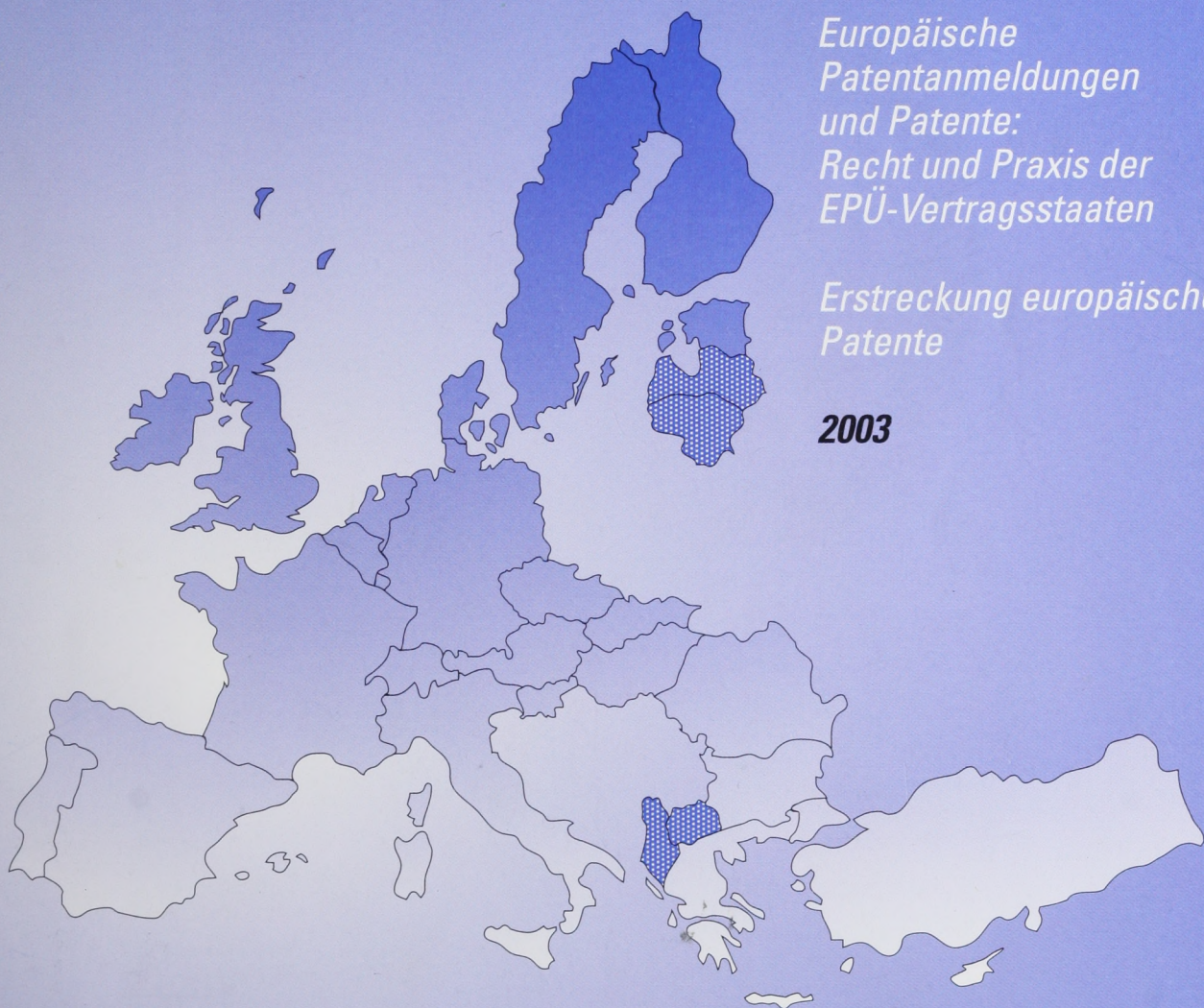




Europäisches
Patentamt

Nationales Recht zum EPÜ



*Europäische
Patentanmeldungen
und Patente:
Recht und Praxis der
EPÜ-Vertragsstaaten*

*Erstreckung europäischer
Patente*

2003

Inhalt	A	Einleitung	3
	B	Abkürzungen	5
	I.	Nationale Rechtsgrundlagen	7
	II.	Einreichung europäischer Patentanmeldungen gemäß Artikel 75 Absatz 1 b) und 2 EPÜ	35
	III.A	Rechte aus der europäischen Patent- anmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)	49
	III.B	Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67(3) EPÜ	56
	IV.	Einreichung von Übersetzungen der Patentschrift gemäß Artikel 65 EPÜ	77
	V.	Verbindliche Fassung einer euro- päischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)	107
	VI.	Zahlung von Jahresgebühren für europäische Patente	111
	VII.	Umwandlung europäischer Patent- anmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen oder Patente	135
	VIII.	Zahlung von Gebühren	149
	IX.	Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister	159
	X.	Verschiedenes	191

Herausgeber

Europäisches Patentamt
Direktion 5.2.2
Erhardtstraße 27
D-80331 München

Bestellungen sind zu richten an: (vorzugsweise an die Dienststelle Wien)

Europäisches Patentamt (EPA)
Informationsstelle
☒ D-80298 München
☎ (+ 49-89) 23 99-45 12
Telex: 523 656 epmu d
Fax: (+ 49-89) 23 99-44 65

Zweigstelle Den Haag
Informationsstelle
Patentlaan 2
Postbus 5818
☒ NL-2280 HV Rijswijk
☎ (+ 31-70) 3 40-20 40
Telex: 31 651 epo nl
Fax: (+ 31-70) 3 40-30 16

Dienststelle Berlin
Informationsstelle
☒ D-10958 Berlin
☎ (+ 49-30) 2 59 01-0
Fax: (+ 49-30) 2 59 01-840

Dienststelle Wien
Informationsstelle
Rennweg 12
Postfach 90
☒ A-1031 Wien
☎ (+ 43-1) 5 21 26-0
Fax: (+ 43-1) 5 21 26-3591

E-mail: infowien@epo.org
Internet: <http://www.european-patent-office.org>

© 2003 Europäisches Patentamt
ISBN 3-89605-027-3

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten.
Der Rechtsschutz gilt auch für die Verwertung in Datenbanken.

Druck

Druckerei Berger
Wiener Str. 21
A-3580 Horn

Europäisches Patentsystem

Das mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) geschaffene zentralisierte, grundsätzlich autonome und einheitliche Verfahren zur Erteilung europäischer Patente ist in besonderer Weise mit dem nationalen Patentrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation verknüpft. Das europäische Patenterteilungsverfahren weist in verschiedenen Stadien "Schnittstellen" zur nationalen Rechtsordnung der Vertragsstaaten auf, die für ein reibungsloses Zusammenspiel von europäischem und nationalem Recht unabdingbar sind. Nach seiner Erteilung hat das europäische Patent in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus dem EPÜ nichts anderes ergibt (Artikel 2 (2) EPÜ).

Diese Schnittstellen sind im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, daß der europäische Patentanmelder oder Patentinhaber bei Einleitung, im Verlauf oder nach Abschluß des europäischen Erteilungsverfahrens gewisse Handlungen vor den Patentbehörden der Vertragsstaaten vornehmen muß oder kann, um bestimmte Rechte in den Vertragsstaaten zu erlangen oder zu erhalten. Kenntnis und sorgfältige Beachtung solcher durch das nationale Recht vorgeschriebenen Verfahrenshandlungen und ihrer Wirksamkeitsvoraussetzungen sind daher für alle europäischen Anmelder und Patentinhaber von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die Vorteile des europäischen Patentsystems voll ausgeschöpft und Rechtsverluste vermieden werden sollen.

Mit der vorliegenden Broschüre will das Europäische Patentamt einen Beitrag leisten, der es den europäischen Patentanmeldern und Patentinhabern sowie allen am europäischen Patentsystem Interessierten ermöglichen soll, sich über die für europäische Patentanmeldungen und Patente relevanten Vorschriften und Erfordernisse des nationalen Rechts der Vertragsstaaten schnell und zuverlässig zu informieren. Sie soll gewissermaßen als "Wegweiser zum Euro-Patentrecht

der Vertragsstaaten" dienen und damit den Leitfaden für Anmelder "Der Weg zum europäischen Patent" ergänzen. Die in den nachstehenden Tabellen wiedergegebenen Übersichten sind in enger Zusammenarbeit mit den für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erstellt worden. Für ihre tatkräftige Unterstützung und zahlreiche wertvolle Anregungen möchte das EPA sich an dieser Stelle besonders bedanken.

Obwohl wir größte Sorgfalt auf die Ausarbeitung der Übersichten verwandt haben, kann für absolute Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Tabellen enthaltenen Angaben keine Gewähr übernommen werden. Schon aufgrund ihres summarischen, sich auf das Notwendigste konzentrierenden Charakters sollen und können die Übersichten eine Konsultation der einschlägigen nationalen Rechtsquellen und gegebenenfalls fachkundige Beratung durch hierzu befugte Personen nicht ersetzen. Schließlich sind auch Patentrecht und Patentpraxis der Vertragsstaaten trotz der jüngsten, meist tiefgreifenden Reformen keine statischen Erscheinungen, sondern stetigem Wandel, notwendiger Fortentwicklung unterworfen. Folglich kann nicht einmal im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß die den Übersichten zugrundeliegenden Rechtsvorschriften unverändert geblieben sind. Vor allem sollte der Benutzer dieser Broschüre nicht darauf vertrauen, daß die in den Übersichten an zahlreichen Stellen angegebenen Beträge von Amtsgebühren dem aktuellen Stand entsprechen. Die amtlichen Publikationen der Vertragsstaaten sollten daher stets ergänzend zu Rate gezogen werden, um sich über die Entwicklung des nationalen Rechts und der Amtspraxis auf dem laufenden zu halten. Das EPA wird wie schon bisher über die Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten auch in seinem Amtsblatt regelmäßig und möglichst aktuell berichten.

Die vorliegende 12. Auflage enthält direkt im Anschluß an die Vertragsstaaten der EPO Informationen über die sog. Erstreckungsstaaten.

Erstreckungssystem

Die Europäische Patentorganisation hat mit einigen Staaten, die nicht dem EPÜ angehören, Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und die Schutzerstreckung europäischer Patente (Erstreckungsabkommen) geschlossen.

Diese bilden die Grundlage für ein Erstreckungssystem, mit dem europäischen Patentanmeldern ein einfacher und kostengünstiger Weg zum Patentschutz in diesen Ländern zur Verfügung steht. Auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung der Erstreckungsgebühr erstrecken sich europäische Patentanmeldungen (direkte und Euro-PCT-Anmeldungen, sofern PCT-Anmeldungen die Bestimmung für ein europäisches Patent und für Erstreckungsstaaten enthalten), und Patente auf diese Länder. Sie haben dort grundsätzlich dieselbe Wirkung wie nationale Patentanmeldungen und national erteilte Patente und genießen im wesentlichen den gleichen Schutz wie die vom EPA für die Mitgliedstaaten der EPO erteilten Patente. Derzeit kann die Erstreckung für folgende Staaten beantragt werden:

Litauen (seit 5. Juli 1994)
 Lettland (seit 1. Mai 1995)
 Albanien (seit 1. Februar 1996)
 ehemalige jugoslawische Republik
 Mazedonien (seit 1. November 1997)

Die Erstreckung ist nur für nach dem Stichtag eingereichte Anmeldungen möglich!

Das Erstreckungsverfahren entspricht weitgehend dem System des EPÜ wie es für die Vertragsstaaten gilt. Seine Geltung beruht aber nicht auf der unmittelbaren Anwendung des EPÜ, sondern ausschließlich auf nationalem, dem EPÜ nachgebildeten Recht. Maßgebend sind daher die jeweiligen nationalen Erstreckungsvorschriften.

Die für alle genannten Staaten übereinstimmenden Vorschriften sind nachstehend zusammengefaßt, während die wesentlichen individuellen Bestimmungen in den betreffenden Tabellen unmittelbar nach den Angaben für die Vertragsstaaten wiedergegeben werden. Ausführliche Informationen zur Erstreckung wurden im ABI. EPA 1994, 75 und 1997, 538 veröffentlicht.

Erstreckungsgebühr

Die Erstreckungsgebühr von 102 EUR ist an das EPA zahlbar. Die Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr beträgt:

- für europäische Anmeldungen

Sechs Monate nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist; Nachfrist von 2 Monaten (R. 85a (2) EPÜ), sofern ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühr entrichtet wird.

- für Euro-PCT-Anmeldungen

31 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag (R. 107 (1) EPÜ)

Rücknahme des Erstreckungsantrags

Der Antrag auf Erstreckung gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungsgebühr nicht entrichtet wird oder die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt.

Beitritt eines Erstreckungsstaates zum EPÜ

Mit dem Inkrafttreten des EPÜ in einem Erstreckungsstaat endet das Erstreckungsabkommen zwischen diesem Staat und der Europäischen Patentorganisation. Damit entfällt die Möglichkeit, europäische Patentanmeldungen und Patente auf den ehemaligen Erstreckungsstaat zu erstrecken. Jedoch gilt das **Erstreckungssystem weiterhin** für alle europäischen und internationalen Anmeldungen **mit Anmeldetag vor dem Datum des Inkrafttretens des EPÜ in diesem Staat** und die hierauf erteilten europäischen Patente.

Die vorstehend beschriebene Rechtslage besteht in Slowenien (wo das Erstreckungsabkommen am 1. Dezember 2002 endete) und in Rumänien (wo das Erstreckungsabkommen am 1. März 2003 endete). Sie wird sich auch in den derzeitigen Erstreckungsstaaten Lettland und Litauen einstellen, sobald diese dem EPÜ beitreten.

Abkürzungen

(siehe auch Tabelle I Spalte 4)

B

ABI. EPA	Amtsblatt des Europäischen Patentamts	IPPO	Industrial Property Protection Office
AL	Albanien	IT	Italien
ALL	Albanische Lek	J.M.	Journal de Monaco
AT	Österreich	J.O. (FR)	Journal officiel de la République Française
BE	Belgien	LGBI.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
BG	Bulgarien	LI	Liechtenstein
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LT	Litauen
BGN	Bulgarische Lewa	LTL	Litauische Litai
Bl.f.PMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	LTPI	Lois et traités de propriété industrielle
BOE	Boletín oficial del Estado	LU	Luxemburg
BOPI	Bulletin officiel de la propriété industrielle - Brevets d'invention	LV	Lettland
CH	Schweiz	LVL	Lettische Lati
CHF	Schweizer Franken	MC	Monaco
CY	Zypern	MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
CYP	Zypern-Pfund	MKD	Mazedonischer Denar
CZ	Tschechische Republik	NIPO	Netherlands Industrial Property Office
CZK	Tschechische Kronen	NL	Niederlande
DE	Deutschland	OBI	Organismos Biomichanikis Idioktissias (Organisation für gewerblichen Rechtsschutz)
DK	Dänemark	OEPM	Oficina Española de Patentes y Marcas
DKK	Dänische Kronen	OPRI	Office de la Propriété Intellectuelle
DKPTO	Danish Patent and Trademark Office	OSIM	State Office for Inventions and Trademarks
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt	PIBD	Propriété industrielle - Bulletin documentaire
EDBI	Eidiko Deltio Biomichanikis Idioktissias (Blatt für gewerblichen Rechtsschutz)	PT	Portugal
EE	Estland	RO	Rumänien
EEK	Estnische Kronen	ROL	Rumänische Leu
EPA	Europäisches Patentamt	SäädKok	Suomen Säädöskokoelma
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen	SE	Schweden
ES	Spanien	SEK	Schwedische Kronen
EUR	Euro	SFS	Svensk författningssamling
ΦEK	Fyllo Efimeridos tis Kyberniseos (Gesetzblatt)	SI	Slowenien
FI	Finnland	S.I.	Statutory Instruments
FR	Frankreich	SIPO	Slovenian Intellectual Property Office
GBP	Pfund Sterling	SIT	Slowenische Tolar
GR	Griechenland	SK	Slowakei
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil	SKK	Slowakische Kronen
G.U.	Gazzetta Ufficiale	SR	Systematische Rechtssammlung (Schweiz)
HU	Ungarn	Stb	Staatsblad
HUF	Ungarische Forint	TPI	Turkish Patent Institute
IE	Irland	TR	Türkei
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum	TRL	Türkische Lira
INPI	Institut national de la propriété industrielle	UK	Vereinigtes Königreich
INPI	Instituto Nacional da Propriedade Industrial		
IP	Industrial Property		
IPLT	Industrial Property - Laws and Treaties		
IPO	Irish Patents Office		

Diese Tabelle enthält - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - eine Zusammenstellung wichtiger nationaler Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.) in den Vertragsstaaten und Erstreckungsstaaten, die für europäische Patentanmeldungen und Patente von Bedeutung sind und auf die in den nachfolgenden Tabellen größtenteils auch Bezug genommen wird. Diese Rechtsquellen sind mit dem offiziellen Titel in der Amtssprache des betreffenden Staats wiedergegeben. Darunter ist - soweit erforderlich - in eckigen Klammern und in Kursivschrift die Übersetzung in der Amtssprache des EPA angegeben, in der die vorliegende Übersicht veröffentlicht ist. Bei Staaten mit mehreren Amtssprachen wurde, um diese Tabelle nicht zu umfangreich zu gestalten, der "Originaltitel" nur in der Sprache angegeben, die zugleich eine der Amtssprachen des EPA ist.

Die Daten des Inkrafttretens der einzelnen Rechtsquellen wurden nicht aufgenommen, da dies, insbesondere in den Fällen, in denen einzelne Artikel bestimmter Gesetze und Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind, die Übersichtlichkeit der Tabelle beeinträchtigt hätte.

Soweit dem EPA Übersetzungen der aufgeführten Rechtsquellen in einer seiner Amtssprachen bekannt

sind, ist auf die entsprechenden Fundstellen hingewiesen. Es sei jedoch bemerkt, daß diese Übersetzungen nicht immer dem letzten Stand der nationalen Gesetzgebung entsprechen und stets nur der Wortlaut in der sich aus den amtlichen Publikationsorganen ergebenden Originalfassung verbindlich ist.

Bitte beachten Sie, daß die WIPO-Zeitschriften "Intellectual Property Laws and Treaties" und "Lois et traités de propriété intellectuelle" seit 2002 nicht mehr als Papiaerausgabe erhältlich sind und nur noch aus den Rechtsbeilagen bestehen, die regelmäßig in elektronischer Form auf der Website der WIPO (www.wipo.org/cfdiplaw/en/laws_treaties) veröffentlicht werden. Darüber hinaus können englische und französische Übersetzungen von Rechtstexten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums aus dem internationalen Online-Archiv "Collection of Laws for Electronic Access (CLEA)" der WIPO (<http://clea.wipo.int>) abgerufen werden.

Die in den nachfolgenden Tabellen benutzten Abkürzungen sind aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit gewählt worden. Sie sind nicht in jedem Fall mit amtlichen Abkürzungen der Vertragsstaaten identisch.

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Belgien	1. Loi du 8 juillet 1977 portant approbation des actes internationaux suivants: 1. Convention sur l'unification de certains éléments du droit des brevets d'invention, faite à Strasbourg le 27 novembre 1963; 2. Traité de coopération en matière de brevets, et Règlement d'exécution, faits à Washington le 19 juin 1970; 3. Convention sur la délivrance de brevets européens (Convention sur le brevet européen), Règlement d'exécution et quatre Protocoles, faits à Munich le 5 octobre 1973; 4. Convention relative au brevet européen pour le Marché commun (Convention sur le brevet communautaire), et Règlement d'exécution, faits à Luxembourg le 15 décembre 1975, modifiée par la loi du 28 mars 1984 [1. Gesetz vom 8. Juli 1977 über die Zustimmung zu folgenden internationalen Abkommen: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, unterzeichnet in Straßburg am 27. November 1963 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens sowie die Ausführungsordnung, unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1970 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, unterzeichnet in Luxemburg am 15. Dezember 1975, geändert durch das Gesetz vom 28. März 1984] 2. Loi du 4 août 1955 concernant la sûreté de l'Etat dans le domaine de l'énergie nucléaire [2. Gesetz vom 4. August 1955 über die Sicherheit des Staates auf dem Gebiet der Atomenergie] 3. Loi du 10 janvier 1955 relative à la divulgation et à la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [3. Gesetz vom 10. Januar 1955 über die Bekanntgabe und den Gebrauch von Erfindungen und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates berühren] 4. Loi du 28 mars 1984 sur les brevets d'invention, modifiée par la loi du 9 mars 1995, par la loi du 28 janvier 1997, par la loi du 26 juin 2000 et par la loi du 12 juin 2001 [4. Gesetz vom 28. März 1984 über Erfindungspatente, geändert durch Gesetz vom 9. März 1995, durch Gesetz vom 28. Januar 1997, durch Gesetz vom 26. Juni 2000 und durch Gesetz vom 12. Juni 2001] 5. Arrêté du régent du 26 juin 1947 contenant le Code des droits de timbre, confirmé par la loi du 14 juillet 1951, modifié par arrêté royal n° 12 du 18 avril 1967, par l'arrêté royal du 16 janvier 1975 et la loi du 22 juillet 1993	Moniteur belge du 30.9.77 et du 9.3.85 Moniteur belge du 19.8.55 Moniteur belge du 26.1.55 Moniteur belge du 9.3.85, du 7.6.95, du 4.4.97, du 27.7.00 et du 7.7.01 Moniteur belge du 14.8.47, du 20.4.67, du 21.5.75 et du 26.7.93	Bl.f.PMZ 1978, 276 (Deutsch) IPLT BE 2-001 (Englisch) - Bl.f.PMZ 1955, 346 (Deutsch) Moniteur belge vom 21.1.99 (Deutsch) IPLT BE 2-004 (Englisch)	Ges. v. 8.7.77 - - PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Belgien	[5. Erlaß des Regenten vom 26. Juni 1947 über die Stempelgebührenordnung, bestätigt durch das Gesetz vom 14. Juli 1951, geändert durch Königlichen Erlaß Nr. 12 v. 18. April 1967 durch Königlichen Erlaß v. 16. Januar 1975 und Gesetz vom 22. Juli 1993] 6. Arrêté royal du 18 juillet 1966 portant coordination des lois sur l'emploi des langues en matière administrative [6. Königlicher Erlaß vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung] 7. Arrêté royal du 27 février 1981 relatif au dépôt d'une demande de brevet européen, à sa transformation en demande de brevet national et à l'enregistrement de brevets européens produisant effet en Belgique, modifié par l'arrêté royal du 2 décembre 1986 [7. Königlicher Erlaß vom 27. Februar 1981 über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, ihre Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung und die Eintragung von in Belgien wirksamen europäischen Patenten, geändert durch Königlichen Erlaß vom 2. Dezember 1986] 8. Arrêté royal du 2 décembre 1986 relatif à la demande, à la délivrance et au maintien en vigueur des brevets d'invention, modifié par l'arrêté royal du 25 mai 1987 [8. Königlicher Erlaß vom 2. Dezember 1986 über die Anmeldung, Erteilung und Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten, geändert durch Königlichen Erlaß vom 25. Mai 1987] 9. Arrêté royal du 18 décembre 1986 relatif aux taxes et taxes supplémentaires dues en matière de brevets d'invention, modifié par l'arrêté royal du 14 février 1989, par l'arrêté royal du 21 septembre 1993, par l'arrêté royal du 3 février 1995, par l'arrêté royal du 17 juin 1999 et par l'arrêté royal du 20 juillet 2000 [9. Königlicher Erlaß vom 18. Dezember 1986 über Gebühren und Zusatzgebühren für Erfindungspatente, geändert durch Königlichen Erlaß vom 14. Februar 1989, durch Königlichen Erlaß vom 21. September 1993, durch Königlichen Erlaß vom 3. Februar 1995, durch Königlichen Erlaß vom 17. Juni 1999 und durch Königlichen Erlaß vom 20. Juli 2000]	Moniteur belge du 2.8.66 Moniteur belge du 5.3.81 et du 6.12.86 Moniteur belge du 6.12.86 et du 4.6.87 Moniteur belge du 23.12.86, du 14.3.89, du 29.9.93, du 28.2.95, du 7.8.99 et du 30.8.00	- - IPLT BE 2-002 (Englisch) Bl.f.PMZ 1983, 166 (Deutsch) IPLT BE 2-005 (Englisch) Moniteur belge vom 8.1.00 (Deutsch) -	Reg.Erl. v. 26.6.47 - Kgl. Erl. v. 27.2.81 Kgl. Erl. v. 2.12.86 Geb.Erl.
Bulgarien	1. Закон за патентите, приет на 18.03.1993, в сила от 01.06.1993, допълнен бр.83/01.10.1996, в сила от 01.11.1996, изменен бр.11/29.01.1998, изменен и допълнен бр.81/14.09.1999, в сила от 15.12.1999, изменен бр.45 от 30.04.2002, изменен и допълнен бр.66/09.07.2002, в сила от 09.07.2002	State Gazette No. 27/2.4.1993, No. 83/1.10.1996, No. 11/29.1.1998, No. 81/14.9.1999, No. 45/30.4.2002, No. 66/9.7.2002		

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Bulgarien	[1. Gesetz über Patente, verabschiedet am 18.3.1993, in Kraft seit 1.6.1993, ergänzt durch Nr. 83/1.10.1996, in Kraft seit 1.11.1996, geändert durch Nr. 11/29.1.1998, geändert durch Nr. 81/14.9.1999, in Kraft seit 15.12.1999, geändert durch Nr. 45/30.4.2002, geändert und ergänzt durch Nr. 66/9.7.2002, in Kraft seit 9.7.2002]		Website der WIPO unter http://clea.wipo.int BG003EN (Englisch) und BG003FR (Französisch) Website des bulgarischen Patentamts unter www.bpo.bg/en/law_patents.html (Englisch)	PatG
	2. Наредба за секретните патенти, Постановление на Министерски съвет №175/09.09.1993	State Gazette No. 81/24.9.1993		
	[2. Verordnung über Geheimpatente, Beschluß des Ministerrates Nr. 175/9.9.1993]		-	-
	3. Наредба за представителите по индустриална собственост, Постановление на Министерски съвет №137/15.07.1993	State Gazette No. 65/30.7.1993, No. 86/21.10.1994, No. 41/23.5.1997		
	[3. Verordnung über die Vertretung in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums, Beschluß des Ministerrates Nr. 137/15.7.1993]		-	-
	4. Тарифа за таксите, които се събират от Патентното ведомство на Република България, Постановление на Министерски съвет № 242/27.12.1999, в сила от 30.12.1999, изменена и допълнена с Постановление на Министерски съвет № 282/09.12.2002, в сила от 17.12.2002	State Gazette No.114/ 30.12.1999, No.117/ 17.12.2002		
	[4. Gebührenverzeichnis für das Patentamt, Beschluß des Ministerrates Nr. 242/27.12.1999, geändert und ergänzt durch Beschluß des Ministerrates Nr. 282/9.12.2002, gültig seit 17.12.2002]		Website des bulgarischen Patentamts unter www.bpo.bg/en/tariff_patents.html (Englisch)	GebVerz
	5. Наредба за оформяне, подаване и експертиза на заявки за патенти от 20.09.1995, изменена със Заповед на Председателя на Патентното ведомство № 220/09.08.2002	State Gazette No. 9/1.2.2000		
Dänemark	[5. Verordnung über die Erstellung, Einreichung und Prüfung von Patentanmeldungen vom 20.9.1995, geändert durch die Verfügung des Präsidenten des Patentamts Nr. 220/9.8.2002]		-	-
	1. Patentloven; lovbekendtgørelse nr. 781 af 30. august 2001	Lovtidende A 1998, 2145 2001, 5003		
	[1. Patentgesetz Nr. 781 vom 30. August 2001]		-	PatG
	2. Bekendtgørelse om patenter og supplerende beskyttelsescertifikater nr. 374 af 19. juni 1998, som senest er ændret ved bekendtgørelse nr. 1086 af 11. december 2000	Lovtidende A 1998, 2267 2000, 7837		
	[2. Verordnung Nr. 374 vom 19. Juni 1998 über Patente und ergänzende Schutzzertifikate, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1086 vom 11. Dezember 2000]		-	PatV

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Dänemark	3. Bekendtgørelse om ændring af reglerne om konsumtion i patentloven m. v. nr. 238 af 30. marts 1994 [3. <i>Verordnung Nr. 238 vom 30. März 1994 über die Änderung der Bestimmungen im Patentgesetz, etc. zum ausschließlichen Recht</i>] 4. Bekendtgørelse nr. 653 af 3. juli 2001 om Patent- og Varemærkestyrelsens gebyrer, som senest er ændret ved bekendtgørelse nr. 812 af 30. september 2002 [4. <i>Verordnung Nr. 653 vom 3. Juli 2001 über Gebühren des Patent- und Markenamts, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 812 vom 30. September 2002</i>] 5. Lov om hemmelige patenter, lovbekendtgørelse nr. 732 af 27. november 1989 [5. <i>Gesetz Nr. 732 vom 27. November 1989 über Geheimpatente</i>]	Lovtidende A 1994, 1036 Lovtidende A 2001, 3941 Lovtidende A 1989, 2578	- - -	- GebV Ges. Nr. 732/89
Deutschland	1. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen) vom 21. Juni 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 2. Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz) vom 26. Juli 1979, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über das Gemeinschaftspatent vom 20. Dezember 1991 3. Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 4. Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostengesetz) vom 13. Dezember 2001 5. Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent) vom 20. Dezember 1991 6. Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen vom 18. Dezember 1978, geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1993	BGBI 1976 II 649; 1986 I 1446; 1991 II 1354; 1993 I 366; 1998 I 1827; 2001 I 3656; 2001 I 3667 BGBI 1979 I 1269; 1986 I 1446; 1991 II 1354 BGBI 1981 I 1; 1986 I 1446; 1990 I 422; 1991 II 1354; 1992 I 727; 1993 I 366; 1994 I 3082; 1996 I 1546; 1998 I 1827; 1998 I 2030; 1999 I 2598; 2001 I 1206; 2001 I 1887; 2001 I 1921; 2001 I 3656; 2001 I 3669 BGBI 2001 I 3656 BGBI 1991 II 1354 BGBI 1978 II 1469; 1993 II 1989	IPLT DE 2-001 (Englisch, Französisch) - IPLT DE 2-002 (Englisch, Französisch) - - -	IntPatÜG GPatG PatG PatKostG 2. GPatG AnsprÜbersV

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Deutschland	7. Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsverordnung) vom 20. Dezember 2001 8. Verordnung über die Anmeldung von Patenten (Patentanmeldeverordnung - PatAnmV) vom 29. Mai 1981, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Patentanmeldeverordnung vom 1. Januar 2002 9. Verordnung über die Übersetzung europäischer Patentschriften (ÜbersV) vom 2. Juni 1992 10. Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz - ErstrG) vom 23. April 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001	BGBI 2001 I 3853 BGBI 1981 I 521; 1986 I 1738; 1990 I 856; 1993 I 426; 1994 I 3082; 1998 I 1827; 2002 I 32 BGBI 1992 II 395 BGBI 1992 I 938; 1994 II 1438; 1998 I 1827; 2001 I 3656; 2001 I 3676	- IPLT DE 2-004 (Englisch, Französisch) - IPLT DE 1-006 (Englisch, Französisch)	PatKostZV - ÜbersV -
Estland	1. Patendiseadus, vastu võetud 16. märtsil 1994, viimati muudetud 5. juunil 2002 [1. Patentgesetz vom 16. März 1994, zuletzt geändert am 5. Juni 2002] 2. Riigilõivuseadus, vastu võetud 22. oktoobril 1997, viimati muudetud 5. juunil 2002 [2. Gesetz über die staatlichen Gebühren vom 22. Oktober 1997, zuletzt geändert am 5. Juni 2002]	RT I 1994, 25, 406 RT I 1996, 49, 953 RT I 1998, 64/65, 1003 RT I 1998, 107, 1768 RT I 1999, 84, 764 RT I 2001, 27, 151 RT I 2001, 93, 565 RT I 2002, 53, 336 RT I 1997, 80, 1344 RT I 2001, 55, 331, RT I 2002, 51, 316	Website des estnischen Patentamts unter http://www.epa.ee/eng/law.htm (Englisch) IPLT EE-2-001 (Deutsch, Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 2002, 300 (Deutsch) Website des estnischen Patentamts unter http://www.epa.ee/eng/law.htm (Englisch)	PatG GebG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Estland	3. Euroopa patentide väljaandmise konventsiooni kohaldamise seadus, vastu võetud 17. aprillil 2002 [3. Gesetz vom 17. April 2002 über die Durchführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente] 4. Patenditaotluse vormi ja sisunõuded ning patenditaotluse esitamise kord, Majandusministri 30. detsembri 1999. a määrus nr 69 [4. Erlaß Nr. 69 des Wirtschaftsministers vom 30. Dezember 1999 über die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Patentanmeldungen und das Verfahren zu deren Einreichung] 5. Euroopa patentide väljaandmise konventsiooni kohaselt väljaantavate patentidega seotud riigilõivude Eesti Patendiameti kontole kandmise ja Euroopa patendi jõushoidmise riigilõivude Euroopa Patendiametile ülekandmise kord, Rahandusministri 11. juuli 2002. a määrus nr 89 [5. Weisung betr. das Verfahren zur Zahlung der Gebühren für die nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten Patente auf das Konto des estnischen Patentamts und die Übermittlung der Jahresgebühren für europäische Patente an das Europäische Patentamt, Erlaß Nr. 89 des Finanzministers vom 11. Juli 2002] 6. Euroopa patenditaotluse Eesti Patendiametile esitamise ja Euroopa Patendiametile edastamise, Euroopa patenditaotluse patendinõudluse ja patendikirjelduse tõlke esitamise ja avalikustamise ning Euroopa patenditaotluse siseriiklikuks patenditaotluseks ja kasuliku mudeli registreerimise taotluseks muutmise kord, Majandusministri 24. juuli 2002. a määrus nr 46 [6. Weisung betr. das Verfahren zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen beim estnischen Patentamt, zu deren Übermittlung an das Europäische Patentamt, zur Einreichung und Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche der europäischen Patentanmeldung und der europäischen Patentschrift und zur Umwandlung europäischer Patentanmeldungen in nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Erlaß Nr. 46 des Wirtschaftsministers vom 24. Juli 2002]	RT I 2002, 38, 233 RTL 2000, 8, 80 RTL 2002, 84, 1295 RTL 2002, 85, 1330	Website des estnischen Patentamts unter http://www.epa.ee/eng/law.htm (Englisch) Website des estnischen Patentamts unter http://www.epa.ee/eng/law.htm (Englisch) - -	DurchfG Geb.Erl. Erl. Nr. 46
Finnland	1. Patentilaki 15.12.1967/550, muutettu viimeksi lailla nro 650/00 - 30.6.2000 [1. Patentgesetz Nr. 550/67 vom 15. Dezember 1967, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 650/00 vom 30. Juni 2000]	SäädKok 550/67 407/80 387/85 801/91 577/92 1034/92 1409/92 593/94 717/95 1695/95 243/97 650/00	IPLT FI 2-001 (Englisch, Französisch) Bl. f. PMZ 2000, 202 (Deutsch)	PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Finland	2. Patentiasetus 26.9.1980/669, muutettu viimeksi asetuksella nro 674/00 - 13.7.2000 [2. Patentverordnung Nr. 669/80 vom 26. September 1980, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 674/00 vom 13. Juli 2000] 3. Laki maanpuolustukselle merkityksellisistä keksinnöistä 15.12.1967/551, muutettu viimeksi lailla nro 245/97 - 21.3.1997 [3. Gesetz Nr. 551/67 vom 15. Dezember 1967 über Erfindungen, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 245/97 vom 21. März 1997] 4. Patenttimääräykset 30.9.1980, muutettu viimeksi 2.4.2001 [4. Patentamtsverordnungen, zuletzt geändert am 2. April 2001] 5. Kauppa- ja teollisuusministeriön päätös patentti - ja rekisterihallituksen maksullisista suoritteista 28.12.1995/1782, muutettu viimeksi päätöksellä 1027/01 - 21.11.2001 [5. Beschluß Nr. 1782 vom 28. Dezember 1995 des Handels- und Industrieministeriums über die Erhebung von Gebühren durch das finnische Patentamt, zuletzt geändert durch Beschluß Nr. 1027/01 vom 21. November 2001]	SäädKok 669/80 505/85 583/92 71/94 595/94 104/96 246/97 674/00 SäädKok 551/67 795/89 599/95 1697/95 245/97 not published SäädKok 1782/95 123/96 247/97 597/97 1027/01	- - - - -	PatV Erf. Landesvert. PAV Geb. Beschl.
Frankreich	1. Loi n° 92-597 du 1^{er} juillet 1992 relative au code de la propriété intellectuelle (partie Législative), modifiée en dernier lieu par la loi n° 97-283 du 27 mars 1997 portant transposition dans le code de la propriété intellectuelle des directives du Conseil des Communautés européennes n° 93/83 et 93/98 [1. Gesetz Nr. 92-597 vom 1. Juli 1992 betreffend das Gesetz über geistiges Eigentum (Gesetzgebungsteil), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 97-283 vom 27. März 1997 zur Umsetzung der EG-Richtlinien 93/83 und 93/98 in das Gesetz über geistiges Eigentum] 2. Décret n° 95-385 du 10 avril 1995 relatif à la partie Réglementaire du code de la propriété intellectuelle, modifié en dernier lieu par le Décret n° 96-103 du 2 février 1996 [2. Verordnung Nr. 95-385 vom 10. April 1995 betreffend den Verordnungsteil zum Gesetz über geistiges Eigentum, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 96-103 vom 2. Februar 1996] 3. Arrêté du 24 décembre 2001 relatif aux redevances de procédures perçues par l'institut national de la propriété industrielle [3. Erlaß vom 24. Dezember 2001 über Verfahrensgebühren, die vom Nationalen Amt für gewerbliches Eigentum erhoben werden]	J.O. (FR) 1992, 8801; 1994, 2151, 6863; 1995, 120; 1996, 18687; 1997, 4831 J.O. (FR) 1995, 5843; 1996, 2122 J.O. (FR) 2001, 21407	IPLT FR 1-001 (Englisch) IPLT FR 1-002 (Englisch) -	Ges. Nr. 92-597 VO Geb.Erl. v. 24.12.01

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Frankreich	4. Arrêté du 19 septembre 1979 relatif aux modalités de dépôt des demandes de brevet d'invention et de certificat d'utilité et d'inscription au registre national des brevets [4. Erlaß vom 19. September 1979 über Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungspatenten und Gebrauchsmusterzertifikaten sowie über Eintragungen in das nationale Patentregister] 5. Arrêts du 29 novembre 1978, du 16 septembre 1983, du 6 septembre 1985, du 30 avril 1987, du 13 janvier 1993, du 12 novembre 1993, du 23 octobre 1995 et du 27 juillet 2000 relatif au dépôt des demandes internationales et des demandes de brevet européen auprès des centres de province de l'Institut national de la propriété industrielle et décisions du Directeur de l'I.N.P.I. n° 80-164 du 3 mars 1980, n° 80-601 du 19 décembre 1980, n° 83-425 du 28 septembre 1983, n° 85-464 du 6 septembre 1985, n° 87-171 du 30 avril 1987, n° 93-12 du 13 janvier 1993 et n° 93-563 du 3 décembre 1993 [5. Erlasse vom 29. November 1978, vom 16. September 1983, vom 6. September 1985, vom 30. April 1987, vom 13. Januar 1993, vom 12. November 1993, vom 23. Oktober 1995 und vom 27. Juli 2000 betreffend die Einreichung internationaler Anmeldungen und europäischer Patentanmeldungen bei den Zweigstellen des Nationalen Amts für gewerbliches Eigentum und Beschlüsse des Direktors des I.N.P.I. Nr. 80-164 vom 3. März 1980, Nr. 80-601 vom 19. Dezember 1980, Nr. 83-425 vom 28. September 1983, Nr. 85-464 vom 6. September 1985, Nr. 87-171 vom 30. April 1987, Nr. 93-12 vom 13. Januar 1993 und Nr. 93-563 vom 3. Dezember 1993]	J.O. (FR) 1979, 8042 J.O. (FR) 1979, 63; 1983, 8807; 1985, 10735; 1987, 5308; 1993, 1276; 1993, 17678; 1995, 15941; 2000, 12799	Bl.f.PMZ 1980, 283 (Deutsch) Bl.f.PMZ 1979, 163; 1988, 124; 2001, 66 (Deutsch)	Erl. v. 19.9.79 -
Griechenland	1. Νόμος 1733/1987 "Μεταφορά τεχνολογίας εφευρέσεις, τεχνολογική καινοτομία και σύσταση Επιτροπής Ατομικής Ενέργειας" όπως τροποποιήθηκε από το άρθρο 18 του νόμου 1739/1987, το Προεδρικό Διάταγμα 54/1992 και το άρθρο 9 του νόμου 2359/1995. [1. Gesetz Nr. 1733/1987 über Technologietransfer, Erfindungen, technologische Innovation und die Errichtung einer Atomenergiekommission, geändert durch Artikel 18 Gesetz Nr. 1739/1987 und Präsidialverordnung Nr. 54/1992 und durch Artikel 9 Gesetz Nr. 2359/1995] 2. Νόμος 4325/1963 περί εφευρέσεων αφορωσών την εθνικήν άμυναν της χώρας και τροποποιήσεως του Ν. 2527/1920 "περί διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας. [2. Gesetz Nr. 4325/1963 über Erfindungen, die die Landesverteidigung betreffen, und zur Änderung des Gesetzes Nr. 2527/1920 über Erfindungspatente] 3. Νόμος 1607 της 30.06.1986 σχετικά με την κύρωση της σύμβασης του Μονάχου της 5ης Οκτωβρίου 1973 που αφορά τη χορήγηση ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας.. [3. Gesetz Nr. 1607 vom 30. Juni 1986 über die Ratifizierung des Münchner Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973] 4. Προεδρικό Διάταγμα αριθμ. 77 της 11.02.1988 σχετικά με τις διατάξεις εφαρμογής της σύμβασης για τη χορήγηση ευρωπαϊκών διπλωμάτων ευρεσιτεχνίας. [4. Präsidialverordnung Nr. 77 vom 11. Februar 1988 über Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente]	ΦΕΚ 171 Α' 22.9.87 201 Α' 20.11.87 22 Α' 14.2.92 241Α' 21.11.95 ΦΕΚ 156 Α' 27.9.63 ΦΕΚ 85 Α' 30.6.86 ΦΕΚ 33 Α' 25.2.88	Bl. f. PMZ 1988, 330 (Deutsch) IPLT GR 1-001 (Englisch, Französisch) - - Bl. f. PMZ 1988, 338 (Deutsch)	Ges. Nr. 1733/87 Ges. Nr. 4325/63 Ges. Nr. 1607/86 VOPr Nr. 77/88

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Griechenland	5. Υπουργική απόφαση αριθμ. 15928/ΕΦΑ/1253 σχετικά με την κατάθεση αίτησης για χορήγηση διπλώματος ευρεσιτεχνίας ή πιστοποιητικού υποδείγματος χρησιμότητας στον Ο.Β.Ι. και τήρηση βιβλίων. Τροποποιήθηκε με την Υπουργική Απόφαση αριθμ. 3111/ΕΦΑ/433 [5. Ministerialerlaß 15928/EFA/1253 über die Einreichung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen bei der OBI und über Patentregister, zuletzt geändert durch Ministerialerlaß 3111/EFA/433] 6. Απόφαση του Διοικητικού Συμβουλίου του Οργανισμού Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας της 14 Δεκεμβρίου 1987 σχετικά με τον Κανονισμό τελών του Ο.Β.Ι. (τροποποιήθηκε με απόφαση του Δ.Σ. της 02.10.2001) [6. Beschluß des Verwaltungsrats der Organisation für gewerblichen Rechtsschutz vom 14. Dezember 1987 über die Gebührenordnung, geändert durch Beschluß des OBI Verwaltungsrats vom 2. Oktober 2001] 7. Προεδρικό Διάταγμα αριθμός 161 της 31ης Μαΐου 2002 σχετικά με την προσαρμογή του Προεδρικού Διατάγματος 259/1997 προς τις διατάξεις της Οδηγίας 98/71/ΕΚ του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου της 13ης Οκτωβρίου 1998 για τη νομική προστασία σχεδίων και υποδειγμάτων [7. Präsidialverordnung Nr. 161 vom 31. Mai 2002 über die Anpassung der Präsidialverordnung Nr. 259/1997 an die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen] 8. Προεδρικό Διάταγμα αριθμός 321 της 24.09.2001 σχετικά με την Προσαρμογή στην Οδηγία 98/44/ΕΚ του Ευρωπαϊκού Κοινοβουλίου και του Συμβουλίου για την έννομη προστασία των βιοτεχνολογικών εφευρέσεων [8. Präsidialverordnung Nr. 321 vom 24. September 2001 über die Zustimmung zur Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen]	ΦΕΚ 778 Β' 31.12.87 309 Β' 27.3.98 ΕΔΒΙ 1988 σελ. 46-48 ΦΕΚ 149 Α' 26.06.02 ΦΕΚ 218 Α' 1.10.01	-	Min. Erl. 3111/EFA/433 Beschl. v. 2.10.2001 - -
Irland	1. Patents Act 1992 [1. Patentgesetz 1992] 2. Patents Rules 1992 [2. Patentausführungsbestimmungen 1992] 3. Patents, Trade Marks, Copyright and Designs (Fees) Rules, 2001 [3. Ausführungsbestimmungen (Gebühren) für Patente, Marken, Copyright und Muster, 2001]	No. 1 of 1992 S.I. No. 179 of 1992 S.I. No. 482 of 2001	LTPI IE 2-001 (Französisch) Bl.f.PMZ 1998, 99, 165 (Deutsch) - -	PatG PatV GebV
Italien	1. Legge 26 maggio 1978, n. 260 Ratifica ed esecuzione di atti internazionali in materia di brevetti, firmati, rispettivamente, a Strasburgo il 27 novembre 1963, a Washington il 19 giugno 1970, a Monaco il 5 ottobre 1973 ed a Lussemburgo il 15 dicembre 1975	Suppl. ord. alla G.U., n. 156 del 7-6-1978		

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	[1. Gesetz Nr. 260 vom 26. Mai 1978 Ratifizierung und Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens, die am 27. November 1963 in Straßburg, am 19. Juni 1970 in Washington, am 5. Oktober 1973 in München bzw. am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnet wurden] 2. Decreto del Presidente della Repubblica 8 gennaio 1979, n. 32 Applicazione della legge 26 maggio 1978, n. 260, concernente ratifica ed esecuzione di atti internazionali in materia di brevetti, modificato con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338 e legge 3 maggio 1985, n. 194 [2. Verordnung Nr. 32 des Präsidenten der Republik vom 8. Januar 1979 Anwendung des Gesetzes Nr. 260 vom 26. Mai 1978 betreffend die Ratifizierung und Durchführung internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979 (siehe Nr. 4) und das Gesetz Nr. 194 vom 3. Mai 1985] 3. Decreto 30 giugno 1982 Determinazione degli uffici competenti alla ricezione dei depositi delle domande di brevetto europeo e delle traduzioni dei brevetti europei [3. Verordnung vom 30. Juni 1982 Bestimmung der zur Entgegennahme der europäischen Patentanmeldungen und Übersetzungen europäischer Patente zuständigen Behörden] 4. Decreto del Presidente della Repubblica 22 giugno 1979, n. 338 Revisione della legislazione nazionale in materia di brevetti, in applicazione della delega di cui alla legge 26 maggio 1978, n. 260 [4. Verordnung Nr. 338 des Präsidenten der Republik vom 22. Juni 1979 Revision der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens aufgrund der in dem Gesetz Nr. 260 vom 26. Mai 1978 vorgesehenen Ermächtigung] 5. Decreto del Presidente della Repubblica 26 ottobre 1972, n. 641 Disciplina delle tasse sulle concessioni governative, modificato con decreto 22 giugno 1979, n. 338, con decreto legge 13 gennaio 1988, n. 3 e con la legge 29 dicembre 1990, n. 405 (Art. 7) [5. Verordnung Nr. 641 des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972 über die Regelung für Verwaltungsgebühren, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979, die Verordnung (D.L.) Nr. 3 vom 13. Januar 1988 und das Gesetz Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 (Art. 7)] 5a. Art. 10 del Decreto-legge 11 luglio 1992 n. 333, convertito alla Legge 8 agosto 1992 n. 359 [5a. Art. 10 der Gesetzesverordnung Nr. 333 vom 11. Juli 1992, geändert durch Gesetz Nr. 359 vom 8. August 1992] 5b. Decreto ministeriale 20 agosto 1992 Approvazione della nuova tariffa delle tasse sulle concessioni governative [5b. Ministerialerlaß vom 20. August 1992 Genehmigung der neuen Verwaltungsgebühren]	G.U., n. 41 del 10-2-1979; G.U., n. 117 del 20-5-1985 G.U., n. 181 del 3-7-1982 G.U., n. 215 del 7-8-1979 Suppl. ord. alla G.U., n. 292 del 11-11-1972 n. 303 del 31-12-1990 G.U., n. 9 del 13-1-1988 G.U., n. 196 del 21-8-1992	- Bl.f.PMZ 1979, 163 (Deutsch) - Bl.f.PMZ 1980, 196 (Deutsch) Bl.f.PMZ 1976, 10 und 1983, 194 (Deutsch) -	- VOPr Nr. 32/1979 VO v. 30.6.82 VOPr Nr. 338 VOPr Nr. 641 - Erl. v. 20.8.92

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	6. Decreto del Presidente della Repubblica 30 giugno 1972, n. 540 Semplificazione dei procedimenti amministrativi in materia di brevetti per invenzioni industriali, modelli industriali e marchi di impresa, modificato da ultimo con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338	G.U., n. 249 del 27-9-1972		
	[6. Verordnung Nr. 540 des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972 Vereinfachung der Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Marken, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979]		Bl.f.PMZ 1976, 7 (Deutsch) IPLT IT 1-004 (Englisch, Französisch)	-
	7. Decreto ministeriale 22 febbraio 1973 Regolamento di esecuzione del D.P.R. 30 giugno 1972, n. 540, in materia di brevetti per invenzioni, modelli e marchi	G.U., n. 69 del 15-3-1973		
	[7. Ministerialerlaß vom 22. Februar 1973 Ausführungsordnung zu der Verordnung Nr. 540 des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972 über Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Marken]		IPLT IT 1-005 (Englisch, Französisch) Bl.f.PMZ 1984, 124 (Deutsch)	-
	8. Regio decreto 29 giugno 1939, n. 1127 Testo delle disposizioni legislative in materia di brevetti per invenzioni industriali, modificato con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338, modificato da ultimo con Decreto legislativo 19 marzo 1996, n. 198	G.U., n. 189 del 14-8-1939 Suppl. ord. alla G.U. n. 88 del 15-4-1996		
	[8. Königliche Verordnung Nr. 1127 vom 29. Juni 1939 Gesetzesbestimmungen über Patente für gewerbliche Erfindungen, geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979, zuletzt geändert durch Decreto Legislativo Nr. 198 vom 19. März 1996]		Bl.f.PMZ 1980, 196; 1997, 279; GRUR Int. 1999, 241 (Deutsch); IPLT IT 2-001 (Englisch, Französisch)	Kgl. VO Nr. 1127
	9. Regio decreto 5 febbraio 1940, n. 244 Testo delle disposizioni regolamentari in materia di brevetti per invenzioni industriali, modificato da ultimo con D.P.R. 22 giugno 1979, n. 338	G.U., n. 94 del 20-4-1940		
	[9. Königliche Verordnung Nr. 244 vom 5. Februar 1940 Durchführungsvorschriften auf dem Gebiet der Patente für gewerbliche Erfindungen, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 338 vom 22. Juni 1979]		Bl.f.PMZ 1942, 7 (Deutsch) IPLT IT 2-002 (Englisch, Französisch)	Kgl. VO Nr. 244
	10. Regio decreto 25 agosto 1940, n. 1411 Testo delle disposizioni legislative in materia di brevetti per modelli industriali, modificato da ultimo con Decreto Legislativo 19 marzo 1996, n. 198	G.U., n. 247 del 21-10-1940		
	[10. Königliche Verordnung Nr. 1411 vom 25. August 1940 Gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet der Gebrauchsmuster, zuletzt geändert durch Decreto Legislativo Nr. 198 vom 19. März 1996]		IPLT IT 1-007 (Englisch, Französisch)	-
	11. Regio decreto 31 ottobre 1941, n. 1354 Testo delle disposizioni regolamentari in materia di brevetti per modelli industriali, modificato da ultimo con la legge 14 febbraio 1987, n. 60	G.U., n. 300 del 22-12-1941		
	[11. Königliche Verordnung Nr. 1354 vom 31. Oktober 1941 Durchführungsvorschriften auf dem Gebiet der Gebrauchsmuster, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 60 vom 14. Februar 1987]		IPLT IT 1-008 (Englisch, Französisch)	-

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Italien	12. Legge 14 febbraio 1987, n. 60 Armonizzazione della normativa in materia di brevetti per modelli e disegni industriali con le disposizioni dell'accordo dell'Aja del 6 novembre 1925, e successive revisioni, ratificato con legge 24 ottobre 1980, n. 744 <i>[12. Gesetz Nr. 60 vom 14. Februar 1987 Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Muster und Modelle an das mit Gesetz Nr. 744 vom 24. Oktober 1980 ratifizierte Haager Abkommen vom 6. November 1925 in seiner revidierten Fassung]</i>	G.U., n. 53 del 5-3-1987	Bl.f.PMZ 1988, 301 (Deutsch) IPLT IT 1-006 (Englisch, Französisch)	Ges. Nr. 60
Liechtenstein	1. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag) 2. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979 3. Gesetz vom 26. September 1979 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente Wegen weiterer für Liechtenstein anzuwendender Rechtsvorschriften siehe Schweiz Nr. 1-4	LGBI. 1980 Nr. 31 LGBI. 1980 Nr. 32 LGBI. 1980 Nr. 33	ABI. EPA 1980, 407 (Deutsch, Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch) ABI. EPA 1980, 407 (Deutsch, Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch) -	Vertr. CH/LI v. 22.12.78 - -
Luxemburg	1. Loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich, le 5 octobre 1973; b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets, telle que modifiée par la Loi du 20 juillet 1992 (voir 3.) <i>[1. Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1992 (s. 3.)]</i> 2. Règlement grand-ducal du 9 mai 1978 pris en exécution de la loi du 27 mai 1977 portant a) approbation de la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich le 5 octobre 1973 b) adaptation de la législation nationale en matière de brevets <i>[2. Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1978 zum Gesetz vom 27. Mai 1977 über a) die Zustimmung zu dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente b) die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens]</i> 3. Loi du 20 juillet 1992 portant modification du régime des brevets d'invention, telle que modifiée par la Loi du 24 mai 1998 et la Loi du 11 août 2001	Mémorial A 1977, 872 Mémorial A 1978, 528 Mémorial A-N° 49/1992, 1592; A-N° 45/1998, 685; A-N° 106/2001, 2175	Bl.f.PMZ 1978, 334 (Deutsch) IPLT LU 2-003 (Englisch) -	Ges. v. 27.5.77 VO v. 9.5.78

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in ... (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Luxemburg	[3. Gesetz vom 20. Juli 1992 über die Änderung der Bestimmungen für Erfindungspatente, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1998 und das Gesetz vom 11. August 2001] 4. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 concernant la procédure et les formalités administratives en matière de brevets d'invention [4. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über das Verfahren und die Formvorschriften auf dem Gebiet des Patentwesens] 5. Règlement grand-ducal du 17 novembre 1997 portant fixation des taxes et rémunérations à percevoir en matière des brevets d'invention [5. Großherzogliche Verordnung vom 17. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren und Kosten auf dem Gebiet des Patentwesens] 6. Loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [6. Gesetz vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind] 7. Règlement grand-ducal du 18 septembre 1969 pris en exécution de l'article 4, alinéa final, de la loi du 8 juillet 1967 concernant la divulgation et la mise en œuvre des inventions et des secrets de fabrique intéressant la défense du territoire ou la sûreté de l'Etat [7. Großherzogliche Verordnung vom 18. September 1969 über die Ausführung von Artikel 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 8. Juli 1967 über die Offenbarung und Anwendung von Erfindungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die für die Landesverteidigung oder die Sicherheit des Staates von Interesse sind] 8. Règlement grand-ducal du 12 juin 1975 concernant le recouvrement des frais de publication au Mémorial, Recueil administratif et économique [8. Großherzogliche Verordnung vom 12. Juni 1975 über die Einziehung der Gebühren für die Bekanntmachung im "Mémorial, Recueil administratif et économique"]	Mémorial A-N° 96/1997, 2946 Mémorial A-N° 96/1997, 2956 Mémorial A 1967, 796 Mémorial A 1969, 1234 Mémorial A 1975, 723	Bl.f.PMZ 1998, 292 (Deutsch) IPLT LU 2-005 (Englisch) - - - - - -	PatG PatV GebV Ges. v. 8.7.67 VO v. 18.9.69 VO v. 12.6.75
Monaco	1. Loi n° 606 du 20 juin 1955 sur les brevets d'invention modifiée par la loi n° 625 du 5 novembre 1956 [1. Gesetz Nr. 606 über Erfindungspatente vom 20. Juni 1955, geändert durch das Gesetz Nr. 625 vom 5. November 1956] 2. Ordonnance souveraine n° 1476 du 30 janvier 1957 [2. Fürstliche Verordnung Nr. 1476 vom 30. Januar 1957] 3. Ordonnance souveraine n° 13.449 du 12 mai 1998 portant majoration des droits applicables à l'occasion de l'accomplissement des formalités tendant à la protection de la propriété industrielle en matière de brevets d'invention, etc., et Ordonnance souveraine n° 15.116 du 23 novembre 2001	J. M. du 27.6.55 et du 19.11.56 J. M. du 4.2.57 J. M. du 26.7.96 et du 7.12.01	- -	PatG VO Nr. 1476

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Monaco	[3. Fürstliche Verordnung Nr. 13.449 vom 12. Mai 1998 zur Erhöhung der Gebühren, die bei Erfüllung der Formerfordernisse im gewerblichen Rechtsschutz für Erfindungspatente, usw. zu entrichten sind, und Fürstliche Verordnung Nr. 15.116 vom 23. November 2001] 4. Ordonnance souveraine n° 10.427 du 9 janvier 1992 concernant le brevet européen [4. Fürstliche Verordnung Nr. 10.427 vom 9. Januar 1992 über das europäische Patent] 5. Arrêté ministériel n° 93-553 du 21 octobre 1993 concernant les modalités de délivrance du brevet européen [5. Ministerialerlaß Nr. 93-553 vom 21. Oktober 1993 über die für die Erteilung europäischer Patente geltenden Bestimmungen] 6. Ordonnance souveraine n° 13.827 du 15 décembre 1998 relative à l'introduction de l'euro [6. Fürstliche Verordnung Nr. 13.827 vom 15. Dezember 1998 über die Einführung des Euro] 7. Ordonnance souveraine n° 15.116 du 23 novembre 2001 portant adaptation en euros des montants exprimés en francs dans certaines ordonnances souveraines prises pour l'application des traités internationaux [7. Fürstliche Verordnung Nr. 15.116 vom 23. November 2001 über die Umstellung der in einigen fürstlichen Verordnungen über die Umsetzung internationaler Verträge enthaltenen Franc-Beträge auf den Euro]	J. M. du 17.1.92 J. M. du 22.10.93 J.M. du 18.12.98 J.M. du 7.12.01	- - - - -	GebV VO Nr. 10.427 Min. Erl. - -
Niederlande	1. Rijksocrooiwet 1995 van 15 december 1994 [1. Reichspatentgesetz 1995 vom 15. Dezember 1994] 2. Uitvoeringsbesluit Rijksocrooiwet 1995 van 20 februari 1995 [2. Patentausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1995]	Stb. 1995, 51, 52 Stb. 1995, 108 1999, 411	GRUR Int. 1996, 22 und Bl. f. PMZ 1996, 230 (Deutsch) IPLT NL 2-001 (Englisch, Französisch) -	PatG PatV
Österreich	1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. I 143 2. Patentgesetz 1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. I 143	BGBI Nr. 52/1979; Nr. 234/1984; Nr. 418/1992; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998; I Nr. 143/2001 BGBI Nr. 259/1970; Nr. 234/1984; Nr. 382/1986; Nr. 418/1992; Nr. 771/1992; Nr. 212/1994; Nr. 634/1994; Nr. 181/1996; Nr. 175/1998; I Nr. 191/1999; I Nr. 143/2001	IPLT AT 2-002 (Englisch, Französisch) IPLT AT 2-001 (Englisch, Französisch)	PatV-EG PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Österreich	3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Durchführung des Patentgesetzes 1970, des Patentverträge- Einführungs- gesetzes, des Schutzzertifikatgesetzes 1996, des Gebrauchs- mustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Marken- schutzgesetzes 1970 und des Musterschutzgesetzes 1990 (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung - PGMMV), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. II 477 4. Verordnung des Präsidenten des Patentamts über Eingaben an das Patentamt sowie über das Verfahren in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterangelegenheiten (Patentamtsverordnung - PAV), zuletzt geändert durch Verordnung des Präsidenten des Patentamts PBl. 2001, 148	BGBI Nr. 226/1994; Nr. 238/1997; II Nr. 477/2001 Patentblatt 1990,161; 1992, 73; 1994, 66; 1997, 122; 1998, 213; 1999, 154; 2001, 148	-	PGMMV PAV
Portugal	1. Código da Propriedade Industrial Decreto-Lei nº 16/95 de 24 de Janeiro de 1995 [1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum, Regierungsverordnung Nr. 16/95 vom 24. Januar 1995] 2. Despacho nº 67/95 de 16 de Maio de 1995, relativo a aspectos formais dos pedidos [2. Mitteilung Nr. 67/95 vom 16. Mai 1995 über die Form der Anmeldungen] 3. Portaria nº 418/98 de 21 de Julho de 1998, relativa a taxas [3. Verordnung Nr. 418/98 vom 21. Juli 1998 über Gebühren] 4. Decreto-Lei nº 15/95 de 24 de Janeiro de 1995, relativo ao enquadramento legal da actuação dos agentes oficiais da propriedade industrial e dos procuradores autorizados, alterado pelo Decreto-Lei Nº 54/2001, de 15 de Fevereiro de 2001 e pelo Decreto-Lei Nº 206/2002, de 16 de Outubro de 2002 [4. Regierungsverordnung Nr. 15/95 vom 24. Januar 1995, geän- dert durch die Regierungsverordnung Nr. 54/2001 vom 15. Februar 2001 und die Regierungsverordnung Nr. 206/2002 vom 16. Oktober 2002 über Patentanwälte]	Diário I Série-A Nº 20/1995, 411 Diário II Nº 113/1995, 5283 Diário I Série-B Nº 166/1998, 3492 Diário I Série-A Nº 20/1995, 408 Nº 39/2001, 845 Nº 239/2002, 6774	IPLT PT 1-001 (Englisch, Französisch) GRUR Int. 1997, 698 (Deutsch) - - Bl.f.PMZ 1995, 295 (Deutsch)	PatG - GebV RVO
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Schweden	1. Patentlag SFS 1967:837, ändrad enligt lagen 1978:419, omtryckt genom lag SFS 1983:433, därefter ändrad genom lag SFS 2000:1158 <i>[1. Patentgesetz SFS 1967:837, geändert durch Gesetz SFS 1978:419, in der Fassung des Gesetzes SFS 1983:433, zuletzt geändert durch Gesetz SFS 2000:1158]</i> 2. Patentkungörelsen SFS 1967:838, ändrad genom förordning SFS 1978:151, omtryckt genom förordning SFS 1983:435, därefter ändrad SFS 2001:774 <i>[2. Verordnung über patentrechtliche Formvorschriften SFS 1967:838, geändert durch Verordnung SFS 1978:151, in der Fassung der Verordnung SFS 1983:435, zuletzt geändert durch Verordnung SFS 2001:774]</i> 3. Lagen om försvarsuppfinningar SFS 1971:1078, omtryckt genom lag SFS 1978:157, därefter ändrad genom lag SFS 1997:916 <i>[3. Gesetz über militärische Erfindungen SFS 1971:1078 in der Fassung des Gesetzes SFS 1978:157, zuletzt geändert durch Gesetz SFS 1997:916]</i> 4. Patentbestämmelser PRVFS 1981:1, omtryckt genom PRVFS 1986:4 P:17; PRVFS 1992:1 P:23; 1993:5 P:27; 1997:3 P:34 <i>[4. Patentamtsverordnung PRVFS 1981:1 in der Fassung der Verordnung PRVFS 1986:4 P:17; PRVFS 1992:1 P:23; 1993:5 P:27; 1997:3 P:34]</i>	SFS 1983: 433 1987: 1330 1991: 296 1993: 1406 1994: 234, 1511 1996: 847, 889 1998: 1456 2000: 1158 SFS 1983: 435 1984: 938 1986: 1221 1988: 987 1989: 503 1991: 1331 1993: 197 1993: 1312 1995: 269 1996: 225 1997: 42 1999: 139 2000: 1160 2001: 128 2001: 774 SFS 1978: 157; 1980: 211; 1986: 1161 1993: 1407 1997: 916 PRVFS 1981:1 1986:4 P:17 1992:1 P:23 1993:5 P:27 1997:3 P:34	Bl.f.PMZ 1985, 174; 1995, 141, 142; 1996, 47; (Deutsch) IPLT SE 2-001 (Englisch, Französisch) Bl.f.PMZ 1979, 169; 1985, 281; 1989, 346 (Deutsch) IPLT SE 2-002 (Englisch, Französisch) - -	PatG PatV - - PAV
Schweiz/ Liechtenstein	1. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954, Stand am 25. Juni 2002	SR 232.14	IPLT CH 2-001 (Englisch)	PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Schweiz/ Liechtenstein	2. Verordnung über die Erfindungspatente vom 19. Oktober 1977 (Patentverordnung), Stand am 28. Mai 2002	SR 232.141	IPLT CH 2-002 (Englisch)	PatV
	3. Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997 (IGE-GebO), Stand am 28. Mai 2002	SR 232.148	-	GebO
	4. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968	SR 172.021	-	-
	5. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978 (Patentschutzvertrag)	SR 0.232.149.514	ABl. EPA 1980, 407 (Deutsch, Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	Vertr. CH/LI v. 22.12.78
	6. Ausführungsvereinbarung zum schweizerisch-liechtensteini-schen Patentschutzvertrag vom 10. Dezember 1979	SR 0.232.149.514.1	ABl. EPA 1980, 412 (Deutsch, Englisch, Französisch) IPLT LI-CH 2-001 (Englisch, Französisch)	-
Slowakei	1. Oznámenie Ministerstva zahraničných vecí Slovenskej republiky č.376/2002 Z.z. o podpísaní Dohovoru o udeľovaní európskych patentov (Európskeho patentového dohovoru) a o uzavretí Revízie znenia textu Dohovoru o udeľovaní európskych patentov (Európskeho patentového dohovoru),	Zbierka zákonov č. 376/2002 Z.z. 30.6.2002		
	[1. Bekanntmachung Nr. 376/2002 Slg. des Außenministeriums der Slowakischen Republik über die Einführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und der Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000, Anhang]		-	-
	2. Zákon č. 435/2001 Z.z. o patentoch, dodatkových ochranných osvedčeniach a o zmene a doplnení niektorých zákonov (patentový zákon) v znení zákona č. 402/2002 Z.z. ktorým sa mení a doplňa zákon č. 435/2001 Z.z. o patentoch, dodatkových ochranných osvedčeniach a o zmene a doplnení niektorých zákonov (patentový zákon)	Zbierka zákonov č. 435/2001 Z.z. 4.10.2001 Zbierka zákonov č. 402/2002 Z.z. 26.6.2002		
	[2. Gesetz Nr. 435/2001 Slg. über Patente, ergänzende Schutzsertifikate und die Änderung weiterer Gesetze (Patentgesetz), in der Fassung des Gesetzes Nr. 402/2002 Slg.]		Bl. f. PMZ 2002, 442 (Deutsch)	PatG
	3. Zákon č. 478/1992 Zb o úžitkových vzoroch v znení neskorších predpisov	Zbierka záko-nov č. 478/1992 Zb. 24.9.1992		
	[3. Gesetz Nr. 478/1992 Slg. über Gebrauchsmuster, in der geltenden Fassung]		-	GM
	4. Zákon NR SR č. 145/1995 Z.z. o správnych poplatkoch v znení neskorších predpisov	Zbierka zákonov NR SR č. 145/1995 Z.z. 17.7.1995		
	[4. Gesetz NR SR Nr. 145/1995 Slg. über Verwaltungsgebühren, in der geltenden Fassung]		-	Geb.Ges.

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Slowakei	5. Vyhláška Úradu priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky č. 223/2002 Z.z., ktorou sa vykonáva zákon č. 435/2001 Z.z. o patentoch, dodatkových ochranných osvedčeniach a o zmene a doplnení niektorých zákonov (patentový zákon) [5. Verordnung Nr. 223/2002 Slg. des slowakischen Patentamts zur Durchführung des Gesetzes Nr. 435/2001 Slg. über Patente, ergänzende Schutzzertifikate und die Änderung weiterer Gesetze, in der geltenden Fassung (Patentgesetz)]	Zbierka zákonov č. 223/2002 Z.z. 30.4.2002	-	VPatG
Slowenien	1. Zakon o industrijski lastnini [1. Gesetz über das gewerbliche Eigentum] 2. Uredba o pristojbinah za pridobitev in vzdrževanje pravic industrijske lastnine [2. Verordnung über die Gebühren für Erwerb und Aufrechterhaltung gewerblicher Eigentumsrechte] 3. Pravilnik o vsebini patentne prijave in postopku z deljenimi patenti [3. Verordnung über den Inhalt einer Patentanmeldung und das Verfahren für geteilte Patente] 4. Pravilnik o registrih prijav in pravic industrijske lastnine ter potrdilu o prednostni pravici [4. Verordnung über die Eintragung von Anmeldungen, gewerblichen Eigentumsrechten und Prioritätsbelegen]	Uradni list RS, št. 45/2001 Uradni list RS, št. 110/2001 Uradni list RS, št. 102/2001 Uradni list SFRJ št. 102/2001	GRUR Int. 2002, 712 (Deutsch) Website der WIPO unter http://clea.wipo.int (Englisch, Französisch) Website des SIPO unter www.uil-sipo.si (Englisch) - - -	PatG GebV PatV EintrV
Spanien	1. Ley 11/1986, de 20 marzo, de Patentes, modificado por Real Decreto-Ley 8/1998 de 31 de julio de 1998 [1. Patentgesetz 11/1986 vom 20. März 1986, zuletzt geändert durch Königliche Regierungsverordnung 8/1998 vom 31. Juli 1998] 2. Real Decreto 2424/1986, de 10 de octubre, relativo a la aplicación del Convenio sobre la concesión de patentes europeas, hecho en Munich el 5 de octubre de 1973	BOE núm. 73/86, 11188; 194/98, 27858 BOE núm. 283/86, 39247	Bl.f.PMZ 1987, 21, 61; 1999, 126; 2000, 174 (Deutsch) IPLT ES 2-001 (Englisch, Französisch)	PatG

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Spanien	[2. Königliche Verordnung 2424/1986 vom 10. Oktober 1986 über die Anwendung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, unterzeichnet in München am 5. Oktober 1973]		Bl.f.PMZ 1987, 177 (Deutsch)	Kgl. VO 2424
	3. Real Decreto 2245/1986, de 10 de octubre, por el que se aprueba el Reglamento para la ejecución de la Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes, modificado por Real Decreto 151/1996 de 2 de febrero 1996	BOE núm. 261/86, 36431; 33/96, 4143; 35/96, 4676		
	[3. Königliche Verordnung 2245/1986 vom 10. Oktober 1986, mit der die Ausführungsordnung zum Patentgesetz 11/1986 vom 20. März 1986 gebilligt wird, geändert durch Königliche Verordnung 151/1996 vom 2. Februar 1996]		Bl.f.PMZ 1987, 165 (Deutsch)	Kgl. VO 2245
	4. Ley 20/1987, de 7 octubre, sobre tasas que deben satisfacer los solicitantes y concesionarios de patentes europeas por determinadas actividades a realizar en el Registro de la Propiedad Industrial	BOE núm. 241/87, 30150; 312/88, 36470; 315/96, 38974; 313/02, 46008		
	[4. Gesetz 20/1987 vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren, die von Anmeldern und Inhabern europäischer Patente für bestimmte Handlungen des "Registro de la Propiedad Industrial" zu entrichten sind]		-	Geb. Ges.
	5. Ley 46/1998, de 17 de diciembre sobre la introducción del euro	BOE núm. 302/98, 42460		
	[5. Gesetz 46/1998 vom 17. Dezember 1998 über die Einführung des Euro]		-	-
	6. Real Decreto-Ley 8/1998, de 31 de julio, de medidas urgentes en materia de propiedad industrial	BOE núm. 194/98, 27858		
	[6. Königliche Gesetzesverordnung 8/1998 vom 31. Juli 1998 über dringende Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums]		Bl.f.PMZ 1999, 126 (Deutsch)	Ges. 8/98
	7. Real Decreto 812/2000, de 19 de mayo, por el que se establece la aplicación del procedimiento de concesión con examen previo para la solicitudes de patentes del sector de alimentación	BOE núm. 137/00, 20273		
Tschechische Republik	[7. Königliche Verordnung 812/2000 vom 19. Mai 2000 über die Anwendung des Verfahrens zur Erteilung von Patenten - nach vorheriger Prüfung - auf Anmeldungen auf dem Gebiet der Lebensmittel]		Bl.f.PMZ 2001, 46 (Deutsch)	
	8. Real Decreto 996/2001, de 10 de septiembre, por el que se establece la aplicación con carácter general del procedimiento de concesión de patentes nacionales con examen previo			
	[8. Königliche Verordnung 996/2001 vom 10. September 2001 über die Anwendung des allgemeinen Verfahrens zur Erteilung von nationalen Patenten nach vorheriger Prüfung]	BOE núm. 218/01, 34130	-	-
	1. Patentový zákon: Zákon č. 527/1990 Sb., o vynálezech a zlepšovacích návrzích, ve znění predpisů pozdějších (úplné znění publikováno pod č. 3/2001 Sb.).	Sbírka zákonů č. 527/1990 č. 116/2000 č. 207/2000 č. 3/2001		

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Tschechische Republik	[1. <i>Patentgesetz: Gesetz Nr. 527/1990 Slg. über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, in der jeweils geltenden Fassung (vollständige Fassung bekanntgemacht unter der Nr. 3/2001 Slg.)</i>]		Website des tschechischen Patentamts unter http://www.upv.cz/english/index.html (Englisch) Bl. f. PMZ 1993, 123; 2001, 12 (Deutsch)	PatG
	2. Zákon č. 206/2000 Sb., o ochraně biotechnologických vynálezů	Sbírka zákonů č. 206/2000		
	[2. <i>Gesetz Nr. 206/2000 Slg. über den Schutz biotechnologischer Erfindungen</i>]		Website des tschechischen Patentamts unter http://www.upv.cz/english/index.html (Englisch)	GBIO
	3. Zákon č. 191/1999 Sb., o opatřeních týkajících se dovozu, vývozu a zpětného vývozu zboží porušujícího některá práva duševního vlastnictví, ve znění předpisů pozdějších.	Sbírka zákonů č. 191/1999 č. 121/2000 č. 260/2002		
	[3. <i>Gesetz Nr. 191/1999 Slg. über Maßnahmen betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums verletzen, in der jeweils geltenden Fassung</i>]		-	-
	4. Zákon č. 368/1992 Sb., o správních poplatcích ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 368/1992 č. 85/1994 č. 173/2002		
	[4. <i>Gesetz Nr. 368/1992 Slg. über Verwaltungsgebühren, in der jeweils geltenden Fassung</i>]		Website des tschechischen Patentamts unter http://www.upv.cz/english/index.html (Englisch)	GesVG
	5. Zákon č. 173/2002 Sb., o poplatcích za udržování patentů a dodatkových ochranných osvědčení pro léčiva a pro přípravky na ochranu rostlin	Sbírka zákonů č. 173/2002		
	[5. <i>Gesetz Nr. 173/2002 Slg. über Jahresgebühren für Patente und ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel</i>]		Website des tschechischen Patentamts unter http://www.upv.cz/english/index.html (Englisch)	GesJG
	6. Zákon č. 71/1967 Sb. o správním řízení (správní řád) ve znění předpisů pozdějších	Sbírka zákonů č. 71/1967 č. 29/2000 č. 227/2000 č. 226/2002		
	[6. <i>Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung), in der jeweils geltenden Fassung</i>]			VO
	7. Zákon č. 150/2002 Sb., o soudním řízení správním	Sbírka zákonů Č. 150/2002		
	[7. <i>Gesetz Nr. 150/2002 Slg. über das Verwaltungsgerichtsverfahren</i>]			VG
	8. Vyhláška č. 550/1990 Sb. o řízení ve věcech vynálezů a průmyslových vzorů, ve znění vyhlášky č. 21/2002 Sb.	Sbírka zákonů Č. 550/1990 Č. 21/2002		

EPÜ Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
Tschechische Republik	[8. Verordnung Nr. 550/1990 Slg. über das Verfahren bei Erfindungen und gewerblichen Mustern, Fassung der Verordnung Nr. 21/2002 Slg.]		Website des tschechischen Patentamts unter http://www.upv.cz/english/index.html (Englisch)	VV
Türkei	1. Patent haklarının korunması hakkında bakanlar kurulunca 26 Nisan 1995 tarihinde kararlaştırılan 551 sayılı kanun hükmünde kararname [1. Gesetzesverordnung Nr. 551 für Patent- und Gebrauchsmuster, 26. April 1995] 2. 551 sayılı KHK,nin uygulama seklini gösterir yönetmelik 1995, en son 6.12.1998 tarihinde degistirilmistir [2. Ausführungsverordnung von 1995 zu der GesV Nr. 551, zuletzt geändert am 6.12.1998] 3. Avrupa Patentlerinin verilmesi ile ilgili Avrupa Patent Sözleşmesinin Türkiye’de uygulama seklini gösterir yönetmelik 9.1.2001 [3. Verordnung vom 9. Januar 2001 zur Ausführung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente in der Türkei] 4. 2002 yılı Patent ve Faydalı Model ücret listesi [4. Gebührenverzeichnis 2002 für Patente und Gebrauchsmuster]	TC Resmi Gazete No:22326 27.6.1995 TC Resmi Gazete No:22454 5.11.1995 TC Resmi Gazete No:24282 9.1.2001 TC Resmi Gazete No:24629 3.1.2002	IPLT TR 2-001 (Englisch, Französisch) - - -	GesV Nr. 551 PatV VOEP GebVerz. 2002
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Vereinigtes Königreich	1. Patents Act 1977 (as amended) [1. Patentgesetz 1977 (in geänderter Fassung)] 2. The Patents Rules 1995 The Patents (Amendment) Rules 1999 The Patents (Amendment) (No. 2) Rules 1999 The Patents (Amendment) Rules 2001 The Patents (Amendment) Rules 2002 [2. Patentausführungsbestimmungen 1995 Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 1999 Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) (Nr. 2) 1999 Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2001 Patentausführungsbestimmungen (Änderungen) 2002]	1977 c. 37 1986 c. 39 1988 c. 48 S.I. 1995/2093; 1999/1092; 1999/3197; 2001/1412; 2002/529	Bl.f.PMZ 1979, 200; 1986, 334; 1991, 260 (Deutsch) LTPI UK 2-001 (Französisch) LTPI UK 2-002 (Französisch)	PatG PatV

[illegible]

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
MK Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	4. Договор за соработка на полето на патентите (Договор за соработка) [4. Kooperationsabkommen im Patentwesen vom 30. September 1997 betreffend die Erstreckung europäischer Patente] 5. Закон за индустриска сопственост, ке се применува од 1 јули 2003 [5. Gesetz über das gewerbliche Eigentum vom 30. Juni 2002, mit Wirkung zum 1. Juli 2003] 6. Закон за општа управна постапка [6. Gesetz betreffend allgemeine Verwaltungsverfahren]	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 49/97 Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 47/2002 Sluzben vesnik na SFRJ No. 47/86	Sluzben vesnik na Republika Makedonija No. 49/97 (Englisch) ABI. EPA 1997, 538 (Englisch, Französisch, Deutsch) - -	Erstr. VO PatG 2003 VVG
LV Lettland Latvian Patent Office Citadeles iela 7(70) P.O. Box 824 1010 RIGA Tel. (+ 371) 702 76 76 Fax (+ 371) 702 76 90 www.lrpv.lv valde@lrpv.lv	1. 1995. gada 30. marta Latvijas Republikas Patentu likums [1. Patentgesetz der Republik Lettland vom 30. März 1995] 2. Latvijas Republikas Ministru Kabineta noteikumi Nr. 309 "Noteikumi par rūpnieciskā īpašuma aizsardzības valsts nodevu" [2. Verordnung Nr. 309 des Ministerrats über Gebühren für den Schutz des gewerblichen Eigentums]	Saeimā Ministru Kabineta Nr. 17/1995 Latvijas vēstnesis Nr. 241/242, 1998	- -	PatG GebV
LT Litauen The State Patent Bureau of the Republic of Lithuania Kalvariju g. 3 2600 VILNIUS Tel. (+ 370 52) 78 02 50 Fax (+ 370 52) 75 07 23 www.vpb.lt spb@vpb.lt	1. Lietuvos Respublikos patentų įstatymas Nr. I-372 (94 01 18) [1. Patentgesetz der Republik Litauen Nr. I-372 vom 18. Januar 1994, wie geändert]	"Valstybės žinios" Nr. 8/1994, Nr. 89/1994, Nr. 117/1997, Nr. 119/1997, Nr. 54/2000, Nr. 113/2000, Nr. 94/2001	IPLT LT 2-001 (Englisch, Französisch) Bl.f.PMZ 1997, 50 (Deutsch)	PatG

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
LT Litauen	2. Patentinių paraiškų padavimo, eksperimentizės ir patentu išdavimo taisyklės IR/01/98 [2. Verordnung IR/01/98 über die Anmeldung, Prüfung und Erteilung von Patenten wie geändert] 3. Lietuvos Respublikos valstybinio patentų biuro 95 07 25 įsakymas dėl Europos patento galiojimo išplėtimo Nr 22 [3. Verordnung des Litauischen Patentamts vom 25. Juli 1995 über die Erstreckung europäischer Patente] 4. Europos patentų galiojimo išplėtimo taisyklės ER/01/95 [4. Verordnung Nr. ER/01/95 über die Erstreckung europäischer Patente vom 25. Juli 1995] 5. Lietuvos Respublikos Vyriausybės ir Europos Patentų Organizacijos Susitarimas dėl 1994 sausio 25 d. Bendravbiavimo susitarimo 3(3) straipsnio įgyvendinimo [5. Vereinbarung zur Durchführung des Art. 3 (3) des Kooperationsabkommens zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Europäischen Patentorganisation vom 25. Januar 1994] 6. Mokesčių už pramonines nuosavybes objektų registravimą įstatymas Nr. IX-352 [6. Gesetz Nr. IX-352 vom 5. Juni 2001 über Gebühren zur Eintragung gewerblicher Eigentumsrechte] 7. Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2002 m. liepos 26 d. nutarimas Nr. 1218 dėl Lietuvos Respublikos patentų registro įsteigimo ir Lietuvos Respublikos patentų registro nuostatų patvirtinimo [7. Regierungsverordnung Nr. 1218 vom 26. Juli 2002 der Republik Litauen über die Einrichtung des Patentregisters der Republik Litauen] 8. Valstybinio patentų biuro direktoriaus 2001 m. gruodžio 27 d. įsakymas Nr. 118 Dėl papildomos apsaugos liudijimų išdavimo [8. Verordnung des Direktors des litauischen Patentamts Nr. 118 vom 27. Dezember 2001 über die Erteilung ergänzender Schutzzertifikate]	"Valstybės žinios" Nr. 38/1994, Nr. 108/1998 "Valstybės žinios" Nr. 62/1995 "Valstybės žinios" Nr. 62/1995, Nr. 108/1998 "Valstybės žinios" Nr. 23/1994 "Valstybės žinios" Nr. 52/2001, Nr. 110/2001 "Valstybės žinios" Nr. 75/2002 "Valstybės žinios" Nr. 9/2002	- - - - - - - - -	PatV - Erstr. VO - Geb.Ges. - -

Erstreckungsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Nationale Bestimmungen	2 Fundstelle	3 Übersetzung veröffentlicht in . . . (Sprache)	4 In dieser Übersicht benutzte Abkürzungen
SI Slowenien	<i>[2. Verordnung über die Gebühren für Erwerb und Aufrechterhaltung gewerblicher Eigentumsrechte]</i> 3. Pravilnik o vsebini patentne prijave in postopku z deljenimi patenti <i>[3. Verordnung über den Inhalt einer Patentanmeldung und das Verfahren für geteilte Patente]</i> 4. Pravilnik o registrih prijav in pravic industrijske lastnine ter potrdilu o prednostni pravici <i>[4. Verordnung über die Eintragung von Anmeldungen, gewerblichen Eigentumsrechten und Prioritätsbelegen]</i> 5. Uredba o razširitvi evropskih patentov na Republiko Slovenijo <i>[5. Verordnung über die Erstreckung europäischer Patente auf die Republik Slowenien]</i>	Uradni list RS, št. 102/2001 Uradni list SFRJ št. 102/2001 Uradni list RS, št. 15/2002	- - - ABl. EPA 1994, 75 (Englisch, Französisch, Deutsch)	GebV PatV EintrV Erstr. VO

**Einreichung europäischer Patentanmeldungen
gemäß Artikel 75 Absatz 1 b) und 2 EPÜ**

II.

Europäische Patentanmeldungen können beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag, seiner Dienststelle Berlin (nicht jedoch bei der Dienststelle Wien) oder, wenn das Recht eines Vertragsstaates es gestattet, bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaates eingereicht werden.

Die folgende Tabelle enthält für jeden Vertragsstaat Angaben darüber, ob europäische Patentanmeldungen nach Wahl des Anmelders beim EPA oder einer nationalen Behörde eingereicht werden können, welche Anmeldungen bei den nationalen Behörden eingereicht werden müssen, in welchen Sprachen europäische Patentanmeldungen von den nationalen Behörden entgegengenommen werden und welche Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einreichung zu beachten sind.

Für die Einreichung der Anmeldung ist die Bestellung eines Inlandsvertreters, wenn der Anmelder in dem betreffenden Staat weder Sitz noch Wohnsitz hat, nicht erforderlich (Artikel 133 (1) und (2) EPÜ).

Es wird darauf hingewiesen, daß zu allen Anmeldungen, die nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden, eine Übersetzung in einer dieser

Sprachen innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der europäischen Anmeldung, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem Prioritätstag vorzulegen ist (Artikel 14 (2), Regel 6 (1) EPÜ). Wird diese Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (Artikel 90 (3) EPÜ).

Europäische Teilanmeldungen sind stets unmittelbar beim EPA in München, Den Haag oder Berlin einzureichen (Artikel 76 (1) EPÜ).

Was die in Spalte 3 aufgeführten Sprachen anbetrifft, wird empfohlen, Anmeldungen möglichst in den Amtssprachen dieser Staaten einzureichen, da insbesondere bei den Staaten, die die Anmeldungen aufgrund nationaler Sicherheitsbestimmungen überprüfen müssen, Verständigungsschwierigkeiten auftreten können, die möglicherweise zur Folge haben, daß europäische Patentanmeldungen wegen Nichteinhaltung der Übermittlungsfrist als zurückgenommen gelten (Artikel 77 (5) EPÜ).

Diese Tabelle enthält keine Information über die Erstreckungsstaaten, da Artikel 75 (1) a) und b) EPÜ für diese Staaten nicht relevant ist.

[illegible]

* Vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABl. EPA 1992, 299 und 306.

[illegible]

* Vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABl. EPA 1992, 299 und 306.

Vertragsstaat Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz	1 Anmelder kann (vorbehaltlich Spalte 2) zwischen EPA u. nationalen Behörden wählen	2 Anmeldungen für die die Einreichung bei nationalen Behörden vorgeschrieben ist	3 Sprachen in denen europ. Patent- anmeldungen bei nationalen Behörden eingereicht werden müssen oder können	4 Amtssprachen	5 Besonderheiten
Italien Ufficio Italiano Brevetti e Marchi Ministero delle Attività Produttive Via Molise 19 00187 ROMA Tel. (+ 39 06) 47 05 30 43 Fax (+ 39 06) 47 05 30 32, 47 05 30 35 sala.pubblico @minindustria.it	Ja, wenn die Priorität einer vor mehr als 90 Tagen in Italien einge- reichten Anmeldung in Anspruch genom- men wird und die Anmeldung nicht der Geheim- haltungspflicht unterliegt oder der Anmelder die Genehmigung des "Ministero delle Attività Produttive" zur Einreichung im Ausland eingeholt und erhalten hat Art. 1(1), (2) VOPr Nr. 32/1979	Europäische Erstanmeldungen von Anmeldern mit Sitz oder Wohnsitz in Italien Art. 1(2) VOPr Nr. 32/1979	Alle Sprachen nach Art. 14(1) und (2) EPÜ (siehe auch Spalte 5)	Italienisch	Europäische Patentanmel- dungen können per Post, als Einschreiben mit Rückschein unmittelbar an das italienische Patent- und Markenamt (Ufficio Italiano Brevetti e Marchi) geschickt werden oder bei der Handelskammer (Camera di Commercio), Via Capitan Bavastro n. 115, Rom, einge- reicht werden. Europäische Patentanmel- dungen, die nicht in Italienisch eingereicht werden, ist eine Übersetzung der Beschreibung und Patentansprüche und ggf. eine Kopie der Zeichnungen beizufügen. Dies ist nicht erfor- derlich , wenn die Priorität einer vor mehr als 90 Tagen in Italien eingereichten Anmeldung in Anspruch genommen wird und die Anmeldung nicht der Geheimhaltungspflicht unter- liegt oder wenn der Anmelder keinen Wohnsitz in Italien hat (s. auch Spalte 2). Art. 1(2), (3) VOPr Nr. 32/1979 Art. 1 VO v. 30.6.82 Rundschreiben Nr. 136 vom 20.2.1979
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Luxemburg Ministère de l'Economie Service de la Propriété Intellectuelle 2914 LUXEM- BOURG Tel. (+ 35 2) 478 41 10, 478 41 55 Fax (+ 35 2) 22 26 60 www.etat.lu/eco/	Ja Art. 7 Ges. v. 27.5.77	Anmeldungen, deren Gegenstand für die Verteidigung von Interesse ist Art. 8 Ges. v. 27.5.77 Ges. v. 8.7.67 VO v. 18.9.69	Alle Sprachen nach Art. 14(1) und (2) EPÜ	Französisch Deutsch (Luxemburgisch darf nur im nationalen Verfahren verwendet werden.)	Anmeldungen können auch mittels Telekopie eingereicht werden.*

* Vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABl. EPA 1992, 299 und 306.

[illegible]

* Vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABI. EPA 1992, 299 und 306.

Slowakei
 Úrad
 priemyselného
 vlastníctva
 Slovenskej
 republiky
 Jána Švermu 43
 974 04 BANSKÁ
 BYSTRICA 4
 Tel. (+ 421 48)
 430 01 11
 Fax (+ 421 48)
 413 25 63
www.indprop.gov.sk

* Vgl. hierzu Beschluß des Präsidenten des EPA und Mitteilung des EPA: ABJ. EPA 1992, 299 und 306.

46

A. Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)

III.

B. Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67 (3) EPÜ

Gemäß Artikel 67 (1) EPÜ gewährt die europäische Patentanmeldung dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung nach Artikel 93 EPÜ an in den in der Veröffentlichung angegebenen benannten Vertragsstaaten (s. ABI. EPA 1997, 479) einstweilen den Schutz nach Artikel 64 EPÜ, d. h. dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Artikel 67 (2) gibt jedoch den Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen geringeren als den in Artikel 64 EPÜ vorgesehenen Schutz zu gewähren. Dieser Schutz darf jedoch nicht geringer sein als derjenige, der sich auf Grund einer Veröffentlichung einer ungeprüften nationalen Patentanmeldung ergibt. Dem Patentanmelder muß zumindest das Recht eingeräumt werden, vom unbefugten Benutzer eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen zu können.

Eine weitere Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung in Artikel 67 (1) ist hinsichtlich des Tags, an dem der einstweilige Schutz eintritt, in Artikel 67 (3) vor

gesehen. Danach kann jeder Vertragsstaat für den Fall, daß eine seiner Amtssprachen nicht die Verfahrenssprache ist, vorsehen, daß der einstweilige Schutz erst von dem Tag an eintritt, an dem eine Übersetzung der Patentansprüche nach Wahl des Anmelders in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache

- a) der Öffentlichkeit unter den nach nationalem Recht vorgesehenen Voraussetzungen zugänglich gemacht worden ist oder
- b) demjenigen übermittelt worden ist, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

Bestimmte Fristen, innerhalb derer die o.g. Übersetzungen in den Vertragsstaaten einzureichen wären, sind nicht vorgesehen; der einstweilige Schutz tritt in den einzelnen Vertragsstaaten erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 67 (3) EPÜ ein.

III. A. Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung
gemäß Artikel 93 EPÜ (Artikel 67 EPÜ)

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Belgien	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	Ja Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77
Bulgarien	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 72b(3), 18 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 72b(3), 18(3) PatG	Ja Art. 72b(2) PatG	Veröffentlichung eines Hinweises auf die Übersetzung im Amtsblatt Art. 72c PatG
Dänemark	Ja (Art. 67(2) EPÜ) § 83 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 58(2), 83(2) PatG	Ja § 83(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich gemacht worden ist § 83(2) PatG
Deutschland	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. II § 1(1) IntPatÜG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. II § 1(1) IntPatÜG	Ja Art. II § 1(2) IntPatÜG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. II § 1(2) IntPatÜG
Estland	Ja § 6 DurchfG § 18 PatG	einstweilige Verfügung; verwaltungs- oder straf- rechtliche Haftung; Schadensersatz § 6 DurchfG § 53 PatG	Ja § 6 DurchfG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist § 6 DurchfG
Finnland	Ja (Art. 67(2) EPÜ) § 70n PatG	Schadensersatz; eine den Umständen nach ange- messene Entschädigung §§ 58, 70n PatG	Ja § 70n PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich und ein Hinweis hierauf in "Patentilehti" (finnisches Patentblatt) veröf- fentlicht worden ist § 70n PatG
Frankreich	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände; das ange- rufene Gericht setzt die Entscheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aus. Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Ja Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 614-9 und R. 614-11 VO

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Griechenland	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 23(2) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände; das ange- rufene Gericht kann die Entscheidung im Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aus- setzen. Art. 17(3) Ges. Nr. 1733/87	Ja Art. 23(3) Ges. Nr. 1733/87 Art. 10 VOPr Nr. 77/88	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich ist Art. 10 VOPr Nr. 77/88
Irland	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 44, 56, 120 PatG	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 56 PatG	Ja Art. 120(6) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 56(1), 120(6) PatG
Italien	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	Schadensersatz; evtl. Feststellung und Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände und zu deren Herstellung verwendeten Mittel Art. 81, 82, 83, 84, 85, 86 Kgl. VO Nr. 1127	Ja Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 3 VOPr Nr. 32/1979
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Luxemburg	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 3(1) Ges. v. 27.5.77	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 3(2) Ges. v. 27.5.77	Ja Art. 4(1) Ges. v. 27.5.77	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 92(1) PatG
Monaco	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 2 VO No. 10.427	Schadensersatz und ggf. Geldstrafe; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände Art. 44, 45, 48, 50 PatG	Ja Art. 2(2) VO Nr. 10.427	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer mitgeteilt wurde. (Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer und nicht dem MC-Patentamt zuzustellen.) Art. 2(2) VO No. 10.427
Niederlande	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 72(1), (2) PA	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 72(1), (2) PatG	Ja Art. 72 (3) PatG	30 Tage nachdem der Anmelder einen Hinweis auf seine Rechte dem Benutzer zugestellt hat; dem Hinweis ist eine niederlän- dische Übersetzung oder ein Hinweis auf die Eintragung im Patentregister beizufügen. Art. 72(3) PatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Österreich	Ja (Art. 67(2) EPÜ) § 4(1) PatV-EG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung § 4(1) PatV-EG	Ja § 4(2) PatV-EG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist § 4(2) PatV-EG
Portugal	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 74(1), 62(6), (7), (8) PatG	Beschlagnahme Art. 274(1) PatG Einstweilige Verfügung Art. 45 PatG Das angerufene Gericht setzt die Entscheidung über Verletzungsver- fahren bis zur Patenter- teilung aus. Art. 62(8) PatG	Ja Art. 74(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche und eine Kopie der Zeichnungen der Öffentlichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 74(1), (2), 62(6), (7) PatG
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Schweden	Ja (Art. 67(2) EPÜ) § 88(2) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 58, 87, 88(2) PatG	Ja § 88(1) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich und ein Hinweis hierauf im schwedi- schen Patentblatt veröffentlicht worden ist § 88(2) PatG
Schweiz/ Liechtenstein	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 111 PatG	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 111(2), 73(3) PatG	Ja Art. 112 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 112 PatG
Slowakei	Ja (Art. 67(2) EPÜ) § 60 PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung § 32 PatG	Ja § 60 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit zugänglich und ein Hinweis hierauf im Amtsblatt veröffentlicht worden ist § 60(3) PatG

Vertragsstaat	1 Einstweiliger Schutz nach Art. 67 EPÜ	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung nach Art. 67(3) EPÜ erforderlich ist?
Slowenien	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 26(2), 122(4) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung; Klage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 122(4) PatG	Ja Art. 26(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem eine Überset- zung der Ansprüche dem ver- meintlichen Verletzer zugestellt wird Art. 26(2) PatG
Spanien	Ja (Art. 67(2) EPÜ) Art. 59 PatG Art. 5 Kgl. VO 2424	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 59 PatG	Ja Art. 5 Kgl. VO 2424	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich ist Art. 5 Kgl. VO 2424
Tschechische Republik	Ja (Art. 67(2) EPÜ) §§ 35a(4), 11(3) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung §§ 35a(4), 11(3) PatG	Ja § 35a(4) PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich und ein Hinweis hierauf in "Věstník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ Patentamts) veröffentlicht worden ist § 35a(4) PatG
Türkei	Ja (Art. 67(2) EPÜ) R. 8 VOEP	Schadensersatz; evtl. Beschlagnahme der patentverletzenden Gegenstände Art. 137 GesV Nr. 551	Ja R. 9 VOEP	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist R. 8 VOEP
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Vereinigtes Königreich	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 78(1), (2), (3)(d), 69 PatG	Schadensersatz; Gerichtsverfahren können erst nach Patenterteilung angestrengt werden Art. 69 PatG (vgl. auch Art. 62 PatG bzgl. "gutgläubiger Verletzer")	Ja Art. 78(7), (8) PatG R. 80 und Anhang 4:3 PatV	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 78(7) PatG
Zypern	Ja (Art. 67(1) EPÜ) Art. 28(1) PatG	angemessene Entschädigung; evtl. einstweilige Rechtsmittel. Das angerufene Gericht kann die Entscheidung in Verletzungsverfahren bis zur Patenterteilung aus- setzen. Art. 28(2), 61(2), 72(1) PatG	Ja Art. 65 PatG	Zeitpunkt, zu dem die Überset- zung der Ansprüche der Öffent- lichkeit nach Maßgabe von III.B, Spalte 7 zugänglich oder dem Benutzer übermittelt worden ist Art. 65 PatG

Erstreckungs- staat	1 Einstweiliger Schutz	2 Rechte aus der EP-Anmeldung	3 Übersetzung der Patentansprüche erforderlich?	4 Wann steht der in Spalte 1 genannte Anspruch zu, wenn Übersetzung erforderlich ist?
Albanien	Ja Art. 4(1) Erstr. VO	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung Art. 27 PatG	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Zeitpunkt, zu dem eine Über- setzung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer in Albanien übermittelt wird Art. 4(2) Erstr. VO
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Schadensersatz gemäß den allgemeinen Bestimmungen Art. 94, 95, 96 PatG (Art. 201, 202, 203, 204, PatG 2003)	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Zeitpunkt, zu dem eine Über- setzung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer in Albanien übermittelt wird Art. 4(2) Erstr. VO
Lettland	Ja § 18(7) PatG	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung § 18(7), 31(7), (8) PatG	Ja § 18(7) PatG	Zeitpunkt, zu dem eine Über- setzung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer über- mittelt wird § 18(7) PatG
Litauen	Ja Art. 53(2) PatG	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 41(1) PatG	Ja Art. 11(2) PatG	Zeitpunkt, zu dem eine Über- setzung der Ansprüche dem vermeintlichen Verletzer über- mittelt wird Art. 53(2) PatG
Rumänien (Das Erstrek- kungssystem gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003.)	Ja Art. 34 PatG Art. IV.2 VO	Schadensersatz; Schadensersatzklage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden. Art. 58(4) PatG	Ja Art. IV.2 VO	Zeitpunkt, zu dem die Über- setzung der Ansprüche der Öffentlichkeit durch OSIM zugänglich gemacht worden ist (s. Tabelle III.B, Spalte 7) Art. 34 PatG
Slowenien (Das Erstrek- kungssystem gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002.)	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	eine den Umständen nach angemessene Entschädigung; Klage kann erst nach Patenterteilung erhoben werden Art. 122(4) PatG	Ja Art. 4(2) Erstr. VO	Zeitpunkt, zu dem eine Über- setzung der Ansprüche vom Anmelder dem vermeintlichen Verletzer übermittelt wird Art. 4(2) Erstr. VO

III. B. Einreichung von Übersetzungen der Patentansprüche gemäß Artikel 67(3) EPÜ

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Belgien	Ja; für natürliche und juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben Natürliche oder juristische Personen, die Handlungen in Patentangelegenheiten vor dem OPRI durch einen Dritten vornehmen wollen oder müssen, müssen sich durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen (beim OPRI oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union: zugelassener Vertreter, Rechtsanwalt). Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können in Patentangelegenheiten vor dem OPRI durch einen ihrer Angestellten handeln; dieser braucht kein zugelassener Vertreter zu sein, bedarf aber einer Vollmacht. Ein zugelassener Vertreter kann in Patentangelegenheiten vor dem OPRI nicht durch einen seiner Angestellten handeln, sofern der Angestellte nicht selbst ein zugelassener Vertreter ist. Art. 55, 57, 58, 60 PatG	Nein	Französisch, Niederländisch oder Deutsch (betreffend Deutsch siehe jedoch ABl. EPA 1999, 320) Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77	Nein	1 Art. 4(1) Kgl. Erl. v. 27.2.81

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja (Schreibfehler)	Nein	Die Übersetzung muß den Namen des Anmelders, die Veröffentlichungsnummer der EP Anmeldung und eine Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung enthalten.
Art. 4(1) Kgl. Erl. v. 27.2.81	Art. 3(3) Ges. v. 8.7.77 Art. 4 Kgl. Erl. v. 27.2.81	Art. 7 Kgl. Erl. v. 27.2.81		

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Bulgarien	Ja Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in der Republik Bulgarien müssen Handlungen vor dem BG Patentamt über inländische Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	a) Veröffentlichungs- gebühr: 40 BGN b) Der Hinweis auf die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Veröffentlichungsge- bühr im Amtsblatt veröffentlicht. Art. 72b(2) PatG	Bulgarisch Art. 72b(2) PatG	Nein	3 Art. 72b(2) PatG
Dänemark	Nein; entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen gemäß § 83 PatG, kann das DKPTO verlangen, daß die Mängel von einem Inlandsvertreter be- oben werden. § 12 PatG § 116 PatV	Nein	Dänisch § 83(1) PatG	Nein (aber emp- fohlen)	1
Deutschland	Nein	a) 60 EUR b) innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Veröffentlichung Art. II § 2(1) IntPatÜG § 6(1) PatKostG Nr. 313800 Gebührenverzeichnis PatKostG	Deutsch Art. II § 1(2) IntPatÜG	Ja EPA/DPA 110 (siehe auch Spalte 10) § 1 AnsprÜbersV	2 § 2 AnsprÜbersV

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja	Bereitstellung der Übersetzung der Ansprüche durch das BG Patentamt (Einsichtnahme in der Patentbibliothek) Hinweis auf die Übersetzung im Amtsblatt Kopien möglich Art. 72b(2) PatG	Ja Art. 72d(3) PatG	Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Berichtigung im Amtsblatt: 40 BGN Art. 72d(3) PatG	Der Übersetzung der Ansprüche ist eine Übersetzung der bibliographischen Daten der europäischen Patentanmeldung (Name und Anschrift des Anmelders, Bezeichnung der Erfindung, Anmelde- und Veröffentlichungsnummer der EP-Anmeldung, Nummer und Datum des Europäischen Patentblatts) beizufügen. Art. 72b(2) PatG Berichtigungen der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung sind vom BG Patentamt zu dem Zeitpunkt für die Öffentlichkeit bereitzustellen, an dem der Hinweis im Patentblatt veröffentlicht wird, und sind ab dem Datum der Veröffentlichung des Hinweises Dritten gegenüber wirksam. Art. 72d(3)(4) PatG
Ja	Hinweis im dänischen Patentblatt "Dansk Patenttidende" Internet Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich § 83 (1) PatG §§ 113, 114(2) PatV	Ja § 86(2) PatG	Nein	Bei Einreichung der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. Der Übersetzung ist die Bezeichnung der Erfindung in dänischer Sprache beizufügen. § 113 PatV
Ja	Veröffentlichung einer Druckschrift Hinweis im Patentblatt Art. II § 2(1) IntPatÜG	Ja	60 EUR Art. II § 2(1) IntPatÜG Nr. 313800 Gebührenverzeichnis PatKostG	Auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen ist mindestens im Kopf des jeweils ersten Blattes die Anmeldenummer der EP Anmeldung unter Voranstellung der Abkürzung "EP" anzubringen. § 3 AnsprÜbersV Wird der Antrag auf Veröffentlichung der deutschen Übersetzung nicht auf dem vorgeschriebenen Formblatt (siehe Spalte 4) eingereicht, so bleibt dies ohne nachteilige Rechtsfolgen (Beanstandung, Verzögerung der Veröffentlichung), sofern die Übersetzung zusammen mit allen in § 1 der Verordnung genannten Angaben eingereicht worden ist. Wird die Gebühr gemäß Spalte 2 nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. Art. II § 2(1) IntPatÜG

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja	Hinweis in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Einsichtnahme im estnischen Patentamt und in der Patentbibliothek Kopien möglich § 6 DurchfG § 23 Erl. Nr. 46	Ja	Nein	Der Übersetzung sind ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der Gebühr beizufügen. Im Antrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer der europäischen Anmeldung; - Tag der europäischen Anmeldung; - ggf. Prioritätsangaben; - Klasse der IPC; - Erfindungsbezeichnung; - Name und Anschrift des Anmelders; - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. Übersetzungen können auch durch einen etwaigen gemeinsamen Vertreter oder einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter eingereicht werden. Ein vor dem EPA zugelassener, bevollmächtigter Vertreter oder gemeinsamer Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Wird die Übersetzung von einem estnischen Patentanwalt eingereicht, so ist mit der Übersetzung eine Vollmacht vorzulegen. Das Amt akzeptiert als estnische Patentanwälte diejenigen Personen, die im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen sind. Entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen, so ist ein estnischer Patentanwalt mit der Einreichung von Berichtigungen zu beauftragen. Die Übersetzung gilt erst als eingereicht, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind. §§ 19 bis 22 Erl. Nr. 46
Ja	Veröffentlichung einer Druckschrift Kopien möglich Hinweis in "Patentilehti" (Finnisches Patentblatt) Eintragung in einem separaten Verzeichnis, das eingesehen werden kann § 70n PatG §§ 52t, 52x PatV	Ja	Nein	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 52v PatV

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Frankreich	Nein; es wird jedoch empfohlen, eine inländische Zustellanschrift anzugeben. Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen.	a) 35 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung (siehe auch Spalte 10) Art. R. 614-11 und R. 618 VO Geb.Erl. v. 24.12.01	Französisch Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597	Nein	1 Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128
Griechenland	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Griechenland, ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter (jede natürliche Person oder ein Anwalt) zu benennen. Art. 19(3) VOPr Nr. 77/88	a) 231 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim OBI Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Art. 9(1) VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 2.10.2001	Griechisch Die Übersetzung muß von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubigung befugten Behörde beglaubigt werden (z. B. vom Sprachendienst des Außenministeriums in Athen, 3 Voukourestiou st, oder einem Griechischen Konsulat im Ausland) Art. 23(5) Ges. Nr. 1733/87 Art. 9(2) VOPr Nr. 77/88	Nein	2 Art. 9(1) VOPr Nr. 77/88

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordern- nissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Über- setzung der Öffent- lichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja (siehe auch Spalte 10)	Veröffentlichung eines Hinweises im "Bulletin officiel" (BOPI) Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. R. 614-9 VO	Ja Art. L. 614-10. Ges. Nr. 92-597	35 EUR Art. R. 614-12 und R. 614-18 VO Geb.Erl. v. 24.12.01	Der Übersetzung ist ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der erforderlichen Gebühr bei- zufügen. Art. R. 614-11 VO Sie kann sowohl bei INPI in Paris als auch bei den Zweigstellen in Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nantes, Nizza-Sophia Antipolis, Rennes, Straßburg und Toulouse eingereicht wer- den. Im oberen Drittel der ersten Seite der Übersetzung sind nachstehende Daten anzugeben: - europäische Veröffentlichungsnummer - europäische Anmeldenummer - Nummer und Datum des Euro- päischen Patentblattes, in dem die Anmeldung veröffentlicht wurde - Anmeldedatum - Erfindungsbezeichnung - Name des Anmelders - Klasse der IPC - ggf. Prioritätsangaben. Wegen weiterer empfohlener Formvor- schriften siehe Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128 und 1997 IV 37.
Ja Art. 9(3) VOPr Nr. 77/88	Hinweis im "EDBI" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 9(5) VOPr Nr. 77/88	Ja Es sind die Nummer und das Datum des "EDBI" anzugeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröf- fentlicht ist. Art. 13(4) VOPr Nr. 77/88	Nein	Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Anmelders sowie die Erfindungsbezeichnung in griechischer Sprache beizufügen. Art. 9(2) VOPr Nr. 77/88 Die Einreichung der Übersetzung der Ansprüche wird in das Eingangsbuch Band B eingetragen. Art. 9(4) VOPr Nr. 77/88

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Irland	Nein, aber empfohlen (siehe auch Spalte 10) R. 92, 93(1) PatV	a) 35 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung R. 84 und Anhang I GebV	Englisch (siehe auch Spalte 10) Art. 120(6) PatG	Nein	1
Italien	Nein, es ist jedoch eine inländische Zustell- anschrift anzugeben.	Ein Exemplar des Formblatts gem. Spalte 4 ist gebührenpflichtig (10,33 EUR: durch Gebührenmarken, Stempelpapier (marca da bollo oder carta bollata) oder internatio- nale Postanweisung zahlbar, siehe auch Spalte 10)); wird Eingangsbestätigung gewünscht, ist ein 4. gebührenpflichtiges Formblatt (10,33 EUR), wie oben angegeben einzureichen	Italienisch Art. 3 VOPr Nr. 32/1979	Ja - 3fach (wird Eingangs- bestätigung gewünscht: 4fach; vgl. Spalte 2)	1
Liechtenstein	siehe Schweiz				
Luxemburg	Nein Art. 93 PatG	a) 14 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Art. 2(3) VO v. 9.5.78	Französisch oder Deutsch Art. 92(2) PatG	Nein	1 Art. 2 VO v. 9.5.78
Monaco	Nein	Nein	Französisch	Nein	1 (siehe Spalte 10)

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja R. 15 PatV	Einsichtnahme im Patentamt Kopien möglich Art. 2, 100(3), 120(6) PatG R. 65 und Anhang I GebV	Ja Art. 121(3) PatG R. 85 PatV	Ja, wie Spalte 2 zahlbar innerhalb eines Monats nach Einreichung der berichtigten Übersetzung, wenn diese vom IPO veröffentlicht werden soll Art. 121(3) PatG R. 85 und Anhang I GebV	Bei Verfahren vor dem IPO müssen Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in Irland sich von einem bevollmächtigten Patentanwalt vertreten lassen und eine Zustellanschrift in Irland angeben, die die eines Patentanwalts sein kann. R. 92, 93(1) PatV Der Übersetzer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Übersetzung dem "Controller" gegenüber zu bestätigen.
Ja 	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich 	Ja Art. 5(4) VOPr Nr. 32/1979	Ja für Berichtigung (bis zu 4 Seiten) 10,33 EUR durch Gebührenmarken oder Internationale Postanweisung zahlbar; für jeweils 4 weitere Seiten oder angefangene 4 Seiten: 10,33 EUR wie oben	Die Übersetzungen sind bei den Handelskammern in den Provinzhauptstädten (Camere di Commercio dei capoluoghi di provincia) direkt einzureichen oder können auf dem Postweg (eingeschriebener Brief mit Rückschein) beim IT-Patentamt in Rom eingereicht werden (vgl. auch ABI. EPA 1982, 428). Internationale Postanweisungen, zahlbar an das IT-Patentamt in Rom, müssen in Italienisch den Zahlungsgrund angeben.
Ja 	Eintragung in das Patentregister Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 2(4) VO v. 9.5.78	Ja Art. 4(2) Ges. v. 27.5.77	Ja 14 EUR Art. 2(5) VO v. 9.5.78	Der Übersetzung sind Name und Anschrift des Anmelders, Nummer und Datum der Veröffentlichung der EP Anmeldung beizufügen. Art. 2(1) VO v. 9.5.78
/	/	Ja Art. 3(2) VO Nr. 10.427	Nein	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer (nicht dem MC-Patentamt) zuzustellen

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Niederlande	Nein Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen.	Nein	Niederländisch Art. 72(3) PatG	Nein	2 Art. 15(1) PatV
Österreich	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar § 24 PatV-EG § 21(4) PatG	a) 116 EUR zuzüglich 25 EUR für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung (siehe auch Spalte 10) b) Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. §§ 4(2), 22 PatV-EG § 166(10) PatG	Deutsch § 4(2) PatV-EG	Nein	1
Portugal	Ja (siehe auch Spalte 10) Art. 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	a) 3,99 EUR (Vorlagegebühr) 46,39 EUR (Anmeldegebühr, wenn die europäische Patentanmeldung nicht bei INPI eingereicht wurde) 40,90 EUR Veröffentlichungsgebühr b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Zahlung der Gebühr veröffentlicht. GebV Art. 78(2) PatG	Portugiesisch Art. 74(1) PatG	Ja INPI Form PAT/MOD-6	2

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Es sind keine nationalen Bestimmungen über die äußere Form der Übersetzung vorgesehen.	Eintragung in das Patentregister Hinweis in "De Industriële Eigendom" Art. 72(5), 20(1) PatG	keine gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen	Nein	-
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja	Ja, wie Spalte 2	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
§ 9 PAV	§ 3(1) PatV-EG	§ 6(2)-(4) PatV-EG	§§ 6(2), 22 PatV-EG	§ 22(3) PatV-EG § 169 PatG § 4(4) PGMMV
Ja	Hinweis im portugiesischen Patentblatt Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja	3,99 EUR (Vorlagegebühr)	Hat der Anmelder keinen Sitz oder Wohnsitz in Portugal, muß die Übersetzung von einem bei INPI zugelassenen Vertreter angefertigt sein.
	Art. 74(2), (3) PatG	Art. 81(1) PatG	GebV	Art. 77 PatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.				
Schweden	Nein Der vor dem EPA zuge- lassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzule- gen.	a) 200 SEK b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrich- tung der Gebühr veröffentlicht. § 88(1) PatG § 45 PatV	Schwedisch Die Übersetzung ist von demjenigen, der sie erstellt hat und dafür verantwortlich zeichnet, zu beglaubigen. § 88(1) PatG § 39 PAV	Nein	2
Schweiz/ Liechtenstein	Nein, wenn die Einreichung vorschrifts- mäßig erfolgt; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzule- gen. Art. 13 PatG	Nein	Deutsch oder Französisch oder Italienisch Art. 112 PatG Art. 4(1) PatV	Nein	1 Art. 112 PatG
Slowakei	Ja, Rechtsanwalt oder Patentvertreter, der vor dem SK-Patentamt zugelassen ist § 79(1) PatG	a) 2 000 SKK bis 10 Seiten zuzüglich 200 SKK für jede weitere Seite* b) Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht.	Slowakisch § 60(2) PatG	Nein	1
Slowenien	Nein	a) Nein b) %	Slowenisch Art. 26(2) PatG	%	%

* Gesetz noch nicht verabschiedet

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im schwedischen Patentblatt "Svensk Patenttidning" § 88(1) PatG § 62(2) PatV	Ja § 91(2) PatG	200 SEK § 91(2) PatG § 45 PatV	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer der EP Anmeldung, Name und Anschrift des Anmelders anzugeben. Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht. § 61 PatV
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 116(4) PatV	Ja Art. 114 PatG Art. 116(5) PatV	Nein	Mit der Übersetzung ist die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer der EP Anmeldung anzugeben. Art. 116(1) PatV
Ja § 12 VPatG	Hinweis im Amtsblatt Internet Einsichtnahme im Lesesaal	Ja § 62(3), (4) PatG	Ja § 62(3) PatG	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. § 60(2) PatG § 26 VPatG
Ja	/.	Ja Art. 28(2) PatG	Nein	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer. Art. 26(2), 28(2) PatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Spanien	Nein, wenn der Anmelder in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Spalte 10 müssen beachtet werden. Art. 155 PatG Art. 3 Ges. 8/98	a) 91,98 EUR (86,01 EUR für Übersetzungen auf magnetischen Datenträgern) b) Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht. Die Gebühren können jeweils zum Jahres- beginn geändert werden. Art. 6 Kgl. VO 2424 Geb. Ges.	Spanisch (siehe Spalte 10) Art. 5 Kgl. VO 2424	Ja	3
Tschechische Republik	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, muß er von einem Patentvertreter oder Rechtsanwalt ver- treten werden. § 70 PatG	a) Ja. Die Höhe der Gebühr steht noch nicht fest. b) Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht. § 35a(4) PatG sowie noch zu beschließende Sonderregelungen	Tschechisch § 35a(4) PatG	Nein	1
Türkei	Ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der Türkei, muß die Übersetzung von einem vor dem TPI zugelassenen Vertreter eingereicht werden. R. 9 VOEP	a) 242 000 000 TRL b) Tag der Einreichung der Übersetzung beim TPI Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. GebVerz. 2002	Türkisch	Nein	3
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA				

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial"	Ja	Ja, wie Spalte 2	Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muß die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt oder einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Dolmetscher angefertigt sein.
	Art. 32 PatG Art. 5, 12 Kgl. VO 2424	Art. 12 Kgl. VO 2424	Art. 12 Kgl. VO 2424 Geb. Ges.	Art. 6 Kgl. VO 2424
Ja	Hinweis im "Vestník Úradu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich § 35a(4) PatG	Ja § 35a(6) PatG	Ja. Die Höhe der Gebühr steht noch nicht fest. § 35a(6) PatG sowie noch zu beschließende Sonderregelungen	Die Übersetzung muß folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift des Anmelders - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer - Erfindungsbezeichnung in tschechischer Sprache
Ja	Veröffentlichung eines Hinweises im "Resmi Patent Bülteni" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja	242 000 000 TRL Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung - ggf. Name und Anschrift des Inlandsvertreters, - Klasse der IPC, - Zusammenfassung, - ggf. Zeichnungen und Prioritätsangaben
R. 9 VOEP	R. 10 VOEP	R. 16 VOEP	GebVerz. 2002	R. 9 VOEP

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Vereinigtes Königreich	Nein Der vor dem EPA zuge- lassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzule- gen (siehe auch Spalte 10).	Nein	Englisch	Ja Form 54/77 2fach	2
	R. 30 PatV	Anlage zur GebV	Art. 78(7) PatG	R. 80 und Anhang 4:3 PatV	R. 80 und Anhang 4:3 PatV
Zypern	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in Zypern, ist ein Inlandsvertreter zu benennen.	a) 50 CYP b) Der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht.	Griechisch	Ja Form P.18	2
	Art. 79(2) PatG	R. 53(1) GebV	R. 53(2) GebV		R. 53 GebV

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	3 Sprache(n) in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	4 Formblatt vorgeschrieben?	5 Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen
Albanien	%	%	Albanisch	%	%
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	%	%	Mazedonisch	%	%
Lettland	%	%	Lettisch § 18(7) LPL	%	%
Litauen	%	%	Litauisch Art. 54(2) PatG	%	%
Rumänien (Das Erstreckungs- system gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003.)	Ja Art. 41 PatG	a) 69 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung Anhang 1.5c Geb.Ges. Art. IV.2 VO	Rumänisch	Ja	3
Slowenien (Das Erstreckungs- system gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002.)	Nein	Nein	Slowenisch	%	%

6 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 35(3)-(14) EPU entsprechen?	7 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	8 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	9 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	10 Besonderheiten
%	%	%	%	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen.
%	%	%	%	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen.
%	%	Ja	%	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen. § 18(7) LPL
%	%	Ja Art. 54(3), 55(3) PatG	%	Die Übersetzung ist dem vermeintlichen Verletzer zuzustellen. Art. 54(3) PatG
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Veröffentlichung eines Hinweises im Patentblatt (BOPI)	Ja	35 EUR Anhang 1.6b Geb.Ges. Art. VI.2 VO	Die Übersetzung ist vom zugelassenen Vertreter zu unterzeichnen. R. 9(3) PatV
Ja	%	Ja	Nein	Zustellung der übersetzten Ansprüche durch den Anmelder an den vermeintlichen Verletzer.
Art. 7, 8, 9 PatV		Art. 6(3) Erstr. VO		Art. 4(2) Erstr. VO

Einreichung von Übersetzungen der Patentschrift nach Artikel 65 EPÜ

IV.

1. Rechtsgrundlage

Nach Artikel 65 (1) des Europäischen Patentübereinkommens kann jeder Vertragsstaat für den Fall, daß die Fassung, in der das Europäische Patentamt für diesen Staat ein europäisches Patent zu erteilen oder in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nicht in einer seiner Amtssprachen vorliegt, vorschreiben, daß der Anmelder oder Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung der Fassung nach seiner Wahl in einer der Amtssprachen dieses Staats, oder, soweit der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat.

2. Rechtslage in den Vertragsstaaten

Von den 27 Vertragsstaaten (Stand: 1. März 2003) haben mindestens 23, nämlich Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, das Vereinigte Königreich und Zypern, Vorschriften nach Artikel 65 (1) und (2) EPÜ erlassen. Mit Ausnahme von Slowenien, das nur die Übersetzung der Patentansprüche verlangt, schreiben alle genannten Staaten die Übersetzung der kompletten Patentschrift vor. Zur rechtlichen Situation in Rumänien und Ungarn lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch keine Informationen vor. Es wird empfohlen, die einschlägigen Informationen dem ABl. EPA zu entnehmen, das sie sobald wie möglich veröffentlichten wird. In allen diesen Staaten ist in Übereinstimmung mit Artikel 65 (3) EPÜ vorgesehen, daß bei Nichtbeachtung der entsprechenden nationalen Bestimmungen die Wirkungen des europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Unter welchen Voraussetzungen im einzelnen dieser Rechtsverlust eintritt, bestimmt sich nach dem nationalen Recht dieser Vertragsstaaten. In den meisten Vertragsstaaten ist die Frist zur Einreichung der Übersetzung nicht verlängerbar. In Estland, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Türkei und im Vereinigten Königreich ist jedoch gegen die Entrichtung einer Zuschlagsgebühr eine Fristverlängerung möglich. In den Vertragsstaaten Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz/Liechtenstein, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich besteht bei Versäumung der Frist zur Einreichung der Übersetzung (vgl. Spalte 2) die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

unter den Voraussetzungen des nationalen Rechts. In der Schweiz/Liechtenstein ist außerdem die Weiterbehandlung gemäß Artikel 46a PatG möglich.

Die Vertragsstaaten Luxemburg und Monaco verlangen keine Übersetzung der europäischen Patentschrift.

Übersetzungen der Patentschrift, soweit die sonstigen nationalen Erfordernisse erfüllt sind, gelten in allen betroffenen Vertragsstaaten auch dann als ordnungsgemäß eingereicht, wenn die vorgeschriebene Angabe einer Zustellanschrift oder die Bestellung eines Inlandsvertreters erst nach dem Zeitpunkt der Einreichung (ggf. innerhalb einer von den nationalen Patentbehörden gesetzten Frist) erfolgt.

3. Gesonderte Reihen von Patentansprüchen

Enthält die europäische Patentanmeldung auf Grund älterer Rechte (Artikel 54 (3), Regel 87 EPÜ) für verschiedene Staaten gesonderte Reihen von Patentansprüchen, so ist nur eine Übersetzung derjenigen Anspruchsreihe einzureichen, mit der das europäische Patent in dem betreffenden Staat wirksam werden soll.

4. Wirkung des europäischen Patents als nationales Patent

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß vorbehaltlich Artikel 68 EPÜ die Wirkung eines europäischen Patents als ein in einem Vertragsstaat erteiltes nationales Patent grundsätzlich am Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt eintritt. **Dies bedeutet, daß der Patentinhaber für den Eintritt dieser Wirkung keine besonderen Handlungen vor den nationalen Patentbehörden vornehmen muß, wenn das europäische Patent vom EPA in einer von diesem Staat nach Artikel 65 (1) EPÜ vorgeschriebenen Sprache veröffentlicht wurde oder dieser Staat keine Übersetzung der Patentschrift verlangt.**

Wegen der Zahlung von nationalen Jahresgebühren wird auf Tabelle VI verwiesen.

5. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für jeden der obengenannten Staaten Angaben, die den Anmeldern die Einreichung der Übersetzung der Patentschrift bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz erleichtern sollen. Ferner enthält sie Informationen darüber, wie die eingereichten Übersetzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja Art. 6(2) Kgl. Erl. v. 27.2.81	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 5(3) Ges. v. 8.7.77 Art. 5 Kgl. Erl. v. 27.2.81	Ja (Schreibfehler) Art. 7 Kgl. Erl. v. 27.2.81	Nein	Die Übersetzung muß den Namen des Patentinhabers, die EP-Veröffentlichungsnummer und eine Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung enthalten. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP-Patentschrift in Kopie einzureichen. Die Qualität der Kopie muß eine unmittelbare Vervielfältigung nach Regel 35(3) EPÜ ermöglichen. Wird die Übersetzung vor der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt (siehe Spalte 2) eingereicht, muß das Datum und die Nummer des Patentblatts mit dieser Bekanntmachung angegeben werden. Wird der Hinweis auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über den Einspruch verschoben oder aufgehoben, ist das OPRI hiervon umgehend zu unterrichten; das neue Datum der Bekanntmachung und die Nummer des Europäischen Patentblatts sind baldmöglichst mitzuteilen.
Ja	Veröffentlichung eines Hinweises auf die Übersetzung im Amtsblatt Veröffentlichung der Übersetzung in Form einer Druckschrift Kopien möglich Eintragung im Patentregister Art. 72c(4) und 72i PatG	Ja Art. 72d(3) PL	Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Berichtigung der Übersetzung und für die erneute Veröffentlichung der Übersetzung	Die Übersetzung des europäischen Patents muß folgendes umfassen: - die Bezeichnung der Erfindung - die Beschreibung - etwaige Zeichnungen - die Patentansprüche Art. 72c(2) PatG Der Übersetzung sind beizufügen: - Angaben zum Patentinhaber - die Nummer der europäischen Patentanmeldung - die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents - Nummer und Datum des Europäischen Patentblatts, in dem der Hinweis auf die Erteilung des Patents veröffentlicht wurde Art. 72c(3) PatG

[illegible]

* Betrifft europäische Patente, auf deren Erteilung seit dem 1. Juni 1992 im Europäischen Patentblatt hingewiesen wird.

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im Patentblatt "Dansk Patenttidende" Internet Einsichtnahme im Lesesaal Veröffentlichung einer Druckschrift Druckschrift erhältlich § 77(2), (3) PatG	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, Name und Anschrift des Patentinhabers beizufügen. § 112(3) PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. § 112(2) PatV Andernfalls gilt die Übersetzung als nicht eingereicht.
Ja	Veröffentlichung einer Druckschrift Hinweis im Patentblatt Hinweis im Patentregister CD-ROM "DEPA-ROM-T2" Art. II § 3(3) IntPatÜG	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Mit der Übersetzung sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben: - Vor- und Zuname / Firma und vollständige Anschrift des Patentinhabers - falls ein Vertreter bestellt ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift - Die Anmelde- und Veröffentlichungsnummer des EP Patents und die Bezeichnung der Erfindung - das vom DPMA vergebene Aktenzeichen, soweit bekannt. § 1 ÜbersV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. § 2 ÜbersV Für Patente, die nach einem Einspruchsverfahren in geänderter Fassung aufrecht erhalten werden, ist keine Übersetzung erforderlich, wenn der Hinweis auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt vor dem 1. Juni 1992 erfolgt ist. Art. II § 3 IntPatÜG i. V. m. Art. 12, 2. GPatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Estland	Nein, aber emp- fohlen (siehe auch Spalte 11) § 15 DurchfG § 26 Erl. Nr. 46	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Fristverlängerung möglich (siehe Spalte 11) § 7(1) und (2) DurchfG § 13(2) DurchfG	a) 700 EEK b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 7(1) DurchfG § 144 (2)(1) GebG	Estnisch §§ 7(1), 13(2) DurchfG	Nein (siehe auch Spalte 11)	2 (1) (zwei Ausfertigung- en auf Papier bzw. eine auf Diskette oder CD-R; PDF- Format) §§ 7(1), 13(2) DurchfG § 27(4) Erl. Nr. 46
Finnland	Nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt § 70h PatG § 52u PatV	a) 85 EUR zuzüglich 10 EUR für die 5. und jede weitere Seite der Über- setzung b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 70h PatG § 52u PatV Geb. Beschl.	Finnisch Wenn die Sprache des Anmelders Schwedisch ist, kann die Überset- zung in Schwe- disch eingereicht werden. Die Über- setzung muß vom Anmelder oder seinem Vertreter beglaubigt werden. § 70h PatG § 41a PAV	Nein	1

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Hinweis in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Einsichtnahme im estnischen Patentamt und in der Patentbibliothek Kopien möglich § 30 Erl. Nr. 46	Ja	700 EEK	Der Übersetzung sind ein Antrag auf Veröffentlichung und der Nachweis über die Zahlung der Gebühr beizufügen. Im Antrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer des europäischen Patents; - Tag der europäischen Anmeldung; - Erfindungsbezeichnung; - Name und Anschrift des Anmelders; - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. Das Amt akzeptiert als Vertreter nur einen etwaigen gemeinsamen Inlandsvertreter oder einen estnischen Patentanwalt, der im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen ist. Entspricht die Übersetzung nicht den Erfordernissen, so ist ein estnischer Patentanwalt mit der Einreichung von Berichtigungen zu beauftragen. Die Frist von 3 Monaten für die Einreichung der Übersetzung kann gegen Zahlung einer Zuschlagsgebühr (500 EEK) um 2 Monate verlängert werden. § 7(1) DurchfG § 144(2)(2) GebG § 26 Erl. Nr. 46
Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung und auf Berichtigungen in "Patentilehti" (Finnisches Patentblatt) Veröffentlichung einer Druckschrift Kopien möglich Hinweis im Patentregister §§ 70h, 70q PatG §§ 38a, 52x, 52y PatV	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Mit der Übersetzung sind die Nummer des EP Patents, Name und Anschrift des Patentinhabers anzugeben. §§ 52u, 52y PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die Übersetzung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Frankreich	Nein; es wird jedoch empfohlen, eine inländische Zustellanschrift anzugeben. Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11)	a) 35 EUR b) Tag der Einreichung der Übersetzung	Französisch	Nein (siehe jedoch Spalte 11)	1 wie Spalte 5
		Art. R. 614-8 VO	Art. R. 614-11 und R. 614-18 VO Geb.Erl. v. 24.12.01	Art. L. 614-7. Ges. Nr. 92-597	Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128	
Griechenland	Nein Anmelder, die kei- nen Wohnsitz oder Sitz in Griechen- land haben, müs- sen eine inländi- sche Zustellan- schrift angeben (inländischer Zustellungsbevoll- mächtigter).	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 299 EUR b) Tag der Einrei- chung der Über- setzung beim OBI; der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.	Griechisch Die Übersetzung muß von einem griechischen Rechtsanwalt oder einer zur Beglaubig- ung befugten Behörde beglau- bigt werden (z.B. vom Spra- chendienst des Außenministe- riums in Athen, 3 Voukourestiou st., oder einem Griechischen Konsulat im Ausland).	Nein	2 Art. 12(1) VOPr Nr. 77/88
	Art. 19(3) VOPr Nr. 77/88	Art. 11 VOPr Nr. 77/88	Art. 12(1), 18 VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 2.10.2001	Art. 11(1) VOPr Nr. 77/88		

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja wie Spalte 5	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "Bulletin Officiel" (BOPI) Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. R. 614-9 VO	Ja; der Antragsteller muß die Nummer und das Datum des BOPI angeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht worden ist. Art. L. 614-9. Ges. Nr. 92-597 PIBD 1981 I 36	Ja, wie Spalte 3a) Art. R. 614-12 und R. 614-18 VO Geb.Erl. v. 24.12.01	Der Übersetzung ist der Nachweis über die Zahlung der erforderlichen Gebühr beizufügen. Art. R. 614-8 und R. 614-11 VO. Sie kann sowohl beim INPI in Paris als auch bei den Zweigstellen in Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nantes, Nizza-Sophia Antipolis, Rennes, Straßburg und Toulouse eingereicht werden. Im oberen Viertel der ersten Seite ist anzugeben: - die europäische Veröffentlichungsnummer - die Anmeldenummer - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Wegen weiterer empfohlener Formvorschriften, siehe auch die Mitteilung des INPI in PIBD 1995 IV 128 und 1997 IV 37. Erfolgt die Einreichung der Übersetzung nicht rechtzeitig, so wird hierauf im Patentblatt (BOPI) hingewiesen. Art. R. 614-10 VO Wird die Übersetzung vor der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über den Einspruch im Europäischen Patentblatt (siehe Spalte 2) eingereicht, muß das Datum dieser Bekanntmachung angegeben werden.
Ja Art. 12(2) VOPr Nr. 77/88	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "EDBI" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 13(1), (2) VOPr Nr. 77/88	Ja Es ist die Nummer und das Datum des "EDBI" anzugeben, in dem der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht worden ist. Art. 13(4) VOPr Nr. 77/88	Nein	Mit der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, der Name und die Anschrift des Patentinhabers sowie Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, anzugeben. Art. 12(3) VOPr Nr. 77/88 Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift 2fach in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Art. 12(4) VOPr Nr. 77/88

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Irland	Nein; siehe III.B, Spalten 1 und 10 R. 92, 93(1) PatV	6 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11) Art. 119(6), (7) PatG R. 83 PatV	a) 35 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 R. 83(2) und Anhang I GebV	Englisch (siehe auch III.B, Spalte 10) Art. 119(6) PatG	Nein	1
Italien	Nein; es ist jedoch eine inländische Zustellanschrift anzugeben	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 4(4) VOPr Nr. 32/1979	a) und b) Eine Ausfertigung des Formblatts gemäß Spalte 5 ist gebühren- pflichtig 10,33 EUR durch Gebührenmarken, Stempelpapier ("marca da bollo" oder "carta bollata") oder internationale Postanweisung zahl- bar (siehe auch Spalte 11); wird Eingangsbestäti- gung gewünscht, ist ein 4. gebührenpflich- tiges Formblatt 10,33 EUR, wie oben angegeben, einzu- reichen.	Italienisch Der Patentinhaber oder sein Vertreter müssen auf der letzten Seite der Übersetzung erklären, daß die Übersetzung voll- kommen mit dem Originaltext über- einstimmt. Art. 4(4) VOPr Nr. 32/1979	Ja - 3fach (wird Eingangs- bestätigung gewünscht: 4fach; vgl. Spalte 3)	1
Liechtenstein	siehe Schweiz					

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja R. 15 PatV	Einsichtnahme im Patentamt Kopien möglich Art. 2, 100(3), 119(6), (8) PatG R. 65 und Anhang I GebV	Ja Art. 119(6), 121(3) PatG	35 EUR innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem die berichtigte Übersetzung eingereicht wird, wenn diese vom IPO veröffentlicht werden soll R. 85 und Anhang I GebV	Der Übersetzer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Richtigkeit der Übersetzung dem "Controller" gegenüber zu bestätigen. Wenn die 6-Monatsfrist zur Einreichung der Übersetzung trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt nicht eingehalten werden kann, so kann sie auf Antrag nach Ermessen des "Controller" spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist und durch Zahlung der Gebühr von 30 EUR verlängert werden. Art. 119 (6), (7) PatG R. 83, 98 PatV Anhang I GebV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja Es ist das Formular gemäß Spalte 5 zu verwenden; das IT-Patentamt empfiehlt, die bei Einreichung der Übersetzung erteilte nationale Hinterlegungsnummer anzugeben. Art. 5(4) VOPr Nr. 32/1979	Ja Für Berichtigung (bis zu 4 Seiten) 10,33 EUR durch Gebührenmarken oder Internationale Postanweisung zahlbar; für jeweils 4 weitere Seiten oder angefangene 4 Seiten: 10,33 EUR wie oben	Die Übersetzungen sind bei den Handelskammern in den Provinzhauptstädten (Camere di commercio dei capoluoghi di provincia) direkt einzureichen oder können auf dem Postweg (eingeschriebener Brief mit Rückschein) beim IT-Patentamt in Rom eingereicht werden (vgl. auch ABI. EPA 1982, 428). Das IT-Patentamt empfiehlt, eine Übersetzung der Zusammenfassung, die in der EP Patentanmeldung erscheint, und eine Kopie der Zeichnungen der Patentschrift einzureichen. Internationale Postanweisungen, zahlbar an das IT-Patentamt in Rom, müssen in Italienisch den Zahlungsgrund angeben.

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge-schrieben?	6 Anzahl der einzu-reichenden Ausfertigungen
Niederlande	Nein	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt (siehe auch Spalte 11)	a) 25 EUR b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Niederländisch Die Übersetzung muß von einem niederländischen Patentanwalt beglaubigt sein (siehe auch Spalte 11).	Nein	2
		Art. 52(1), (6) PatG Art. 23(1) PatV	Art. 6(6), 23(3) PatV	Art. 52(1) PatG		Art. 11, 12, 23(4) PatV
Österreich	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 116 EUR zuzüglich 25 EUR für die sechste und jede weitere Seite der Übersetzung sowie 25 EUR für das dritte und jedes weitere Blatt der dazugehörenden Zeichnungen b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Deutsch	Nein	1
	§ 24 PatV-EG § 21(4) PatG	§ 5(1), (2) PatV-EG	§§ 5(1), 22 PatV-EG § 166(10) PatG	§ 5(1) PatV-EG		

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPU entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Eintragung in das Patentregister Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung in "De Industriële Eigendom" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 19(4), 52(3), (8) PatG	Ja Die berichtigte Übersetzung muß von einem niederländischen Patentanwalt beglaubigt sein. Art. 52(7) PatG	Ja, wie Spalte 3a) Art. 52(7) PatG Art. 6(6) PatV	Auf jedem Blatt der Übersetzung ist die Veröffentlichungsnummer des EP Patents anzugeben. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die in Spalte 4 und 9 genannte Beglaubigung soll in Form einer von dem Patentanwalt unterschriebenen Erklärung erfolgen, daß die Übersetzung nach dessen bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu ist. Art. 23 (4), (5) PatV Wird die Übersetzung vor der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt eingereicht, muß das Datum dieser Bekanntmachung angegeben werden. NIPO übersendet dem Patentinhaber oder seinem Vertreter zu jedem EP-Patent (NL) eine Zusammenstellung wichtiger Daten. Der Patentinhaber erhält außerdem, soweit er keinen zugelassenen Vertreter bestellt hat, ein "Merkblatt für Inhaber europäischer Patente mit Geltungsbereich: NL".
Ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift Hinweis auf die veröffentlichte Druckschrift und ggf. auf die Berichtigung im Patentblatt	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. § 22(3) PatV-EG § 169 PatG § 4(4) PGMMV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
§ 9 PAV	§§ 5(1), 6(3), (4) PatV-EG	§ 6(2) PatV-EG	§§ 6(2), 22 PatV-EG § 166(10) PatG	

[illegible]

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im portugiesischen Patentblatt Eintragung im Patentregister Einsichtnahme in Lesesaal Kopien möglich Art. 78(1), 79(2) PatG	Ja	3,99 EUR (Vorlagegebühr)	Hat der Patentinhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in Portugal, muß die Übersetzung von einem bei INPI zugelassenen Vertreter angefertigt sein. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Art. 77, 76(3) PatG

Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im schwedischen Patentblatt "Svensk Patenttidning" Veröffentlichung einer Druckschrift (ggf. auch der berichtigten Übersetzung) § 82(2), (3) PatG	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Mit der Übersetzung sind die Anmeldenummer des EP Patents, die Bezeichnung der Erfindung sowie Name und Anschrift des Patentinhabers anzugeben. § 60(2) PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten.
----	--	----	--------------------	--

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Schweiz/ Liechtenstein	Nein, wenn die Einreichung vor- schriftsmäßig erfolgt Der vor dem EPA zugelassene bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Voll- macht vorzulegen. Art. 13 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 113(2) PatG	Nein	Deutsch oder Französisch oder Italienisch (siehe auch Spalte 11) Art. 113(1) PatG Art. 4(1) PatV	Nein	1 Art. 113(1) PatG
Slowakei	Ja § 79(1) PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Beschrän- kung des Patents oder seine Aufrechter- haltung in geänderter Fassung im Europäi- schen Patentblatt; weitere 3 Monate, falls die Übersetzung nicht rechtzeitig ein- gereicht wurde, aber die Zuschlagsgebühr entrichtet wird §§ 63(2), (3), 65(1) PatG	a) 2 000 SKK bis 10 Seiten zuzüg- lich 200 SKK für jede weitere Seite; 5 000 SKK bis 10 Seiten zuzüg- lich 200 SKK für jede weitere Seite während der Nachfrist* b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Slowakisch	Nein	1
Slowenien	Die Einreichung der Übersetzungen der Ansprüche und die Zahlung der Gebühren kön- nen direkt vom Inhaber des europäischen Patents vorgenom- men werden, sofern eine inlän- dische Zustellan- schrift angegeben wird. Für sonstige Anträge oder Handlungen vor dem SIPO ist ein zugelassener Inlandsvertreter zu bestellen. Art. 129 PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim SIPO innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP- Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechter- haltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzurei- chen. Art. 27(2) PatG	a) Veröffentlichungs- gebühr (3000 SIT) Art. 1(1.4.1) GebV b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 (siehe auch Spalte 11) Art. 27(2) PatG	Slowenisch Art. 27(2) PatG	Nein (aber empfohlen)	2 Art. 2(3) PatV

* Gesetz noch nicht verabschiedet

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Art. 116(4) PatV	Ja Art. 114 PatG Art. 116(5) PatV	Nein	Bei Einreichung der Übersetzung ist die Anmelde- oder Veröffentlichungsnummer des EP Patents anzugeben. Es sind auch die in Zeichnungen enthaltenen Texte zu übersetzen. Ist das EP Patent im Einspruchsverfahren in geändertem Umfang aufrechterhalten worden, so kann die neue Übersetzung ganz oder teilweise durch eine Erklärung ersetzt werden, in welchem Umfang die frühere Übersetzung auch für die geänderte Patentschrift gilt. Art. 116(1), (2) PatV
Ja § 12 VPatG	Hinweis im Amtsblatt Internet Einsichtnahme im Lesesaal	Ja § 62(3) PatG	Ja § 62(3) PatG	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. § 60(2) PatG § 12 VPatG
Ja Art. 8, 9 PatV	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung auf CD-Rom Hinweis im Patentblatt (BIL) Akteneinsicht und Einsichtnahme in Bibliothek	Ja Art. 28(2) PatG	Ja, Veröffentlichungsgebühr, siehe Spalte 3 Art. 27(2) PatG	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Es sind je 2 Kopien von Zeichnungen der EP-Patentschrift mit Übersetzung der Textteile der Zeichnungen einzureichen. Art. 27(4) PatG Die Berichtigung einer Übersetzung ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das SIPO an rechtsgültig. Art. 28(2) PatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Spanien	Nein, wenn der Patentinhaber in Spanien oder einem Land der EU seinen Wohnsitz hat. Die Erfordernisse in Spalte 11 müssen beachtet werden. Art. 155 PatG Art. 3 Ges. 8/98	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Art. 8 Kgl. VO 2424	a) 245,24 EUR zuzüglich 9,85 EUR für die 23. und jede weitere Seite der Über- setzung (207,66 EUR zuzüglich 7,87 EUR für Übersetzungen auf magnetischen Datenträgern) b) Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffent- licht. Die Gebühren können jeweils zum Jahres- beginn geändert wer- den. Art. 9 Kgl. VO 2424 Geb.Ges.	Spanisch (siehe Spalte 11) Art. 7 Kgl. VO 2424	Ja	3
Tschechische Republik	Ja Hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, muß er von einem Patentvertreter oder Rechtsanwalt vertreten werden. § 70 PatG	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt Fristverlängerung möglich (siehe Spalte 11) §§ 35c(2), 35f(3) PatG	a) Ja. Die Höhe der Gebühr steht noch nicht fest. b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 §§ 35c(2), 35f(3) PatG sowie noch zu beschließende Sonderregelungen	Tschechisch §§ 35c(2), 35f(3) PatG	Nein	1

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Veröffentlichung der Übersetzung u. ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Eintragung im Patentregister Art. 37 PatG Art. 9, 10, 12 Kgl. VO 2424	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Hat der Patentinhaber weder Sitz noch Wohnsitz in Spanien, muß die Übersetzung von einem beim OEPM zugelassenen Patentanwalt oder einem vom spanischen Außenministerium bestellten, vereidigten Dolmetscher angefertigt sein. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Art. 8 Kgl. VO 2424
Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung und auf Berichtigungen im "Vestník Úradu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ-Patentamts) Veröffentlichung einer Druckschrift Kopien möglich §§ 35c(2), 35f(3) PatG	Ja	Ja. Die Höhe der Gebühr steht noch nicht fest.	Die Übersetzung muß folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift des Patentinhabers - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde - Erfindungsbezeichnung in tschechischer Sprache. Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. Die 3-Monatsfrist zur Einreichung der Übersetzung des erteilten oder in geänderter Fassung aufrechterhaltenen Patents kann bei Zahlung einer Zuschlagsgebühr um 3 Monate verlängert werden. Die Höhe der Zuschlagsgebühr steht noch nicht fest. § 35c(3) PatG Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ähnlich wie in Art. 122 EPÜ vorgesehen, ist möglich. § 65 PatG

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Türkei	Ja; hat der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der Türkei, muß die Übersetzung von einem beim TPI zugelassenen Inlandsvertreter eingereicht wer- den. R. 12 VOEP	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenter- teilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geän- deter Fassung im Europäischen Patentblatt ii) Verlängerung von 3 Monaten gegen Zuschlagsgebühr R. 12 VOEP	a)i) 363 000 000 TRL ii) 122 000 000 TRL b)i) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2i) ii) vor Ablauf der in Spalte 2ii) genannten Frist. Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. GebVerz. 2002	Türkisch	Nein	3
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.					

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Veröffentlichung eines Hinweises auf die Einreichung der Übersetzung im "Resmi Patent Bülteni" Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich	Ja	363 000 000 TRL Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert.	Der Übersetzung sind nachstehende Daten beizufügen: - EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, - EP Anmelde- und Veröffentlichungsdatum, - Nummer und Datum des Europäischen Patentblattes, in dem auf die Erteilung hingewiesen wurde, - Name und Anschrift der Anmelder und Erfinder, - Bezeichnung der Erfindung, - ggf. Name und Anschrift des Inlandsvertreters, - Klasse der IPC, - Erklärung der Übereinstimmung der türkischen Übersetzung mit dem EP Patent, - Zusammenfassung, - ggf. Zeichnungen und Prioritätsangaben
R. 12 VOEP	R. 13 VOEP	R. 16 VOEP	GebVerz. 2002	R. 12 VOEP

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Vereinigtes Königreich	Nein Der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzule- gen (siehe auch Spalte 11).	i) 3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenter- teilung bzw. die Entscheidung über die Aufrecht- erhaltung des Patents in geän- deter Fassung im Europäischen Patentblatt ii) Verlängerung von 1 Monat (R. 110(3)) oder iii) auf Antrag länger (R. 110(4)) soweit dem Antrag statt- gegeben wird (R. 110(6))	a) i) Nein ii) 135 GBP (mit Form 52/77) iii) 135 GBP (mit Form 52/77) sowie weitere 135 GBP (mit Form 53/77) wenn dem Antrag stattgege- ben wird. b) i) % ii) bei Einreichung von Form 52/77 vor Ablauf des in Spalte 2ii) genannten Monats iii) bei Einreichung von Form 52/77, unabhängig davon, ob die in Spalte 2i) gewäh- rte Frist (ein- schließlich einer gemäß R. 110(3) gewährten Ver- längerung) abge- laufen ist, und wieder bei Einrei- chung von Form 53/77, wenn dem Antrag stattgege- ben wird.	Englisch (siehe Spalte 11)	Ja Spalte 2i) Form 54/77 2fach Spalte 2ii) Form 52/77 Spalte 2iii) Form 52/77 im allgemei- nen zusam- men mit einer eides- stattlichen Versiche- rung zur Begründung des Antrags; wird dem Antrag statt- gegeben, ist Form 53/77 einzurei- chen	2
	R. 30 PatV	R. 80, 110(3), 110(4), 110(6) und Anhang 4:2 PatV	R. 80 und Anhang 4:2 PatV Anhang GebV	Art. 77(6) PatG	R. 80, 110(3), 110(4), 110(6) und Anhang 4:1 PatV	R. 80 und Anhang 4:1 PatV

7 Werden Unter- lagen angenom- men, die den Formerfordernis- sen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Über- setzung der Öffent- lichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Zugänglich bei "Science Reference and Information Service", London Kopien beim UK- Patentamt erhältlich Hinweis im "Patents and Designs Journal" Eintragung in das Patentregister	Ja a) Form 54/77 (Berichtigungen nach Art. 80(3) R. 80 und Anhang 4:4) 2fach b) Form 11/77 (Berichtigungen nach Art. 117, R. 91)	a) Nein b) 40 GBP mit Einreichung der berichtig- ten Überset- zung und des Antrags fällig	Die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Originaltext der Patentschrift ist dem "Comptroller" gegenüber durch den Übersetzer zu bestätigen. R. 80 und Anhang 4:5 PatV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. R. 80 und Anhang 4:1(2) PatV Das UK-Patentamt nimmt Übersetzungen schon vor dem Tag entgegen, an dem der Hinweis auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt veröffentlicht werden soll. Eine inländische Zustellanschrift sollte bei Einreichung der Übersetzung angegeben wer- den. Liegt keine Mitteilung über eine Zustellanschrift vor, so gilt die im Register ver- merkte Anschrift des Patentinhabers als Zustellanschrift, auch wenn sie außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt. (Sind keine Verfahren vor dem UK-Patentamt anhängig, ist eine inländische Zustellanschrift nicht mehr erfor- derlich.) Das UK-Patentamt erinnert den Patentinhaber an das Erfordernis, eine englische Übersetzung des EP Patents einzureichen. Weitere Information erteilt die "European Translations Section": Tel. (+ 44 1633) 81 46 35
R. 80 und Anhang 4:1(3), 1(4) PatV	Art. 77(8) PatG R. 93 PatV	Art. 80(3), 117 PatG R. 80, 91 und Anhang 4:4 PatV	Art. 80(3), 117 PatG R. 80, 91 und Anhang 4:4 PatV Anlage zur GebV	R. 30 PatV

Vertragsstaat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Zypern	Nein Der Patentinhaber, sein bevollmächtigter beim EPA zugelassener Vertreter oder sein bevollmächtigter Rechtsanwalt in Zypern können die gesetzlich vorgeschriebene Übersetzung einreichen.	3 Monate nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt	a) 50 CYP b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2; der Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht.	Griechisch	Ja	2
	Art. 73(2) PatG	R. 54(1) GebV	R. 54(1) GebV		Form P.17 R. 54 GebV	R. 54(1) GebV

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Hinweis auf die Einreichung der Übersetzung in der "Official Gazette" Kopien möglich Hinweis im Patentregister, Band B	Ja Es ist die Nummer und das Datum der "Official Gazette" anzugeben, in der der Hinweis auf die erste Einreichung der Übersetzung veröffentlicht worden ist (Form P.5).	Ja, wie Spalte 3a)	Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist mit der Übersetzung vorzulegen. R. 54(1) GebV Der Übersetzung sind die EP Anmelde- und Veröffentlichungsnummer, Name und Anschrift des Patentinhabers sowie die Bezeichnung der Erfindung beizufügen. Ist das europäische Patent im Einspruchsverfahren in geändertem Umfang aufrechterhalten worden, so ist die Übersetzung der geänderten Fassung zusammen mit der Originalübersetzung einzureichen. R. 54(3) GebV Mit der Übersetzung sind Zeichnungen der EP Patentschrift zweifach in Kopie einzureichen, selbst wenn diese keinen zu übersetzenden Text enthalten. R. 54(4) GebV Die Einreichung der Übersetzung wird in das Eingangsbuch Band B, Teil B, eingetragen.
R. 54(2) GebV	Art. 3(1), 69 PatG R. 55(1), (2), 60 GebV	R. 55(4) GebV	R. 6(2)b) GebV	R. 60(1) GebV

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausferti- gungen
Albanien	Ja	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim AL-Patent- und Markenamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 5(2), (3) Erstr. VO	a) Ja b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Art. 5(2) Erstr. VO	Albanisch	Nein, aber empfohlen	2
Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien	Ja, bevollmächtigter Vertreter, der entweder ein inländischer Anwalt oder Staatsangehöriger der ehem. jugosl. Republik Mazedonien ist. Art. 10, 120 PatG (Art. 16, 227 PatG 2003)	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim MK-Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 5(2), (3) Erstr. VO	a) Veröffentlichungsgebühr 1 050 MKD b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2	Mazedonisch	Nein	3
Lettland	Ja § 29(2) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim LV-Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. § 19(2) PatG	a) 25 LVL b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 § 19(2) PatG GebV	Lettisch	Nein	1

7 Werden Unterlagen angenommen, die den Formerfordernissen nach Regel 32 u. 35(3)-(14) EPÜ entsprechen?	8 Art und Weise, in der die Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird	9 Berichtigung der Übersetzung zulässig?	10 Besondere Gebühr für die Berichtigung vorgesehen?	11 Besonderheiten
Ja	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung in Form einer Druckschrift Hinweis im Patentblatt Eintragung in das Patentregister Art. 5(3) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO	Ja Art. 5 Erstr. VO	Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich.
Ja	Einsichtnahme im Lesesaal Kopien möglich Hinweis im Patentblatt ("Glasnik") Art. 5(3) Erstr. VO	Ja Art. 5(3) Erstr. VO	Ja, wie Spalte 3a)	Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Art. 5(5) Erstr. VO
Ja	Veröffentlichung der Übersetzung und ggf. einer Berichtigung im Patentblatt Einsichtnahme im LV-Patentamt Eintragung in das Patentregister § 19(4) PatG	Ja	Ja, wie Spalte 3a)	Mit der Übersetzung der Ansprüche ist eine Kopie der EP Patentschrift einzureichen. Eine komplette Übersetzung ist nur bei gerichtlichen Verfahren erforderlich. § 7(5) PatG

Erstreckungs- staat	1 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	2 Frist zur Einreichung der Übersetzung	3 a) Besondere Gebühr vorgesehen? b) Fälligkeit	4 Sprache(n), in der (denen) die Übersetzung eingereicht werden muß	5 Formblatt vorge- schrieben?	6 Anzahl der einzu- reichenden Ausfertigungen
Litauen	Ja Art. 10(2) PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim LT-Patentamt innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 54(2) PatG	a) 160 LTL 40 LTL für den 11. und jeden weiteren Anspruch. Die Übersetzung wird erst nach Entrichtung der Gebühr veröffentlicht. b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 Geb.Ges. Art. 54(2) PatG	Litauisch Art. 54(2) PatG	Nein R. 9 Erstr. VO	2 R. 8 Erstr. VO
Rumänien (Das Erstreckungssystem gilt weiterhin für alle europäischen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde-tag vor dem 1. März 2003.)	Ja, zugelassener Inlandsvertreter. Die Übersetzung ist vom Vertreter zu unterzeichnen. R. 9(3) PatV	Die Übersetzung der Patentschrift ist bei OSIM innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. V.2 VO	a) 115 EUR b) Tag, an dem die Übersetzung bei OSIM eingereicht wird Anhang 1.12 Geb.Ges. Art. V.2 VO	Rumänisch 	Ja 	4
Slowenien (Das Erstreckungssystem gilt weiterhin für alle europäischen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde-tag vor dem 1. Dezember 2002.)	Die Einreichung der Übersetzungen der Ansprüche und die Zahlung der Gebühren können direkt vom Inhaber des europäischen Patents vorgenommen werden, sofern eine inländische Zustellanschrift angegeben wird. Für sonstige Anträge oder Handlungen vor dem SIPO ist ein zugelassener Inlandsvertreter zu bestellen. Art. 129 PatG	Die Übersetzung der Ansprüche ist beim SIPO innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die EP Patenterteilung bzw. die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung im Europäischen Patentblatt einzureichen. Art. 5(2) Erstr. VO	a) Veröffentlichungsgebühr (3000 SIT) Art. 1 (1.4.1) GebV b) innerhalb der Frist gemäß Spalte 2 (siehe auch Spalte 11) Art. 5(2) Erstr. VO	Slowenisch 	Nein (aber empfohlen) 	2 Art. 2(3) PatV

Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents (Artikel 70 EPÜ)

V.

Im Verfahren vor dem EPA sowie in jedem Vertragsstaat stellt der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache die verbindliche Fassung dar.

Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, daß in seinem Staat eine im Übereinkommen vorgeschriebene Übersetzung in einer seiner Amtssprachen für den Fall maßgebend ist, daß der Schutzbereich der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents (Artikel 69 EPÜ) in der Sprache der Übersetzung enger ist als der Schutzbereich in der Verfahrenssprache; dies gilt nicht für Nichtigkeitsverfahren.

Jeder Vertragsstaat, der eine solche Vorschrift erläßt,

- a) muß dem Anmelder oder Patentinhaber gestatten, eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents einzureichen.

- b) kann vorsehen, daß derjenige, der in diesem Staat in gutem Glauben eine Erfindung in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung getroffen hat, deren Benutzung keine Verletzung der Anmeldung oder des Patents in der Fassung der ursprünglichen Übersetzung darstellen würde, nach Eintritt der rechtlichen Wirkung der berichtigten Übersetzung die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebes unentgeltlich fortsetzen darf (Artikel 70 (4) b)).

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen darüber, welche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents im Fall der Einreichung von Übersetzungen nach Artikel 67 (3) EPÜ und 65 (1) EPÜ als verbindliche Fassung maßgebend ist und ob ein Staat Bestimmungen über den in Artikel 70 (4) b) vorgesehenen Fall der gutgläubigen Zwischenbenutzung erlassen hat.

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4b) erlassen?
Belgien	Keine Vorschriften nach Art. 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend.	/.
Bulgarien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 72d(1) PatG	Ja Art. 72d(5) PatG
Dänemark	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 85(1) PatG	Ja § 86(3) PatG
Deutschland	Keine Vorschriften nach Art. 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend.	Nein, s. jedoch Art. II § 3(5) IntPatÜG
Estland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 8 DurchfG	Ja § 9(3) DurchfG
Finnland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 70p PatG	Ja § 70q PatG
Frankreich	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. L. 614-10. Ges. Nr. 92-597	Ja Art. L. 614-10. Ges. Nr. 92-597
Griechenland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 14(2) VOPr Nr. 77/88	Ja Art. 16 VOPr Nr. 77/88
Irland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 121 PatG	Ja Art. 121(4) PatG
Italien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 5(2) VOPr Nr. 32/1979	Ja Art. 5(5) VOPr Nr. 32/1979
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Luxemburg ¹	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(1) Ges. v. 27.5.77	Ja Art. 6(2) Ges. v. 27.5.77
Monaco ¹	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 3(1) VO Nr. 10.427	Ja Art. 3(3) VO Nr. 10.427
Niederlande	Keine Vorschriften nach Art. 70(3) EPÜ. Der Wortlaut in der Verfahrenssprache ist maßgebend.	/.
Österreich	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 6(1) PatV-EG	Ja § 6(6) PatV-EG

¹ Vertragsstaat verlangt nur eine Übersetzung der Patentansprüche gemäß Artikel 67 Absatz 3 EPÜ.

Vertragsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4b) erlassen?
Portugal	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 80 PatG	Ja Art. 81(2) PatG
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Schweden	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 90 PatG	Ja § 91(3) PatG
Schweiz/Liechtenstein	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 116(1) PatG	Ja Art. 116(2), (3) PatG
Slowakei	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 62(2) PatG	Ja § 62(5) PatG
Slowenien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 28(1) PatG	Ja Art. 28(3) PatG
Spanien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 11 Kgl. V02424	Ja Art. 12 Kgl. VO 2424
Tschechische Republik	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 35d(1) PatG	Ja § 35d(3) PatG
Türkei	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache R. 15 VOEP	Ja R. 17 VOEP
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Vereinigtes Königreich	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 80(2) PatG	Ja Art. 80(4) PatG
Zypern	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 67(1) PatG	Ja Art. 67(3) PatG

Erstreckungsstaat	1 Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents	2 Wurden Vorschriften nach Art. 70 (4b) erlassen?
Albanien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO
Lettland	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache § 20(1), (2) PatG	Ja §§ 19(3), 33(2), (3) PatG
Litauen	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 55(1), (2) PatG	Ja Art. 55(3) PatG
Rumänien (Das Erstreckungssystem gilt weiterhin für alle europäischen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. März 2003.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache	Ja Art. VI.3 VO
Slowenien (Das Erstreckungssystem gilt weiterhin für alle europäischen und internationalen Anmeldungen mit Anmeldetag vor dem 1. Dezember 2002.)	Übersetzung, falls Schutzbereich enger als in der Verfahrenssprache Art. 6(2) Erstr. VO	Ja Art. 6(3) Erstr. VO

Nach Artikel 141 EPÜ können "nationale" Jahresgebühren für das europäische Patent für die Jahre erhoben werden, die an das Jahr anschließen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im "Europäischen Patentblatt" bekanntgemacht wird. Wird eine Jahresgebühr kurz vor dieser Bekanntmachung fällig, so ist diese noch an das EPA zu zahlen. Der Hinweis wird in diesem Fall erst bekanntgemacht, wenn die Jahresgebühr entrichtet ist. Nähere Hinweise zur Berechnung der Patentjahre, für die "nationale" Jahresgebühren zu zahlen sind, sind im ABl. EPA 1984, 272 veröffentlicht worden.

Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse, die für die Zahlung der "nationalen Jahresgebühren" für europäische Patente zu beachten sind. Nationale Bestimmungen für die Ermäßigung von Jahresgebühren im Zusammenhang mit Lizenzrechten und eventuellen Vorschriften über Stundungsmöglichkeiten und Zahlungsaufschub sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Unabhängig von den Angaben in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle ist für alle Vertragsstaaten die in Artikel 141 (2) vorgesehene Mindestfrist maßgebend, d. h. "nationale" Jahresgebühren für das europäische Patent, die innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig werden, gelten als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb dieser Frist gezahlt werden. Eine nach nationalem Recht vorgesehene Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in den Spalten 1 und 3 angegebenen Gebührenbeträge in verschiedenen Vertragsstaaten häufigen Änderungen unterliegen. Das EPA kann daher keine Gewähr für die Gültigkeit dieser Beträge übernehmen. Es ist jedoch wie schon bisher bemüht, über derartige Änderungen möglichst aktuell in seinem Amtsblatt zu berichten.

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Belgien Art. 5 § 3 Ges. v. 8.7.77 Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 32 2) 206 48 98, 206 42 28, 206 49 09, 206 49 03 Fax (+ 32 2) 206 57 50	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>3.</td><td>30</td><td>12.</td><td>190</td></tr> <tr><td>4.</td><td>45</td><td>13.</td><td>220</td></tr> <tr><td>5.</td><td>60</td><td>14.</td><td>250</td></tr> <tr><td>6.</td><td>75</td><td>15.</td><td>285</td></tr> <tr><td>7.</td><td>90</td><td>16.</td><td>320</td></tr> <tr><td>8.</td><td>110</td><td>17.</td><td>355</td></tr> <tr><td>9.</td><td>130</td><td>18.</td><td>395</td></tr> <tr><td>10.</td><td>150</td><td>19.</td><td>435</td></tr> <tr><td>11.</td><td>170</td><td>20.</td><td>475</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Geb.Erl.	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	30	12.	190	4.	45	13.	220	5.	60	14.	250	6.	75	15.	285	7.	90	16.	320	8.	110	17.	355	9.	130	18.	395	10.	150	19.	435	11.	170	20.	475	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 1 Monat Art. 9 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Art. 40 PatG	a) Beginn des 2. bis Ende des 6. Monats ab Fälligkeitstag Art. 40 PatG b) 3.-10. Jahr: 65 EUR, 11.-20. Jahr: 185 EUR Geb.Erl.				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	30	12.	190																																												
4.	45	13.	220																																												
5.	60	14.	250																																												
6.	75	15.	285																																												
7.	90	16.	320																																												
8.	110	17.	355																																												
9.	130	18.	395																																												
10.	150	19.	435																																												
11.	170	20.	475																																												
Bulgarien Art. 72e, 33 PatG GebVerz Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 359 2) 711 33 47 Fax (+ 359 2) 70 83 25	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>BGN</th><th>Jahr</th><th>BGN</th></tr> <tr><td>3.</td><td>15</td><td>12.</td><td>700</td></tr> <tr><td>4.</td><td>50</td><td>13.</td><td>800</td></tr> <tr><td>5.</td><td>100</td><td>14.</td><td>900</td></tr> <tr><td>6.</td><td>150</td><td>15.</td><td>1 000</td></tr> <tr><td>7.</td><td>200</td><td>16.</td><td>1 100</td></tr> <tr><td>8.</td><td>300</td><td>17.</td><td>1 200</td></tr> <tr><td>9.</td><td>400</td><td>18.</td><td>1 300</td></tr> <tr><td>10.</td><td>500</td><td>19.</td><td>1 500</td></tr> <tr><td>11.</td><td>600</td><td>20.</td><td>1 700</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebVerz	Jahr	BGN	Jahr	BGN	3.	15	12.	700	4.	50	13.	800	5.	100	14.	900	6.	150	15.	1 000	7.	200	16.	1 100	8.	300	17.	1 200	9.	400	18.	1 300	10.	500	19.	1 500	11.	600	20.	1 700	a) letzter Tag des Monats, in dem das jeweilige Patentjahr abläuft (Jedes Patentjahr beginnt mit dem Anmeldetag der Patentanmeldung.) (b) % Hinweis: Zahlungen dürfen nicht für mehr als ein Patentjahr erfolgen. Art. 33(1), (2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) doppelte Gebühr Art. 33(3) PatG				
Jahr	BGN	Jahr	BGN																																												
3.	15	12.	700																																												
4.	50	13.	800																																												
5.	100	14.	900																																												
6.	150	15.	1 000																																												
7.	200	16.	1 100																																												
8.	300	17.	1 200																																												
9.	400	18.	1 300																																												
10.	500	19.	1 500																																												
11.	600	20.	1 700																																												
Dänemark § 81 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 45 43) 50 80 00 Fax (+ 45 43) 50 80 01	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>DKK</th><th>Jahr</th><th>DKK</th></tr> <tr><td>1.</td><td>500</td><td>11.</td><td>2 550</td></tr> <tr><td>2.</td><td>500</td><td>12.</td><td>2 800</td></tr> <tr><td>3.</td><td>500</td><td>13.</td><td>3 050</td></tr> <tr><td>4.</td><td>1 100</td><td>14.</td><td>3 300</td></tr> <tr><td>5.</td><td>1 250</td><td>15.</td><td>3 600</td></tr> <tr><td>6.</td><td>1 400</td><td>16.</td><td>3 900</td></tr> <tr><td>7.</td><td>1 600</td><td>17.</td><td>4 200</td></tr> <tr><td>8.</td><td>1 800</td><td>18.</td><td>4 500</td></tr> <tr><td>9.</td><td>2 050</td><td>19.</td><td>4 800</td></tr> <tr><td>10.</td><td>2 300</td><td>20.</td><td>5 100</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. § 2(1) GebV	Jahr	DKK	Jahr	DKK	1.	500	11.	2 550	2.	500	12.	2 800	3.	500	13.	3 050	4.	1 100	14.	3 300	5.	1 250	15.	3 600	6.	1 400	16.	3 900	7.	1 600	17.	4 200	8.	1 800	18.	4 500	9.	2 050	19.	4 800	10.	2 300	20.	5 100	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) % § 41(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % §§ 81(2), 41(3) PatG § 2(2) GebV
Jahr	DKK	Jahr	DKK																																												
1.	500	11.	2 550																																												
2.	500	12.	2 800																																												
3.	500	13.	3 050																																												
4.	1 100	14.	3 300																																												
5.	1 250	15.	3 600																																												
6.	1 400	16.	3 900																																												
7.	1 600	17.	4 200																																												
8.	1 800	18.	4 500																																												
9.	2 050	19.	4 800																																												
10.	2 300	20.	5 100																																												

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Nein b) %	a) Ja b) Beginn des 7. bis Ende des 8. Monats ab Fälligkeitstag Art. 41 PatG	a) siehe Tabelle III.B, Spalte 1 b) % c) siehe Tabelle III.B, Spalte 1 Art. 55, 57, 58, 60 PatG	Bestätigung der Nichtzahlung auf Antrag Eintragung im Patentregister Art. 40 PatG
a) Nein b) %	a) Ja b) 3 Monate nach Wegfall der Ursache; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 49 PatG	a) Nein b) % c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Nein; jedoch wird an Anmelder/Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Dänemark ein Postscheckvordruck zugestellt b) innerhalb von zwei bis vier Wochen nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3 § 72 PatG	a) Nein b) Nein c) Ja § 66 PatG	Bekanntmachung im dänischen Patentblatt "Dansk Patenttidende" Eintragung im Patentregister § 51 PatG § 51(2) PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Deutschland** Art. II § 7 IntPatÜG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 49 89) 2195-2291, 2195-2292 Fax (+ 49 89) 2195-2221	<table><tr><td>Jahr</td><td>EUR</td><td>Jahr</td><td>EUR</td></tr><tr><td>3.</td><td>70</td><td>12.</td><td>620</td></tr><tr><td>4.</td><td>70</td><td>13.</td><td>760</td></tr><tr><td>5.</td><td>90</td><td>14.</td><td>910</td></tr><tr><td>6.</td><td>130</td><td>15.</td><td>1 060</td></tr><tr><td>7.</td><td>180</td><td>16.</td><td>1 230</td></tr><tr><td>8.</td><td>240</td><td>17.</td><td>1 410</td></tr><tr><td>9.</td><td>290</td><td>18.</td><td>1 590</td></tr><tr><td>10.</td><td>350</td><td>19.</td><td>1 760</td></tr><tr><td>11.</td><td>470</td><td>20.</td><td>1 940</td></tr></table> 3. bis 5. Jahr: 200 EUR (fakultativ) zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen PatKostG	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	70	12.	620	4.	70	13.	760	5.	90	14.	910	6.	130	15.	1 060	7.	180	16.	1 230	8.	240	17.	1 410	9.	290	18.	1 590	10.	350	19.	1 760	11.	470	20.	1 940	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) bis zum Ablauf des letzten Tages des 2. Monats nach Fälligkeit §§ 3(2), 7(1) PatKostG	a) 6 Monate nach Fälligkeit b) 50 EUR § 7(1) PatKostG				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	70	12.	620																																												
4.	70	13.	760																																												
5.	90	14.	910																																												
6.	130	15.	1 060																																												
7.	180	16.	1 230																																												
8.	240	17.	1 410																																												
9.	290	18.	1 590																																												
10.	350	19.	1 760																																												
11.	470	20.	1 940																																												
Estland § 10 DurchfG § 144(1) GebG Anfragen betreffend Jahresgebühren und zum Patentregister: Tel. (+ 372) 627 79 08 (Patentregister) Fax (+ 372) 627 79 43	<table><tr><td>Jahr</td><td>EEK</td><td>Jahr</td><td>EEK</td></tr><tr><td>1.</td><td>400</td><td>11.</td><td>3 800</td></tr><tr><td>2.</td><td>400</td><td>12.</td><td>4 400</td></tr><tr><td>3.</td><td>1 000</td><td>13.</td><td>5 000</td></tr><tr><td>4.</td><td>1 200</td><td>14.</td><td>5 600</td></tr><tr><td>5.</td><td>1 500</td><td>15.</td><td>6 300</td></tr><tr><td>6.</td><td>1 800</td><td>16.</td><td>7 000</td></tr><tr><td>7.</td><td>2 100</td><td>17.</td><td>7 700</td></tr><tr><td>8.</td><td>2 400</td><td>18.</td><td>8 400</td></tr><tr><td>9.</td><td>2 800</td><td>19.</td><td>9 100</td></tr><tr><td>10.</td><td>3 200</td><td>20.</td><td>9 800</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen § 144(1) GebG	Jahr	EEK	Jahr	EEK	1.	400	11.	3 800	2.	400	12.	4 400	3.	1 000	13.	5 000	4.	1 200	14.	5 600	5.	1 500	15.	6 300	6.	1 800	16.	7 000	7.	2 100	17.	7 700	8.	2 400	18.	8 400	9.	2 800	19.	9 100	10.	3 200	20.	9 800	a) erster Tag jedes Gültigkeitsjahres, d. h. der dem Anmeldetag entspre- chende Tag b) ./. Anm.: Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen § 10(3) DurchfG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 10 % § 10(4) DurchfG
Jahr	EEK	Jahr	EEK																																												
1.	400	11.	3 800																																												
2.	400	12.	4 400																																												
3.	1 000	13.	5 000																																												
4.	1 200	14.	5 600																																												
5.	1 500	15.	6 300																																												
6.	1 800	16.	7 000																																												
7.	2 100	17.	7 700																																												
8.	2 400	18.	8 400																																												
9.	2 800	19.	9 100																																												
10.	3 200	20.	9 800																																												
Finnland §§ 41, 51, 70I PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Fax (+ 358 9) 69 39 53 28	<table><tr><td>Jahr</td><td>EUR</td><td>Jahr</td><td>EUR</td></tr><tr><td>1. bis 3.</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Jahr</td><td>150</td><td>12.</td><td>400</td></tr><tr><td>4.</td><td>125</td><td>13.</td><td>450</td></tr><tr><td>5.</td><td>140</td><td>14.</td><td>500</td></tr><tr><td>6.</td><td>165</td><td>15.</td><td>535</td></tr><tr><td>7.</td><td>200</td><td>16.</td><td>585</td></tr><tr><td>8.</td><td>235</td><td>17.</td><td>645</td></tr><tr><td>9.</td><td>265</td><td>18.</td><td>705</td></tr><tr><td>10.</td><td>300</td><td>19.</td><td>755</td></tr><tr><td>11.</td><td>350</td><td>20.</td><td>805</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen Geb. Beschl.	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1. bis 3.				Jahr	150	12.	400	4.	125	13.	450	5.	140	14.	500	6.	165	15.	535	7.	200	16.	585	8.	235	17.	645	9.	265	18.	705	10.	300	19.	755	11.	350	20.	805	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ./. Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. § 41 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % § 41 PatG Geb. Beschl.
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
1. bis 3.																																															
Jahr	150	12.	400																																												
4.	125	13.	450																																												
5.	140	14.	500																																												
6.	165	15.	535																																												
7.	200	16.	585																																												
8.	235	17.	645																																												
9.	265	18.	705																																												
10.	300	19.	755																																												
11.	350	20.	805																																												

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.
** Das Deutsche Patent- und Markenamt vergibt für europäische Patente eine nationale Patentnummer, die bei allen Zahlungen und Mitteilungen an das DPMA anzugeben ist.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Nein b) %	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist § 123 PatG	a) Nein b) Nein c) Ja (vgl. auch Mitteilung Nr. 4/84 des Präsidenten des DPMA im Bl. f. PMZ 1984, 117 = ABI. EPA 1984, 275) § 25 PatG	Eintragung in das Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt §§ 30(1), 32(5) PatG
a) Nein b) %	a) Nein b) % § 29(4) PatG	a) Nein b) % c) % § 15 DurchfG	Bekanntmachung in "Eesti Patendileht" (Amtsblatt) Eintragung im Patentregister § 38(2) PatG § 17 DurchfG
a) Nein; jedoch wird an Anmelder/Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz in Finnland ein Postscheckvordruck zugestellt b) innerhalb von ca. 4 bis 5 Monaten nach dem Fälligkeitstag	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3 § 71a PatG	a) Nein b) Nein, aber Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt c) Ja § 71 PatG	Bekanntmachung in "Patentilehti" (Finnisches Patentblatt) Eintragung im Patentregister § 55 PatG § 40 PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Frankreich Art. R. 613-46, R. 613-47, R. 614-16 und R. 618-3 VO Art. L. 612-19. Ges. Nr. 92-597 Anfragen betreffend Jahresgebühren: l'Agence Comptable, Bureau des annuités Tel. (+ 33 3) 28 36 34 93 Fax (+ 33 1) 42 94 01 91	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>2.</td><td>25</td><td>12.</td><td>270</td></tr> <tr><td>3.</td><td>25</td><td>13.</td><td>270</td></tr> <tr><td>4.</td><td>25</td><td>14.</td><td>270</td></tr> <tr><td>5.</td><td>25</td><td>15.</td><td>270</td></tr> <tr><td>6.</td><td>135</td><td>16.</td><td>530</td></tr> <tr><td>7.</td><td>135</td><td>17.</td><td>530</td></tr> <tr><td>8.</td><td>135</td><td>18.</td><td>530</td></tr> <tr><td>9.</td><td>135</td><td>19.</td><td>530</td></tr> <tr><td>10.</td><td>135</td><td>20.</td><td>530</td></tr> <tr><td>11.</td><td>270</td><td></td><td></td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Geb.Erl. v. 24.12.01	Jahr	EUR	Jahr	EUR	2.	25	12.	270	3.	25	13.	270	4.	25	14.	270	5.	25	15.	270	6.	135	16.	530	7.	135	17.	530	8.	135	18.	530	9.	135	19.	530	10.	135	20.	530	11.	270			a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) Bei nicht ausreichender Zahlung ist keine Zuschlagsgebühr erforderlich, wenn der fehlende Betrag innerhalb der Frist zur Zahlung der Zuschlagsgebühr entrichtet wird Art. R. 613-46, R. 613-47 VO	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 2.-10. Jahr: 15 EUR 11.-20. Jahr: 50 EUR Art. L. 612-19. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-46, R. 613-47 und R. 618-3 VO Geb.Erl. v. 24.12.01
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
2.	25	12.	270																																												
3.	25	13.	270																																												
4.	25	14.	270																																												
5.	25	15.	270																																												
6.	135	16.	530																																												
7.	135	17.	530																																												
8.	135	18.	530																																												
9.	135	19.	530																																												
10.	135	20.	530																																												
11.	270																																														
Griechenland Art. 24 Ges. Nr. 1733/87 Art. 17 VOPr Nr. 77/88 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 30 210) 618 35 09 Fax (+ 30 210) 681 92 31	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>3.</td><td>36</td><td>12.</td><td>184</td></tr> <tr><td>4.</td><td>46</td><td>13.</td><td>214</td></tr> <tr><td>5.</td><td>54</td><td>14.</td><td>242</td></tr> <tr><td>6.</td><td>70</td><td>15.</td><td>272</td></tr> <tr><td>7.</td><td>84</td><td>16.</td><td>322</td></tr> <tr><td>8.</td><td>98</td><td>17.</td><td>358</td></tr> <tr><td>9.</td><td>114</td><td>18.</td><td>392</td></tr> <tr><td>10.</td><td>134</td><td>19.</td><td>430</td></tr> <tr><td>11.</td><td>154</td><td>20.</td><td>472</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Beschl. v. 2.10.2001	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	36	12.	184	4.	46	13.	214	5.	54	14.	242	6.	70	15.	272	7.	84	16.	322	8.	98	17.	358	9.	114	18.	392	10.	134	19.	430	11.	154	20.	472	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) % Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 24(2) Ges. Nr. 1733/87				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	36	12.	184																																												
4.	46	13.	214																																												
5.	54	14.	242																																												
6.	70	15.	272																																												
7.	84	16.	322																																												
8.	98	17.	358																																												
9.	114	18.	392																																												
10.	134	19.	430																																												
11.	154	20.	472																																												
Irland Art. 99 PatG R. 34 und Anhang I GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 353 56) 201 22 Fax (+ 353 56) 201 00	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>3.</td><td>60</td><td>12.</td><td>265</td></tr> <tr><td>4.</td><td>90</td><td>13.</td><td>285</td></tr> <tr><td>5.</td><td>114</td><td>14.</td><td>311</td></tr> <tr><td>6.</td><td>134</td><td>15.</td><td>335</td></tr> <tr><td>7.</td><td>150</td><td>16.</td><td>356</td></tr> <tr><td>8.</td><td>176</td><td>17.</td><td>382</td></tr> <tr><td>9.</td><td>194</td><td>18.</td><td>408</td></tr> <tr><td>10.</td><td>220</td><td>19.</td><td>438</td></tr> <tr><td>11.</td><td>242</td><td>20.</td><td>468</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Anhang I GebV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	60	12.	265	4.	90	13.	285	5.	114	14.	311	6.	134	15.	335	7.	150	16.	356	8.	176	17.	382	9.	194	18.	408	10.	220	19.	438	11.	242	20.	468	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) % Zahlungen dürfen nicht früher als 4 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Formblatt Nr. 4 ist bei der Zahlung einzureichen. Art. 36(3) PatG R. 34(2), (3) PatV	a) bis zu 6 Monate auf Antrag durch den bzw. für den Patentinhaber an den "Controller" b) 1.-3. Monat: 11 EUR pro Monat 4.-6. Monat: 19 EUR pro Monat a) und b) Der Antrag auf Fristverlängerung und die Zuschlagsgebühr müssen vor Ablauf der im Antrag genannten Verlängerung übermittelt werden. Art. 36(3) PatG Anhang I GebV				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	60	12.	265																																												
4.	90	13.	285																																												
5.	114	14.	311																																												
6.	134	15.	335																																												
7.	150	16.	356																																												
8.	176	17.	382																																												
9.	194	18.	408																																												
10.	220	19.	438																																												
11.	242	20.	468																																												

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Ja (Zahlungsaufforderungen werden auch ins Ausland versandt) b) keine Angaben Art. R. 613-48 VO	a) Ja b) 3 Monate nach Mitteilung des Beschlusses des Direktors des INPI über die Feststellung des Erlöschens des Patents Beschwerdegebühr 75 EUR Art. L. 613-22. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-52 VO	a) Nein b) Nein, es wird jedoch empfohlen, eine inländische Zustellanschrift anzugeben c) Nein	Feststellung durch Beschluß des Direktors des INPI (Zustellung an Patentinhaber) Veröffentlichung des Beschlusses im Bulletin Officiel (BOPI) Eintragung im Patentregister Art. L. 613-22. Ges. Nr. 92-597 Art. R. 613-50 VO
a) Ja, an die Zustellanschrift in Griechenland, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) ca. 1 Monat vor Ablauf der Nachfrist	a) Nein b) %.	a) Die Einzahlung muß durch den Patentinhaber oder durch einen griechischen Rechtsanwalt erfolgen. Patentinhaber ohne Sitz oder Wohnsitz in Griechenland müssen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen. b) Nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift c) %. Art. 19 VOPr Nr. 77/88	Veröffentlichung im "EDBI"; der Rechtsverlust wird am Tag der Veröffentlichung wirksam. Art. 16(2) Ges. Nr. 1733/87
a) Ja b) nicht später als 6 Wochen nach Fälligkeit R. 34(5), 6 PatV	a) Ja b) innerhalb von 2 Jahren seit dem Tag, an dem das Patent erloschen ist Art. 37 PatG R. 35 PatV	a) Nein b) Nein, aber Angabe einer Zustellanschrift in Irland c) Ja Art. 37(2) PatG R. 34(5), (6), 93(1) PatV	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im "Patents Office Journal"

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Italien Art. 14 VOPr. 32/1979 Art. 47 Kgl. VO Nr. 1127 Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 39 06) 47 05 30 26 Fax (+ 39 06) 47 05 30 35	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>1.</td><td>12,91</td><td>11.</td><td>258,23</td></tr> <tr><td>2.</td><td>25,82</td><td>12.</td><td>361,52</td></tr> <tr><td>3.</td><td>30,99</td><td>13.</td><td>413,17</td></tr> <tr><td>4.</td><td>36,15</td><td>14.</td><td>464,81</td></tr> <tr><td>5.</td><td>46,48</td><td>15.</td><td>568,10</td></tr> <tr><td>6.</td><td>67,14</td><td>16.</td><td>568,10</td></tr> <tr><td>7.</td><td>92,96</td><td>17.</td><td>568,10</td></tr> <tr><td>8.</td><td>129,11</td><td>18.</td><td>568,10</td></tr> <tr><td>9.</td><td>154,94</td><td>19.</td><td>568,10</td></tr> <tr><td>10.</td><td>180,76</td><td>20.</td><td>568,10</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Erl. v. 20.8.92	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1.	12,91	11.	258,23	2.	25,82	12.	361,52	3.	30,99	13.	413,17	4.	36,15	14.	464,81	5.	46,48	15.	568,10	6.	67,14	16.	568,10	7.	92,96	17.	568,10	8.	129,11	18.	568,10	9.	154,94	19.	568,10	10.	180,76	20.	568,10	a) und b) Die Zahlung muß vor Ablauf des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt, erfolgt sein. Gebühren, die innerhalb von 4 Monaten nach Patenterteilung fällig werden, können ohne Zuschlag innerhalb dieser 4 Monate gezahlt werden. Art. 47 Kgl. VO Nr. 1127 Erl. v. 20.8.92	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 51,65 EUR Art. 47 Kgl. VO Nr. 1127 Erl. v. 20.8.92
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
1.	12,91	11.	258,23																																												
2.	25,82	12.	361,52																																												
3.	30,99	13.	413,17																																												
4.	36,15	14.	464,81																																												
5.	46,48	15.	568,10																																												
6.	67,14	16.	568,10																																												
7.	92,96	17.	568,10																																												
8.	129,11	18.	568,10																																												
9.	154,94	19.	568,10																																												
10.	180,76	20.	568,10																																												
Liechtenstein	siehe Schweiz																																														
Luxemburg Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 35 2) 478-4120, -4156, -4155 Fax (+ 35 2) 22 26 60	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>3.</td><td>29</td><td>12.</td><td>145</td></tr> <tr><td>4.</td><td>37</td><td>13.</td><td>160</td></tr> <tr><td>5.</td><td>47</td><td>14.</td><td>175</td></tr> <tr><td>6.</td><td>59</td><td>15.</td><td>190</td></tr> <tr><td>7.</td><td>74</td><td>16.</td><td>205</td></tr> <tr><td>8.</td><td>89</td><td>17.</td><td>220</td></tr> <tr><td>9.</td><td>104</td><td>18.</td><td>235</td></tr> <tr><td>10.</td><td>118</td><td>19.</td><td>250</td></tr> <tr><td>11.</td><td>130</td><td>20.</td><td>270</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Art. 5 GebV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	29	12.	145	4.	37	13.	160	5.	47	14.	175	6.	59	15.	190	7.	74	16.	205	8.	89	17.	220	9.	104	18.	235	10.	118	19.	250	11.	130	20.	270	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) % Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67, 68, 92(3) PatG Art. 6 GebV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 14 EUR Art. 10 Ges. v. 27.5.77 Art. 67 PatG Art. 6, 9 GebV				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	29	12.	145																																												
4.	37	13.	160																																												
5.	47	14.	175																																												
6.	59	15.	190																																												
7.	74	16.	205																																												
8.	89	17.	220																																												
9.	104	18.	235																																												
10.	118	19.	250																																												
11.	130	20.	270																																												
Monaco Art. 4 PatG GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 37 7) 93 15 84 90 Fax (+ 37 7) 92 05 75 20	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>1.</td><td>16</td><td>11.</td><td>151</td></tr> <tr><td>2.</td><td>18</td><td>12.</td><td>179</td></tr> <tr><td>3.</td><td>29</td><td>13.</td><td>206</td></tr> <tr><td>4.</td><td>31</td><td>14.</td><td>236</td></tr> <tr><td>5.</td><td>50</td><td>15.</td><td>267</td></tr> <tr><td>6.</td><td>70</td><td>16.</td><td>274</td></tr> <tr><td>7.</td><td>83</td><td>17.</td><td>282</td></tr> <tr><td>8.</td><td>96</td><td>18.</td><td>288</td></tr> <tr><td>9.</td><td>110</td><td>19.</td><td>308</td></tr> <tr><td>10.</td><td>123</td><td>20.</td><td>326</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1.	16	11.	151	2.	18	12.	179	3.	29	13.	206	4.	31	14.	236	5.	50	15.	267	6.	70	16.	274	7.	83	17.	282	8.	96	18.	288	9.	110	19.	308	10.	123	20.	326	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) % Art. 4(2) Min. Erl.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % Art. 5 VO Nr. 10.427 Art. 4(2) Min. Erl.
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
1.	16	11.	151																																												
2.	18	12.	179																																												
3.	29	13.	206																																												
4.	31	14.	236																																												
5.	50	15.	267																																												
6.	70	16.	274																																												
7.	83	17.	282																																												
8.	96	18.	288																																												
9.	110	19.	308																																												
10.	123	20.	326																																												

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																																																																								
Niederlande Art. 61, 103 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 31 70) 398 66 99 Fax (+ 31 70) 398 66 06	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>1.</td><td>242</td><td>11.</td><td>667</td></tr> <tr><td>2.</td><td>279</td><td>12.</td><td>726</td></tr> <tr><td>3.</td><td>318</td><td>13.</td><td>835</td></tr> <tr><td>4.</td><td>353</td><td>14.</td><td>897</td></tr> <tr><td>5.</td><td>390</td><td>15.</td><td>944</td></tr> <tr><td>6.</td><td>443</td><td>16.</td><td>992</td></tr> <tr><td>7.</td><td>492</td><td>17.</td><td>1 057</td></tr> <tr><td>8.</td><td>541</td><td>18.</td><td>1 106</td></tr> <tr><td>9.</td><td>581</td><td>19.</td><td>1 106</td></tr> <tr><td>10.</td><td>624</td><td>20.</td><td>1 106</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Art. 6(7) PatV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1.	242	11.	667	2.	279	12.	726	3.	318	13.	835	4.	353	14.	897	5.	390	15.	944	6.	443	16.	992	7.	492	17.	1 057	8.	541	18.	1 106	9.	581	19.	1 106	10.	624	20.	1 106	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt. Für ab 1. April 1995 erteilte Patente werden Jahresgebühren erst ab dem 5. Jahr gerechnet vom Anmeldetag fällig. Art. 61(1), (2) PatG Für vor dem 1. April 1995 erteilte Patente gelten ausschließlich die Bestimmungen des Patentgesetzes 1987. Art. 103 PatG Wichtig: Für das erste Patentjahr, für das eine nationale Jahresgebühr fällig wird, sind 242 EUR, für das zweite Patentjahr 279 EUR usw. zu entrichten. b) %.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) <table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>1.</td><td>121</td><td>11.</td><td>333</td></tr> <tr><td>2.</td><td>139</td><td>12.</td><td>363</td></tr> <tr><td>3.</td><td>159</td><td>13.</td><td>417</td></tr> <tr><td>4.</td><td>176</td><td>14.</td><td>448</td></tr> <tr><td>5.</td><td>195</td><td>15.</td><td>472</td></tr> <tr><td>6.</td><td>221</td><td>16.</td><td>496</td></tr> <tr><td>7.</td><td>246</td><td>17.</td><td>528</td></tr> <tr><td>8.</td><td>270</td><td>18.</td><td>553</td></tr> <tr><td>9.</td><td>290</td><td>19.</td><td>553</td></tr> <tr><td>10.</td><td>312</td><td>20.</td><td>553</td></tr> </table> Art. 62 PatG Art. 6(8) PatV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1.	121	11.	333	2.	139	12.	363	3.	159	13.	417	4.	176	14.	448	5.	195	15.	472	6.	221	16.	496	7.	246	17.	528	8.	270	18.	553	9.	290	19.	553	10.	312	20.	553
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																																																																								
1.	242	11.	667																																																																																								
2.	279	12.	726																																																																																								
3.	318	13.	835																																																																																								
4.	353	14.	897																																																																																								
5.	390	15.	944																																																																																								
6.	443	16.	992																																																																																								
7.	492	17.	1 057																																																																																								
8.	541	18.	1 106																																																																																								
9.	581	19.	1 106																																																																																								
10.	624	20.	1 106																																																																																								
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																																																																								
1.	121	11.	333																																																																																								
2.	139	12.	363																																																																																								
3.	159	13.	417																																																																																								
4.	176	14.	448																																																																																								
5.	195	15.	472																																																																																								
6.	221	16.	496																																																																																								
7.	246	17.	528																																																																																								
8.	270	18.	553																																																																																								
9.	290	19.	553																																																																																								
10.	312	20.	553																																																																																								
Österreich § 8 PatV-EG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Buchhaltung/Gebührenkontrolle: Tel. (+ 43 1) 5 34 24 -170 oder 169 Fax (+ 43 1) 5 34 24-192 Anfragen zum Patentregister: Tel. (+ 43 1) 5 34 24-241 Fax (+ 43 1) 5 34 24-535	für EP-Patente, die vor dem 1. Juli 1996 erteilt wurden <table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>3.</td><td>65</td><td>12.</td><td>370</td></tr> <tr><td>4.</td><td>65</td><td>13.</td><td>465</td></tr> <tr><td>5.</td><td>72</td><td>14.</td><td>523</td></tr> <tr><td>6.</td><td>94</td><td>15.</td><td>581</td></tr> <tr><td>7.</td><td>101</td><td>16.</td><td>850</td></tr> <tr><td>8.</td><td>138</td><td>17.</td><td>1 068</td></tr> <tr><td>9.</td><td>174</td><td>18.</td><td>1 162</td></tr> <tr><td>10.</td><td>247</td><td>19.</td><td>1 453</td></tr> <tr><td>11.</td><td>305</td><td>20.</td><td>1 744</td></tr> </table> für EP-Patente, die ab 1. Juli 1996 erteilt wurden <table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>2.</td><td>65</td><td>12.</td><td>523</td></tr> <tr><td>3.</td><td>72</td><td>13.</td><td>581</td></tr> <tr><td>4.</td><td>94</td><td>14.</td><td>850</td></tr> <tr><td>5.</td><td>101</td><td>15.</td><td>1 068</td></tr> <tr><td>6.</td><td>138</td><td>16.</td><td>1 162</td></tr> <tr><td>7.</td><td>174</td><td>17.</td><td>1 453</td></tr> <tr><td>8.</td><td>247</td><td>18.</td><td>1 744</td></tr> <tr><td>9.</td><td>305</td><td>19.</td><td>1 744</td></tr> <tr><td>10.</td><td>370</td><td>20.</td><td>1 744</td></tr> <tr><td>11.</td><td>465</td><td></td><td></td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 166(3) PatG § 8(2) PatV-EG	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	65	12.	370	4.	65	13.	465	5.	72	14.	523	6.	94	15.	581	7.	101	16.	850	8.	138	17.	1 068	9.	174	18.	1 162	10.	247	19.	1 453	11.	305	20.	1 744	Jahr	EUR	Jahr	EUR	2.	65	12.	523	3.	72	13.	581	4.	94	14.	850	5.	101	15.	1 068	6.	138	16.	1 162	7.	174	17.	1 453	8.	247	18.	1 744	9.	305	19.	1 744	10.	370	20.	1 744	11.	465			a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) für die erste zu entrichtende Gebühr: 3 Monate nach Fälligkeit; die weiteren Gebühren sind bis zum Fälligkeitstag zu entrichten	a) für die erste zu entrichtende Jahresgebühr: Beginn des 4. bis Ende des 12. Monats nach Fälligkeit; für die weiteren Jahresgebühren: Beginn des 1. bis Ende des 6. Monats nach Fälligkeit b) 20 % § 8(4), (5) PatV-EG				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																																																																								
3.	65	12.	370																																																																																								
4.	65	13.	465																																																																																								
5.	72	14.	523																																																																																								
6.	94	15.	581																																																																																								
7.	101	16.	850																																																																																								
8.	138	17.	1 068																																																																																								
9.	174	18.	1 162																																																																																								
10.	247	19.	1 453																																																																																								
11.	305	20.	1 744																																																																																								
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																																																																								
2.	65	12.	523																																																																																								
3.	72	13.	581																																																																																								
4.	94	14.	850																																																																																								
5.	101	15.	1 068																																																																																								
6.	138	16.	1 162																																																																																								
7.	174	17.	1 453																																																																																								
8.	247	18.	1 744																																																																																								
9.	305	19.	1 744																																																																																								
10.	370	20.	1 744																																																																																								
11.	465																																																																																										

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Ja b) monatlich während der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) Ja b) sobald wie möglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist Art. 23 PatG	a) und b) Nein c) Ja Art. 23(3) PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung in "De Industriële Eigendom" Art. 20, 62 PatG
a) Ja, aber unverbindlich b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit bei nicht erfolgter oder zu niedriger Zahlung; Zahlungsaufforderungen werden jedoch nicht ins Ausland versandt (Österreichisches Patentblatt Nr. 1/1982, S. 28)	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist § 24 PatV-EG §§ 129 ff. PatG	a) Nein b) Ja c) Ja §§ 8(6), 24 PatV-EG § 21(4) PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt §§ 46, 79, 80 PatG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Portugal Art. 85, 278, 279(1), 280, 281 PatG GebV Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 351 21) 888 11 01, 888 51 51, 888 51 52 Fax (+ 351 21) 887 53 08, 886 00 66	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr> <tr><td>1.</td><td>24,94</td><td>11.</td><td>100,26</td></tr> <tr><td>2.</td><td>29,93</td><td>12.</td><td>111,73</td></tr> <tr><td>3.</td><td>33,42</td><td>13.</td><td>125,70</td></tr> <tr><td>4.</td><td>41,40</td><td>14.</td><td>139,66</td></tr> <tr><td>5.</td><td>52,87</td><td>15.</td><td>153,63</td></tr> <tr><td>6.</td><td>58,86</td><td>16.</td><td>168,09</td></tr> <tr><td>7.</td><td>66,84</td><td>17.</td><td>181,06</td></tr> <tr><td>8.</td><td>75,32</td><td>18.</td><td>200,02</td></tr> <tr><td>9.</td><td>83,80</td><td>19.</td><td>223,96</td></tr> <tr><td>10.</td><td>91,78</td><td>20.</td><td>245,41</td></tr> </table> zuzüglich 3,99 EUR Vorlagegebühr und eventuell anfallender Bankspesen GebV	Jahr	EUR	Jahr	EUR	1.	24,94	11.	100,26	2.	29,93	12.	111,73	3.	33,42	13.	125,70	4.	41,40	14.	139,66	5.	52,87	15.	153,63	6.	58,86	16.	168,09	7.	66,84	17.	181,06	8.	75,32	18.	200,02	9.	83,80	19.	223,96	10.	91,78	20.	245,41	a) der dem Anmeldetag entsprechende Tag b) $\frac{1}{2}$. Zahlungen dürfen nicht früher als 6 Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen. Art. 280(1) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 281(1) PatG GebV
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
1.	24,94	11.	100,26																																												
2.	29,93	12.	111,73																																												
3.	33,42	13.	125,70																																												
4.	41,40	14.	139,66																																												
5.	52,87	15.	153,63																																												
6.	58,86	16.	168,09																																												
7.	66,84	17.	181,06																																												
8.	75,32	18.	200,02																																												
9.	83,80	19.	223,96																																												
10.	91,78	20.	245,41																																												
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.																																														
Schweden § 86 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren: The Cashier's Office Tel. (+ 46 8) 782 25 22 Fax (+ 46 8) 666 02 86	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>SEK</th><th>Jahr</th><th>SEK</th></tr> <tr><td>2.</td><td>250</td><td>12.</td><td>2 700</td></tr> <tr><td>3.</td><td>350</td><td>13.</td><td>2 850</td></tr> <tr><td>4.</td><td>700</td><td>14.</td><td>3 050</td></tr> <tr><td>5.</td><td>900</td><td>15.</td><td>3 300</td></tr> <tr><td>6.</td><td>1 100</td><td>16.</td><td>3 550</td></tr> <tr><td>7.</td><td>1 350</td><td>17.</td><td>3 800</td></tr> <tr><td>8.</td><td>1 600</td><td>18.</td><td>4 050</td></tr> <tr><td>9.</td><td>1 900</td><td>19.</td><td>4 300</td></tr> <tr><td>10.</td><td>2 250</td><td>20.</td><td>4 500</td></tr> <tr><td>11.</td><td>2 500</td><td></td><td></td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 46 PatV und Anhang B	Jahr	SEK	Jahr	SEK	2.	250	12.	2 700	3.	350	13.	2 850	4.	700	14.	3 050	5.	900	15.	3 300	6.	1 100	16.	3 550	7.	1 350	17.	3 800	8.	1 600	18.	4 050	9.	1 900	19.	4 300	10.	2 250	20.	4 500	11.	2 500			a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) $\frac{1}{2}$. § 41 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 20 % § 41 PatG § 46 PatV Anhang B
Jahr	SEK	Jahr	SEK																																												
2.	250	12.	2 700																																												
3.	350	13.	2 850																																												
4.	700	14.	3 050																																												
5.	900	15.	3 300																																												
6.	1 100	16.	3 550																																												
7.	1 350	17.	3 800																																												
8.	1 600	18.	4 050																																												
9.	1 900	19.	4 300																																												
10.	2 250	20.	4 500																																												
11.	2 500																																														
Schweiz/Liechtenstein Art. 41 PatG Art. 18, 118a PatV Anfragen betreffend Jahresgebühren und zum Patentregister: Tel. (+ 41 31) 322 49 46, 322 49 09 Fax (+ 41 31) 325 25 26 (Patentregister: www.swissreg.ch)	vom 5. bis zum 20. Jahr nach der Anmeldung, jährlich 420 CHF zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen GebO (Anhang III)	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 3 Monate ab Fälligkeitstag Art. 18(2), (3) PatV	a) 3 Monate nach Ablauf der Frist gem. Spalte 2 b) b) 200 CHF Art. 18(3) PatV GebO (Anhang III)																																												

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) keine Angaben Art. 9(2), (3) PatG	a) Ja b) innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Erlöschens und bis zu dem Tag, der dem Anmeldetag entspricht unter Entrichtung einer Zuschlagsgebühr in Höhe des Dreifachen der geschuldeten Gebühr und unbeschadet der Rechte Dritter Art. 281(2), (4) PatG	a) Ja b) Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. c) Ja Art. 9(2), 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im portugiesischen Patentblatt Art. 36(3), 287(1) PatG

a) Ja, aber unverbindlich; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gem. Spalte 3 § 72 PatG	a) Nein b) Ja, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz nicht in Schweden hat c) Ja § 72 PatG	Veröffentlichung im Patentblatt Eintragung im Patentregister § 51 PatG § 42 PatV
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden nicht ins Ausland versandt. b) 8 Wochen vor Ablauf der Nachfrist; die Aufforderung wird nicht ins Ausland versandt.	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist Weiterbehandlung möglich Art. 46a(4) PatG Art. 47 PatG	a) Nein b) Nein, aber Angabe einer inländischen Zustellanschrift c) Ja Art. 13 PatG Art. 18d PatV	Mitteilung an Patentinhaber Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Art. 15 PatG Art. 18b, 94, 117 PatV

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																								
Slowakei § 67 PatG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 421 48) 430 01 11 Fax (+ 421 48) 413 25 63	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>SKK**</th><th>Jahr</th><th>SKK**</th></tr> <tr><td>3.</td><td>1 500</td><td>12.</td><td>6 500</td></tr> <tr><td>4.</td><td>1 600</td><td>13.</td><td>7 500</td></tr> <tr><td>5.</td><td>1 700</td><td>14.</td><td>8 500</td></tr> <tr><td>6.</td><td>1 900</td><td>15.</td><td>9 500</td></tr> <tr><td>7.</td><td>2 100</td><td>16.</td><td>11 000</td></tr> <tr><td>8.</td><td>2 700</td><td>17.</td><td>12 500</td></tr> <tr><td>9.</td><td>3 500</td><td>18.</td><td>14 000</td></tr> <tr><td>10.</td><td>4 500</td><td>19.</td><td>15 500</td></tr> <tr><td>11.</td><td>5 500</td><td>20.</td><td>17 000</td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen § 67(1) PatG § 2 Geb.Ges.	Jahr	SKK**	Jahr	SKK**	3.	1 500	12.	6 500	4.	1 600	13.	7 500	5.	1 700	14.	8 500	6.	1 900	15.	9 500	7.	2 100	16.	11 000	8.	2 700	17.	12 500	9.	3 500	18.	14 000	10.	4 500	19.	15 500	11.	5 500	20.	17 000	a) letzter Tag des Patentjahres vor demjenigen, für das die Jahresgebühr fällig ist (Ein Patentjahr beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag.) ** b) Die erste Jahresgebühr wird in dem Jahr fällig, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht wird, und ist zu entrichten: - bis zum dem Anmeldetag entsprechenden Tag oder - innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, je nachdem welches der spätere Zeitpunkt ist.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag** b) 100 %** Geb.Ges.
Jahr	SKK**	Jahr	SKK**																																								
3.	1 500	12.	6 500																																								
4.	1 600	13.	7 500																																								
5.	1 700	14.	8 500																																								
6.	1 900	15.	9 500																																								
7.	2 100	16.	11 000																																								
8.	2 700	17.	12 500																																								
9.	3 500	18.	14 000																																								
10.	4 500	19.	15 500																																								
11.	5 500	20.	17 000																																								
Slowenien Art. 109 PatG	<table> <tr> <th>Jahr</th><th>SIT</th><th>Jahr</th><th>SIT</th></tr> <tr><td>4.</td><td>6 000</td><td>13.</td><td>43 000</td></tr> <tr><td>5.</td><td>7 500</td><td>14.</td><td>50 000</td></tr> <tr><td>6.</td><td>9 000</td><td>15.</td><td>57 000</td></tr> <tr><td>7.</td><td>11 000</td><td>16.</td><td>71 000</td></tr> <tr><td>8.</td><td>12 500</td><td>17.</td><td>93 000</td></tr> <tr><td>9.</td><td>14 500</td><td>18.</td><td>120 000</td></tr> <tr><td>10.</td><td>20 000</td><td>19.</td><td>160 000</td></tr> <tr><td>11.</td><td>28 000</td><td>20.</td><td>200 000</td></tr> <tr><td>12.</td><td>36 000</td><td></td><td></td></tr> </table> zuzüglich eventuell anfallender Bankspesen Art. 1(1.2.1) GebV	Jahr	SIT	Jahr	SIT	4.	6 000	13.	43 000	5.	7 500	14.	50 000	6.	9 000	15.	57 000	7.	11 000	16.	71 000	8.	12 500	17.	93 000	9.	14 500	18.	120 000	10.	20 000	19.	160 000	11.	28 000	20.	200 000	12.	36 000			a) für jedes Patentjahr (dieses beginnt jeweils am dem Anmeldetag entsprechenden Tag) der letzte Tag des vorhergehenden Patentjahres b) Die Zahlung kann in dem Patentjahr vor demjenigen erfolgen, für das die Jahresgebühr fällig ist. Art. 29(2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 110(1) PatG Art. 1(7) GebV
Jahr	SIT	Jahr	SIT																																								
4.	6 000	13.	43 000																																								
5.	7 500	14.	50 000																																								
6.	9 000	15.	57 000																																								
7.	11 000	16.	71 000																																								
8.	12 500	17.	93 000																																								
9.	14 500	18.	120 000																																								
10.	20 000	19.	160 000																																								
11.	28 000	20.	200 000																																								
12.	36 000																																										

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

** Gesetz noch nicht verabschiedet

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
Nein	Nein	a) Nein b) % c) %	Eintragung im Patentregister Hinweis im Amtsblatt § 26 VPatG
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden an den Inlandsvertreter oder die inländische Zustellanschrift versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit Art. 110(2) PatG	a) Ja; bei Beantragung der Wiedereinsetzung müssen die unterlassene Handlung nachgeholt und die Gebühr (10 000 SIT - Art. 1(5) GebV) gezahlt sein, ansonsten gilt der Antrag als zurückgenommen. b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig. Art. 68 PatG	a) Nein b) Nein, sofern Angabe einer inländischen Zustellanschrift, ansonsten ja c) Ja Art. 129 PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt (BIL) Beschluß betr. das Erlöschen eines Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren Art. 5(2) PatG

Vertragsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																																												
Spanien Art. 17 Kgl. VO 2424 Anfragen betreffend Jahresgebühren und Rechtsbestand: Tel. (+ 34 91) 349 55 32	<table><tr><th>Jahr</th><th>EUR</th><th>Jahr</th><th>EUR</th></tr><tr><td>3.</td><td>20,10</td><td>12.</td><td>230,66</td></tr><tr><td>4.</td><td>25,10</td><td>13.</td><td>264,81</td></tr><tr><td>5.</td><td>47,99</td><td>14.</td><td>299,26</td></tr><tr><td>6.</td><td>70,84</td><td>15.</td><td>333,50</td></tr><tr><td>7.</td><td>93,54</td><td>16.</td><td>380,15</td></tr><tr><td>8.</td><td>116,46</td><td>17.</td><td>424,86</td></tr><tr><td>9.</td><td>139,26</td><td>18.</td><td>470,60</td></tr><tr><td>10.</td><td>162,14</td><td>19.</td><td>516,24</td></tr><tr><td>11.</td><td>196,44</td><td>20.</td><td>561,95</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 17 Kgl. Erl. 2424 Art. 161 PatG Geb. Ges.	Jahr	EUR	Jahr	EUR	3.	20,10	12.	230,66	4.	25,10	13.	264,81	5.	47,99	14.	299,26	6.	70,84	15.	333,50	7.	93,54	16.	380,15	8.	116,46	17.	424,86	9.	139,26	18.	470,60	10.	162,14	19.	516,24	11.	196,44	20.	561,95	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) 1 Monat nach dem Fälligkeitstag Art. 17 Kgl. VO 2424 Art. 161 PatG	a) 6 Monate nach Ablauf der Frist gem. Spalte 2 b) 25 % bei Zahlung innerhalb von 3 Monaten, 50 % bei Zahlung innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit a) und b) Nach Ablauf der Nachfrist kann bis zur Fälligkeit der nächsten Jahresgebühr die Zahlung durch Entrichtung der 20. Jahresgebühr nachge- holt werden. Art. 17 Kgl. VO 2424 Art. 82 Kgl. VO 2245				
Jahr	EUR	Jahr	EUR																																												
3.	20,10	12.	230,66																																												
4.	25,10	13.	264,81																																												
5.	47,99	14.	299,26																																												
6.	70,84	15.	333,50																																												
7.	93,54	16.	380,15																																												
8.	116,46	17.	424,86																																												
9.	139,26	18.	470,60																																												
10.	162,14	19.	516,24																																												
11.	196,44	20.	561,95																																												
Tschechische Republik § 35g PatG GesJG Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 420 2) 20 38 31 39 Fax (+ 420 2) 24 32 47 18 Helpdesk@upv.cz	<table><tr><th>Jahr</th><th>CZK</th><th>Jahr</th><th>CZK</th></tr><tr><td>1.</td><td>1 000</td><td>11.</td><td>6 000</td></tr><tr><td>2.</td><td>1 000</td><td>12.</td><td>8 000</td></tr><tr><td>3.</td><td>1 000</td><td>13.</td><td>10 000</td></tr><tr><td>4.</td><td>1 000</td><td>14.</td><td>12 000</td></tr><tr><td>5.</td><td>2 000</td><td>15.</td><td>14 000</td></tr><tr><td>6.</td><td>2 000</td><td>16.</td><td>16 000</td></tr><tr><td>7.</td><td>2 000</td><td>17.</td><td>18 000</td></tr><tr><td>8.</td><td>2 000</td><td>18.</td><td>20 000</td></tr><tr><td>9.</td><td>3 000</td><td>19.</td><td>22 000</td></tr><tr><td>10.</td><td>4 000</td><td>20.</td><td>24 000</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen Anhang zu GesJG	Jahr	CZK	Jahr	CZK	1.	1 000	11.	6 000	2.	1 000	12.	8 000	3.	1 000	13.	10 000	4.	1 000	14.	12 000	5.	2 000	15.	14 000	6.	2 000	16.	16 000	7.	2 000	17.	18 000	8.	2 000	18.	20 000	9.	3 000	19.	22 000	10.	4 000	20.	24 000	a) der dem Anmeldetag ent- sprechende Tag. b) ‰ § 35g(2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) doppelter Betrag § 35g(2) PatG
Jahr	CZK	Jahr	CZK																																												
1.	1 000	11.	6 000																																												
2.	1 000	12.	8 000																																												
3.	1 000	13.	10 000																																												
4.	1 000	14.	12 000																																												
5.	2 000	15.	14 000																																												
6.	2 000	16.	16 000																																												
7.	2 000	17.	18 000																																												
8.	2 000	18.	20 000																																												
9.	3 000	19.	22 000																																												
10.	4 000	20.	24 000																																												
Türkei Art. 134, 173 GesV Nr. 551 R. 48 PatV R. 18 VOEP Anfragen betreffend Jahresgebühren: Tel. (+ 90 312) 232 54 25 Fax (+ 90 312) 232 54 37 www.turkpatent.gov.tr	<table><tr><th>Jahr</th><th>TRL</th></tr><tr><td>2.</td><td>183 000 000</td></tr><tr><td>3.</td><td>202 000 000</td></tr><tr><td>4.</td><td>218 000 000</td></tr><tr><td>5.</td><td>236 000 000</td></tr><tr><td>6.</td><td>252 000 000</td></tr><tr><td>7.</td><td>274 000 000</td></tr><tr><td>8.</td><td>287 000 000</td></tr><tr><td>9.</td><td>311 000 000</td></tr><tr><td>10.</td><td>322 000 000</td></tr><tr><td>11.</td><td>345 000 000</td></tr><tr><td>12.</td><td>381 000 000</td></tr><tr><td>13.</td><td>415 000 000</td></tr><tr><td>14.</td><td>449 000 000</td></tr><tr><td>15.</td><td>485 000 000</td></tr><tr><td>16.</td><td>538 000 000</td></tr><tr><td>17.</td><td>596 000 000</td></tr><tr><td>18.</td><td>642 000 000</td></tr><tr><td>19.</td><td>700 000 000</td></tr><tr><td>20.</td><td>754 000 000</td></tr></table> zuzüglich eventuell anfallen- der Bankspesen Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. GebVerz. 2002	Jahr	TRL	2.	183 000 000	3.	202 000 000	4.	218 000 000	5.	236 000 000	6.	252 000 000	7.	274 000 000	8.	287 000 000	9.	311 000 000	10.	322 000 000	11.	345 000 000	12.	381 000 000	13.	415 000 000	14.	449 000 000	15.	485 000 000	16.	538 000 000	17.	596 000 000	18.	642 000 000	19.	700 000 000	20.	754 000 000	a) der dem Anmeldetag ent- sprechende Tag b) ‰ Art. 173 GesV Nr. 551 R. 48 PatV	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % Art. 173 GesV Nr. 551 R. 48 PatV				
Jahr	TRL																																														
2.	183 000 000																																														
3.	202 000 000																																														
4.	218 000 000																																														
5.	236 000 000																																														
6.	252 000 000																																														
7.	274 000 000																																														
8.	287 000 000																																														
9.	311 000 000																																														
10.	322 000 000																																														
11.	345 000 000																																														
12.	381 000 000																																														
13.	415 000 000																																														
14.	449 000 000																																														
15.	485 000 000																																														
16.	538 000 000																																														
17.	596 000 000																																														
18.	642 000 000																																														
19.	700 000 000																																														
20.	754 000 000																																														

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Nein b) %	a) Ja, im Fall höherer Gewalt b) innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlöschens im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Art. 117 PatG	a) Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat b) % c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im "Boletín Oficial de la Propiedad Industrial" Art. 49 Kgl. VO 2245
a) Nein b) %	a) Ja b) 2 Monate nach Wegfall des Hindernisses; spätestens 12 Monate nach Ablauf der versäumten Frist § 65 PatG	a) Nein b) % c) Ja § 70 PatG	Veröffentlichung in "Vestník Úřadu průmyslového vlastnictví" (Patentblatt des CZ Patentamts) Eintragung im Patentregister § 69(2), (3) PatG
a) Nein b) %	a) Ja b) 6 Monate nach Veröffentlichung des Erlöschens Art. 134 GesV Nr. 551	a) Ja b) % c) Ja R. 18 VOEP R. 47 PatV	Mitteilung an den Inlandsvertreter Veröffentlichung in "Resmi Patent Bülteni" Eintragung im Patentregister Art. 134 GesV Nr. 551

- Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

Erstreckungsstaat Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresgebühren	1 Höhe der Gebühren	2 a) Fälligkeitstag (im jeweiligen Patentjahr) b) Zahlungsfrist (ohne Zuschlagsgebühr)*	3 Nachfrist zur Zahlung der Gebühren (mit Zuschlagsgebühr) a) Zeitraum b) Zuschlagsgebühr																								
Albanien Geb.Erl.	<table><tr><th>Jahr</th><th>ALL</th></tr><tr><td>1.</td><td>5 000</td></tr><tr><td>2.</td><td>6 000</td></tr><tr><td>3.</td><td>8 000</td></tr><tr><td>4.</td><td>9 000</td></tr><tr><td>5.</td><td>10 000</td></tr><tr><td>6.</td><td>12 000</td></tr><tr><td>7.</td><td>14 000</td></tr><tr><td>8.</td><td>17 000</td></tr><tr><td>9.</td><td>20 000</td></tr><tr><td>10.</td><td>25 000</td></tr><tr><td>11.-20.</td><td>30 000</td></tr></table> Geb.Erl.	Jahr	ALL	1.	5 000	2.	6 000	3.	8 000	4.	9 000	5.	10 000	6.	12 000	7.	14 000	8.	17 000	9.	20 000	10.	25 000	11.-20.	30 000	a) der dem Anmeldetag ent- sprechende Tag b) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt Art. 28(2) PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 10 %
Jahr	ALL																										
1.	5 000																										
2.	6 000																										
3.	8 000																										
4.	9 000																										
5.	10 000																										
6.	12 000																										
7.	14 000																										
8.	17 000																										
9.	20 000																										
10.	25 000																										
11.-20.	30 000																										
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Art. 41 PatG (Art. 67 PatG 2003)	<table><tr><th>Jahr</th><th>MKD</th></tr><tr><td>3.</td><td>800</td></tr><tr><td>4.</td><td>1 000</td></tr><tr><td>5.</td><td>1 200</td></tr><tr><td>6.</td><td>1 400</td></tr><tr><td>7.</td><td>1 600</td></tr><tr><td>8.</td><td>1 800</td></tr><tr><td>9.</td><td>2 000</td></tr><tr><td>10. - 20.</td><td>3 000</td></tr></table> Nr. 90 GebV	Jahr	MKD	3.	800	4.	1 000	5.	1 200	6.	1 400	7.	1 600	8.	1 800	9.	2 000	10. - 20.	3 000	a) der dem Anmeldetag ent- sprechende Tag b) ½.	a) i) 3 Monate ab Fälligkeitstag ii) 9 Monate ab Fälligkeitstag b) i) 25 % ii) 100 %						
Jahr	MKD																										
3.	800																										
4.	1 000																										
5.	1 200																										
6.	1 400																										
7.	1 600																										
8.	1 800																										
9.	2 000																										
10. - 20.	3 000																										
Lettland §§ 12(7), 19(8), 31(5) PatG GebV	<table><tr><th>Jahr</th><th>LVL</th></tr><tr><td>3.</td><td>60</td></tr><tr><td>4.</td><td>90</td></tr><tr><td>5.</td><td>100</td></tr><tr><td>6.</td><td>105</td></tr><tr><td>7.</td><td>120</td></tr><tr><td>8.</td><td>150</td></tr><tr><td>9.</td><td>180</td></tr><tr><td>10.</td><td>225</td></tr><tr><td>11.-20.</td><td>300</td></tr></table> GebV	Jahr	LVL	3.	60	4.	90	5.	100	6.	105	7.	120	8.	150	9.	180	10.	225	11.-20.	300	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ½.	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 25 % § 12(7) PatG GebV				
Jahr	LVL																										
3.	60																										
4.	90																										
5.	100																										
6.	105																										
7.	120																										
8.	150																										
9.	180																										
10.	225																										
11.-20.	300																										
Litauen Anhang I Geb.Ges.	<table><tr><th>Jahr</th><th>LTL</th></tr><tr><td>3.</td><td>280</td></tr><tr><td>4.</td><td>320</td></tr><tr><td>5.</td><td>400</td></tr><tr><td>6.</td><td>480</td></tr><tr><td>7.</td><td>560</td></tr><tr><td>8.</td><td>640</td></tr><tr><td>9.</td><td>720</td></tr><tr><td>10.</td><td>800</td></tr><tr><td>11.-15.</td><td>1 000</td></tr><tr><td>16.-20.</td><td>1 200</td></tr></table> Anhang I Geb.Ges.	Jahr	LTL	3.	280	4.	320	5.	400	6.	480	7.	560	8.	640	9.	720	10.	800	11.-15.	1 000	16.-20.	1 200	a) letzter Tag des Monats, in den der dem Anmeldetag entsprechende Tag fällt b) ½. Geb.Ges. Art. 58 PatG	a) 6 Monate ab Fälligkeitstag b) 50 % Art. 27(5) PatG		
Jahr	LTL																										
3.	280																										
4.	320																										
5.	400																										
6.	480																										
7.	560																										
8.	640																										
9.	720																										
10.	800																										
11.-15.	1 000																										
16.-20.	1 200																										

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Nein b) %	a) Ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) Ja b) % c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Nein b) %	a) Ja b) spätestens 3 Monate nach Ablauf der versäumten Frist Art. 105 VVG	a) Ja b) % c) Ja Art. 10 PatG (Art. 16 PatG 2003)	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Art. 39 PatV
a) Ja b) nicht später als 2 Wochen nach Fälligkeit	a) Ja b) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nachfrist gemäß Spalte 3	a) Ja b) Ja c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt
a) Nein b) %	a) Nein b) %	a) Ja b) % c) % Art. 10(2) PatG	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt Art. 23, 44, 45, 46 PatG R. 42 PatV

[illegible]

* Für die erste zu entrichtende Jahresgebühr s. Art. 141(2) EPÜ.

4 Zustellung einer Zahlungsaufforderung bei Nichtzahlung a) vorgesehen b) Zeitpunkt der Absendung	5 Wiedereinsetzung a) vorgesehen b) Frist zur Stellung des Antrags	6 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters für a) Zahlung der Gebühren b) Zustellung einer Zahlungsaufforderung c) Wiedereinsetzungsverfahren	7 Information über das Erlöschen des Patents bei Nichtzahlung der Jahresgebühren
a) Nein b) %	a) Ja b) innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Erlöschens Art. 46 PatG	a) Ja b) % c) Ja	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung in BOPI
a) Ja; Zahlungsaufforderungen werden an den Inlandsvertreter oder die inländische Zustellanschrift versandt b) ca. 1 Monat nach Fälligkeit	a) Ja; bei Beantragung der Wiedereinsetzung müssen die unterlassene Handlung nachgeholt und die Gebühr gezahlt sein (10 000 SIT - Art. 1(5) GebV), ansonsten gilt der Antrag als zurückgenommen. b) innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Ursache für das Fristversäumnis oder nach dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Fristversäumnis erfährt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt; der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Verstreichen der Frist zulässig. Art. 68 PatG	a) Nein b) Nein, sofern Angabe einer inländischen Zustellanschrift, ansonsten ja c) Ja Erstr. VO	Eintragung im Patentregister Veröffentlichung im Patentblatt (BIL) Beschluß betr. das Erlöschen eines Patents wegen Nichtzahlung der Gebühren Art. 40(2) PatG

Umwandlung europäischer Patentanmeldungen oder Patente in nationale Patentanmeldungen oder Patente

VII.

1. Umwandlungsfälle

Gemäß Artikel 135 (1) EPÜ kann die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents in folgenden Fällen einleiten:

- a) wenn die Anmeldung nach Artikel 77 (5) (verspätete Übermittlung der europäischen Anmeldung durch die nationalen Behörden) oder Artikel 162 (4) (Behandlung der europäischen Patentanmeldung ist infolge der Beschränkung des Verfahrens auf bestimmten Gebieten der Technik möglich) als zurückgenommen gilt
- b) in sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach dem EPÜ die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.

2. Frist zur Einreichung des Umwandlungsantrags

Der Umwandlungsantrag muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem

- a) die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder
- b) die Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, zugestellt worden ist, oder
- c) die Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über den Widerruf des europäischen Patents zugestellt worden ist.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die Wirkung des europäischen Patents als vorschriftsmäßige nationale Hinterlegung (Artikel 135 (2) EPÜ).

3. Einreichung des Umwandlungsantrags

- a) Der Umwandlungsantrag ist, mit Ausnahme des Falls, daß die europäische Patentanmeldung gemäß Artikel 77 (5) als zurückgenommen gilt, beim EPA zu stellen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr in Höhe von 50 EUR an das EPA entrichtet worden ist (Artikel 136 (1) EPÜ).
- b) Ist dem Anmelder die Mitteilung zugestellt worden, daß die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 (5) als zurückgenommen gilt, so ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist (Artikel 136 (2) EPÜ).

4. Übermittlung des Antrags

- a) Das EPA übermittelt die bei ihm einzureichenden Umwandlungsanträge (vgl. 3a) den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten und fügt eine Kopie der Akten der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents bei (Artikel 136 (1) EPÜ).
- b) Ist der Umwandlungsantrag bei einer nationalen Patentbehörde zu stellen (vgl. 3b), so leitet diese, vorbehaltlich der Vorschriften über nationale Sicherheit den Antrag mit einer Kopie der europäischen Patentanmeldung unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der vom Anmelder im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter. Wird der Umwandlungsantrag nicht innerhalb von zwanzig Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag weitergeleitet, so erlischt die in Artikel 66 EPÜ vorgeschriebene Wirkung, d. h. die europäische Patentanmeldung hat in den benannten Vertragsstaaten nicht die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung (Artikel 136 (2) EPÜ).

5. Erläuterungen zur Tabelle

Die nachstehende Tabelle enthält für alle Vertragsstaaten des EPÜ Informationen über die nach nationalem Recht vorgesehenen Umwandlungsfälle sowie Wissenswertes über die bei den zuständigen nationalen Behörden vorzunehmenden Umwandlungsformalitäten, die hierfür geltenden Fristen und Vorschriften über die Vertretung oder Angabe von Zustellanschriften, wenn der Anmelder oder sein Vertreter vor dem EPA in den betreffenden Vertragsstaaten weder Sitz noch Wohnsitz hat.

Für alle nach Artikel 136 EPÜ übermittelten europäischen Patentanmeldungen findet die Vorschrift nach Artikel 137 (1) Anwendung, wonach diese Anmeldungen nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden dürfen, die von denen abweichen, die im EPÜ vorgesehen sind oder über sie hinausgehen.

Unter der in der Tabelle genannten Übersetzung ist eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung und gegebenenfalls in der im Verfahren vor dem EPA geänderten Fassung, die der Anmelder dem nationalen Verfahren zugrunde zu legen wünscht, zu verstehen (Artikel 137 (2) b) EPÜ).

Diese Tabelle enthält keine Information über die Erstreckungsstaaten, da Artikel 135 EPÜ für diese Staaten nicht relevant ist.

Artikel 162(4) ist für die Anmeldungen, die ab 1. Dezember 1979 eingereicht wurden, nicht mehr relevant (ABI. EPA 1979, 443). Dieser Umwandlungsfall ist deshalb in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Belgien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 8 Ges.v. 8.7.77	a) Entrichtung der aa) nationalen Anmeldegebühr (50 EUR) ab) einer Stempelgebühr - für die Duplikate des Anmeldeprotokolls (5 EUR) -- der Beschreibung (5 EUR) -- der Ansprüche (5 EUR) -- jedes Zeichnungsblattes (5 EUR) - für die Patenturkunde (5 EUR) b) Einreichung einer Übersetzung einschließlich Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen in 3 Exemplaren (siehe auch Spalte 5) c) evtl. Zahlung fällig gewordener Jahresgebühren Art. 8 Ges. v. 8.7.77 Art. 10 Kgl. Erl. v. 27.2.81 Reg.Erl. v. 26.6.47 (siehe auch Tabelle VIII, Spalte 3)	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim OPRI Art. 8 Ges. v. 8.7.77	siehe Tabelle III.B, Spalte 1 Art. 55, 57, 58, 60 PatG	Die in Spalte 2b) genannte Übersetzung ist in einer der im "Königlichen Erlaß vom 18.7.66 zur Koordinierung der Gesetze über die Verwendung der Sprachen in der Verwaltung" vorgeschriebenen nationalen Sprache einzureichen (siehe ABI. EPA 1999, 320). Sofern eine Übersetzung nicht erforderlich ist: Einreichung einer Kopie der EP-Anmeldung einschließlich der Zusammenfassung und der Beschreibung sowie ggf. der Zusammenfassung beigelegten Zeichnung(en), jeweils in zweifacher Ausfertigung, unter Beachtung der für belgische Patente geltenden Bestimmungen. Art. 10(2) Kgl. Erl. v. 27.2.81
Bulgarien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ wegen unterlassener Einreichung einer Übersetzung der Anmeldung in der Verfahrenssprache Art. 72f(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmelde-, Prüfungs-, Anspruchs- und Prioritätsgebühr sowie der Gebühr für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Anmeldung b) Einreichung einer bulgarischen Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in 3 Exemplaren und gegebenenfalls einer Übersetzung der im Verfahren vor dem EPA geänderten Anmeldung Art. 72f(3), 35(2) PatG	3 Monate nach Übermittlung des Umwandlungsantrags an das BG-Patentamt Art. 72f(3) PatG	Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in Bulgarien müssen Handlungen vor dem BG-Patentamt über inländische Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Dänemark	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ § 88 PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (3 000 DKK + 300 DKK für den 11. und jeden weiteren Anspruch) b) Einreichung einer dänischen Übersetzung in 2 Exemplaren Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. § 88 PatG § 110(2) PatV § 1(1) GebV	3 Monate nach dem Tag, an dem das DKPTO dem Anmelder den Eingang des Umwandlungsantrags bestätigt hat § 110 PatV	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Dänemark weder Sitz noch Wohnsitz hat. § 12 PatG	In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 26 Gebrauchsmustergesetz
Deutschland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. II § 9(1) IntPatUG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (60 EUR) b) Einreichung einer deutschen Übersetzung in zwei Exemplaren c) Einreichung der Erfinderbenennung, soweit sie nicht in der EP-Anmeldung enthalten war Art. II § 9(1), (2) IntPatUG § 37 PatG	a) 3 Monate nach Einreichung des Umwandlungsantrags b) 3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des DPMA Art. II § 9(2) IntPatUG	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Deutschland weder Sitz noch Wohnsitz hat. § 25 PatG	Wegen des Rechtsinstituts der "Abzweigung" einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe ABI. EPA 1987,175.

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Estland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ	a) Einreichung einer estnischen Übersetzung zusammen mit Umwandlungsantrag b) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (3 500 EEK + 200 EEK und jeden weiteren Anspruch)	3 Monate ab Benachrichtigung über den Eingang der Unterlagen beim estnischen Patentamt	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen vom Anmelder selbst oder einem bevollmächtigten estnischen Patentanwalt vorgenommen werden, der im staatlichen Register der Patentanwälte mit einer Spezialisierung auf den Rechtsschutz von Erfindungen und Topographien integrierter Schaltkreise eingetragen ist. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen bevollmächtigten estnischen Patentanwalt erfolgen, wenn der Anmelder in Estland weder Sitz noch Wohnsitz hat.	In den in Spalte 1 und allen in Art. 135 (1) b) EPÜ genannten Fällen kann die europäische Patentanmeldung gegen Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (1 600 EEK) auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden, sofern die Erfindung nach estnischem Recht als Gebrauchsmuster geschützt werden kann. § 11(1) bis (3) DurchfG § 144(4) GebG Im Umwandlungsantrag sind nachstehende Daten anzugeben: - Nummer der europäischen Anmeldung oder des europäischen Patents; - Tag der europäischen Anmeldung; - Erfindungsbezeichnung; - Name und Anschrift des Anmelders oder Patentinhabers; - Art des Schutzrechts (Patent und/oder Gebrauchsmuster) - ggf. Name und Zustellanschrift des Vertreters. § 31(3) Erl. Nr. 46 Die Frist von 3 Monaten für die Einreichung der Übersetzung kann auf Antrag des Anmelders um 2 Monate verlängert werden.
	§ 11(1) DurchfG	§ 11(5), (6) DurchfG §§ 137(2), 144(4) GebG §§ 31 bis 34 Erl. Nr. 46	§ 11(5) und (6) DurchfG	§ 15 DurchfG § 20(3) PatG § 31(1) Erl. Nr. 46	§ 11(5) DurchfG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Finnland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist § 70s PatG	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (250 EUR + 25 EUR für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer finnischen Übersetzung in 3 Exemplaren (siehe auch Spalte 5) §§ 8, 70s PatG	3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des FI-Patentamts § 70s PatG § 52s PatV	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Finnland weder Sitz noch Wohnsitz hat. § 12 PatG	In den in Spalte 1 genannten Fällen kann die EP-Anmeldung in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 8a Gebrauchsmustergesetz Die Beschreibung und Ansprüche müssen in Finnisch oder Schwedisch gemäß den geltenden Sprachgesetzen abgefaßt sein. Sind die Ansprüche nur in einer der zwei Landessprachen abgefaßt, läßt das FI-Patentamt sie in die andere Landessprache übersetzen und der Anmelder hat die vorgeschriebene Übersetzungsgebühr (40 EUR für jede Seite) zu entrichten. Ist der Anmelder Ausländer, müssen die Beschreibung in Finnisch und die Ansprüche in Finnisch und Schwedisch abgefaßt sein. § 8 PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Frankreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. L. 614-6. Ges. Nr. 92-597	a) Entrichtung der - nationalen Anmeldegebühr (35 EUR + 15 EUR je Anspruch ab dem 11.) - Prioritätsgebühr (15 EUR) - Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts (320 EUR), wenn der Anmelder keine Verschiebung der Erstellung beantragt hat b) Einreichung einer französischen Übersetzung in 3 Exemplaren Art. R. 614-5 und R. 614-17 VO Erl. v. 19.9.79 u. Geb.Erl. v. 24.12.01	2 Monate nach Veröffentlichung eines Hinweises auf die Umwandlung im BOPI. Bei EP-Anmeldungen, die nicht veröffentlicht werden dürfen: 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags bei INPI mit Ausnahme der Gebühr für die Erstellung eines Recherchenberichts, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufhebung der Verbotsmaßnahmen entrichtet werden muß. Art. R. 614-5, R. 612-31 2. Abs. VO	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Frankreich weder Sitz noch Wohnsitz hat. Art. R. 612-2 VO	Der Umwandlungsantrag kann sowohl bei INPI in Paris als auch den Zweigstellen in Bordeaux, Grenoble, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nantes, Nizza-Sophia Antipolis, Rennes, Straßburg oder Toulouse eingereicht werden. INPI veröffentlicht, vorbehaltlich der Bestimmungen über die nationale Sicherheit, einen Hinweis auf die Umwandlung im BOPI innerhalb eines Monats nach Eingang des Umwandlungsantrags. Für die Herstellung und Übermittlung von Kopien der EP-Anmeldung an die Bestimmungsstaaten erhebt INPI eine Gebühr von 25 EUR zuzüglich 0,75 EUR je Seite und Ausfertigung. Wegen der Zahlung von Jahresgebühren vgl. Art. R. 614-15 VO. Art. R. 614-5, R. 614-19 VO Geb.Erl. v. 24.12.01 Auf Gebrauchszertifikate ggf. anwendbare Bestimmungen s. Art. L. 611-2. Ges. Nr. 92-597
Griechenland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist Art. 23(10)f) Ges. Nr. 1733/87 Art. 20 VOPr Nr. 77/88	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (73 EUR) b) Einreichung einer griechischen Übersetzung der Anmeldung in 2 Exemplaren Alle Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. Art. 21(1), (2) VOPr Nr. 77/88 Beschl. v. 2.10.2001	a) Die Zahlung ist mit Einreichung des Umwandlungsantrags nachzuweisen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag, an dem die EPA-Mitteilung, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, dem Anmelder zugestellt worden ist. b) 4 Monate nach Einreichung des Umwandlungsantrags beim OBI Art. 21(1), (2) VOPr Nr. 77/88	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen vom Anmelder selbst oder einem griechischen Rechtsanwalt vorgenommen werden. Art. 19 VOPr Nr. 77/88	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band A "Nationale Anmeldung" eingetragen. Art. 21(3) VOPr Nr. 77/88 In den in Spalte 1 genannten Umwandlungsfällen kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 21 VOPr Nr. 77/88 Art. 19(6) Ges. Nr. 1733/87

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Irland	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 122(1) PatG R. 86 PatV	a) Umwandlungsantrag b) Entrichtung der Umwandlungsgebühr (30 EUR) und der Anmeldegebühr (125 EUR) c) Einreichung einer englischen Übersetzung der EP-Anmeldung und etwaiger vorheriger Änderungen in 2 Exemplaren d) Einreichung der Erfindernennung oder Hinweis auf das Recht des Anmelders, ein Patent zu erhalten Art. 17(2), 122(2) PatG R. 86(1) und Anhang I GebV	2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim "Controller" oder, wenn die EP-Anmeldung nicht beim IPO eingereicht worden ist, innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag, an dem der "Controller" dem Anmelder mitteilt, daß ein Umwandlungsantrag bei der Patentbehörde eines anderen Vertragsstaats eingegangen ist, bei der die EP-Anmeldung eingereicht worden ist. Art. 122 PatG R. 86 PatV	Ja, wenn der Anmelder in Irland weder Sitz noch Wohnsitz hat R. 93(1) PatV	-
Italien	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (siehe auch Spalte 5) Art. 6 VOPr Nr. 32/1979	a) Umwandlungsantrag auf Stempelpapier (10,33 EUR) b) Entrichtung der - nationalen Anmeldegebühr (41,32 EUR) - Jahresgebühren für das 1.-3. Patentjahr (69,72 EUR) - Veröffentlichungsgebühr (je nach Umfang 51,65 EUR bis 619,75 EUR) c) Einreichung einer italienischen Übersetzung der Zusammenfassung, der Beschreibung, der Ansprüche u. ggf. des Prioritätsdokuments Art. 7(2) VOPr Nr. 32/1979	b) und c): Nach einer Aufforderung des IT-Patentamts, die eine Frist von mindestens 2 Monaten enthält Art. 7(2) VOPr Nr. 32/1979	Nicht erforderlich für die in Spalte 2 genannten Handlungen; der vor dem EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Es ist jedoch eine Zustellanschrift in Italien anzugeben.	Das IT-Patentamt fordert den Anmelder zunächst auf, eine Zustellanschrift anzugeben; erst danach ergeht eine Aufforderung gem. Spalte 3. Gleichzeitig mit der Umwandlung der EP-Anmeldung kann ein Gebrauchsmuster beantragt werden. Art. 6(3) VOPr Nr. 32/1979 Eine EP-Anmeldung, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen gilt, oder ein EP-Patent (IT), das widerrufen wurde, kann in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Art. 6(2) VOPr Nr. 32/1979 Art. 8 Ges. Nr. 60
Liechtenstein	siehe Schweiz				

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Luxemburg	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 11 Ges. v. 27.5.77	a) Entrichtung der - Anmeldegebühr (14 EUR) - 3. Jahresgebühr (29 EUR) und der weiteren am Eingangstag des Umwandlungsantrags fälligen Jahresgebühren - Veröffentlichungsgebühr (4,34 EUR) b) Einreichung einer deutschen oder französischen Übersetzung in 3 Exemplaren Art. 13 Ges. v. 27.5.77 GebV	3 Monate nach einer Aufforderung des luxemburgischen Amts für geistiges Eigentum Art. 13 Ges. v. 27.5.77	Die in Spalte 2b) genannten Handlungen müssen durch einen in Luxemburg zugelassenen Vertreter vorgenommen werden, wenn der Anmelder weder Sitz noch Wohnsitz in der EU hat.	-
Monaco	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 6 VO No. 10.427	a) Entrichtung der - nationalen Anmeldegebühr (22 EUR) - Prioritätsgebühr (16 EUR für die zweite und jede weitere Priorität) b) Einreichung einer französischen Übersetzung GebV	3 Monate nachdem der Anmelder die Mitteilung über die Umwandlung erhalten hat. Eine weitere Frist von 1 Monat ab Zustellung einer Mitteilung des MC-Patentamts wird gewährt, falls eine Zuschlagsgebühr von 20 % der fälligen Gebühren entrichtet wird. Art. 3 Min. Erl.	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder von seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren braucht kein Inlandsvertreter bestellt zu werden.	-
Niederlande	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Art. 47 PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (90 EUR) b) Einreichung einer niederländischen Übersetzung in 2 Exemplaren Art. 48(2) PatG	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags Art. 48(2) PatG Auf Verlangen des NIPO ist eine Beglaubigung der Übersetzung einzureichen. Art. 48(2) PatG	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder von seinem nationalen Patentanwalt vorgenommen werden. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in den Niederlanden weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Auf Verlangen des NIPO ist eine Beglaubigung der Übersetzung einzureichen. Art. 48(2) PatG

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Österreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (50 EUR; ggf. 50 EUR je beanspruchter Priorität) Für den Antrag auf Umwandlung und eventuelle Anlagen sind nach Abschluß des Verfahrens zusätzliche Schriftengebühren zu zahlen. Schriftengebühr für den Antrag als solchen: 13 EUR b) Einreichung einer deutschen Übersetzung in 2 Exemplaren	2 Monate nach einer Aufforderung des Österreichischen Patentamts (auf Antrag verlängerbar)	Alle Handlungen im Zusammenhang mit der Umwandlung müssen von einem in Österreich zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vorgenommen werden, wenn der Anmelder in Österreich weder Sitz noch Wohnsitz hat. Wird die Handlung in Spalte 2 b) von einem Vertreter vorgenommen, so ist sie nur wirksam, wenn dieser eine Vollmacht innerhalb der ihm vom Österreichischen Patentamt eingeräumten Frist vorlegt bzw. sich auf eine erteilte Bevollmächtigung beruft.	In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 9(1) PatV-EG Wegen des Rechtsinstituts der "Abzweigung" einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer EP-Anmeldung siehe §15a, 21 GMG
	§ 9(1) PatV-EG	§§ 9(2), 24 PatV-EG §§ 94(2), 166(1) PatG	§ 9(2) PatV-EG	§ 24 PatV-EG § 21(3), (4) PatG	
Portugal	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn im Fall des Art. 14(2) EPÜ die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingebracht worden ist.	a) Entrichtung der - Vorlagegebühr (3,99 EUR), - der Anmeldegebühr, einschließlich Veröffentlichungsgebühr (87,29 EUR) (INPI Form DSP 1) b) Einreichung einer portugiesischen Übersetzung	2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags bei INPI	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen durch einen zugelassenen Vertreter in Portugal erfolgen, wenn der Anmelder in Portugal weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Die EP-Anmeldung kann auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. Das gleiche gilt für Anmeldungen, die vom EPA zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden oder als zurückgenommen gelten.
	Art. 82(1), (2) PatG	Art. 82(3), (4), (5) PatG GebV	Art. 82(4) PatG	Art. 82(5) PatG	Art. 83 PatG
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.				

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Schweden	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPU	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (1 000 SEK Anmeldegebühr + 3 000 SEK Recherchegebühr + 150 SEK für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer schwedischen Übersetzung in 2 Exemplaren	3 Monate nach der Bestätigung des Eingangs des Umwandlungsantrags durch das SE-Patentamt	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden. Das SE-Patentamt kann einen Anmelder ohne Wohnsitz in Schweden auffordern, einen in Schweden wohnhaften Vertreter zum Zustellungsbevollmächtigten für die Anmeldung zu bestimmen.	
	§ 93(1) PatG	§ 93(1) PatG § 66(2) PatV	§ 66(2) PatV	§ 12 PatG	
Schweiz/ Liechtenstein	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (bei Anmeldungen in italienischer Sprache) Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung oder Widerruf des Patents mit Wirkung für die Schweiz/Liechtenstein aufgrund einer Feststellung des EPA, daß sie/es nicht Art. 54(3) und (4) EPÜ entspricht	a) Entrichtung der Anmeldegebühr (200 CHF + 50 CHF für den 11. und jeden weiteren Patentanspruch) b) Einreichung einer Übersetzung in einer schweizerischen Amtssprache c) Zahlung bereits fällig gewordener Jahresgebühren	a) und b) Fristsetzung durch das IGE c) 6 Monate nach einer Aufforderung des IGE (ab 4. Monat mit Zuschlag)	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder seinem Vertreter vor dem EPA vorgenommen werden; der vom EPA zugelassene, bevollmächtigte Vertreter braucht keine neue Vollmacht vorzulegen. Im weiteren Verfahren müssen alle Handlungen durch einen zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in der Schweiz oder in Liechtenstein weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Hat der Anmelder seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wird er zunächst aufgefordert, innerhalb der vom IGE gesetzten Frist einen schweizerischen Vertreter zu bestellen. Danach wird der Vertreter aufgefordert, die weiteren Handlungen vorzunehmen. Texte in den Zeichnungen können, sofern sie zulässig sind, im nationalen Verfahren übersetzt werden. Eine Übersetzung des Antrags und des Recherchenberichts ist nicht erforderlich.
	Art. 121 PatG	Art. 123 PatG Art. 118, 17a(1)(a), 49, 18 PatV GebO (Anhang III)	Art. 118 PatV	Art. 13 PatG Art. 118 PatV	

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Tschechische Republik	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPU § 35b(1) PatG	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (CZK 1 200; CZK 600, wenn der Anmelder gleichzeitig Erfinder ist) b) Einreichung einer tschechischen Übersetzung in 3 Exemplaren c) Bestellung eines zugelassenen Vertreters §§ 35b(2), (3), 70 PatG	a) und b) 3 Monate ab Aufforderung durch das CZ Patentamt zur Einreichung der tschechischen Übersetzung und zur Entrichtung der Anmeldegebühr c) siehe Spalte 4 §§ 35b(2), 70 PatG	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter vorgenommen werden. § 70 PatG	In dem in Spalte 1 genannten Fall kann die EP-Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. § 35b(4) PatG § 10a Gesetz Nr. 478/1992 Slg. über Gebrauchsmuster, in der Fassung des Gesetzes Nr. 116/2000 Slg.
Türkei	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPU R. 19 VOEP	a) Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr (38 000 000 TRL) Die Anmeldegebühr erhöht sich nach Anzahl der Prioritäten, siehe GebVerz. Gebühren werden jährlich am 1. Januar revidiert. b) Einreichung einer türkischen Übersetzung in 3 Exemplaren R. 20 VOEP Geb.Verz. 2002	3 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags beim TPI R. 20 VOEP	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in der Türkei weder Sitz noch Wohnsitz hat. R. 20 VOEP	In den in Spalte 1 genannten Umwandlungsfällen kann die EP Anmeldung auch in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden. R. 19 VOEP
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.				

Vertragsstaat	1 Umwandlungsfälle	2 Vorzunehmende Handlungen	3 Frist zur Vornahme der in Spalte 2 genannten Handlungen	4 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	5 Besonderheiten
Vereinigtes Königreich	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ	a) Einreichung eines Umwandlungsantrags nur, wenn das UK-Patentamt Anmeldeamt ist b) Entrichtung einer Gebühr von 130 GBP für die vorläufige Prüfung und Recherche (Form 9/77) c) Einreichung einer Erklärung über die Erfindereigenschaft und den Anspruch auf Erteilung (Form 7/77 - keine Gebühr) d) soweit erforderlich, Einreichung einer englischen Übersetzung	Wenn das UK-Patentamt Anmeldeamt ist: a) 3 Monate ab Benachrichtigung des Anmelders durch das EPA, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt b) und c) 2 Monate nach Eingang des Umwandlungsantrags; Fristverlängerung um 1 Monat (R. 110(3)) oder länger, soweit einem Antrag nach R. 110(4) stattgegeben wird (R. 110(6)) Wenn das UK-Patentamt nicht Anmeldeamt ist: b) bis d) 4 Monate nach Datum einer Mitteilung des UK-Patentamts über den Eingang eines Umwandlungsantrags; Fristverlängerung um 1 Monat (R. 110(3)) oder länger, soweit einem Antrag nach R. 110(4) stattgegeben wird (R. 110(6))	Die in Spalte 2 genannten Handlungen können vom Anmelder oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen werden. Für den Schriftverkehr ist eine Anschrift in UK anzugeben. Eine Vollmacht wird nur dann verlangt, wenn der nationale Vertreter nach Beginn des Verfahrens vor dem UK-Patentamt wechselt oder ein Vertreter bestellt wird, nachdem der Anmelder das Verfahren selbst eingeleitet hat. In diesem Fall ist Form 51/77 (keine Gebühr) erforderlich. Bei Vertreterwechsel ist das Formblatt 2fach einzureichen.	Informationen, die bei einer nationalen Anmeldung (Form 1/77) erforderlich sind (z. B. Bezeichnung, Prioritätsangaben), sind auch hier anzugeben; eine Gebühr fällt jedoch nicht an. zu Spalte 3: Für eine Verlängerung nach R. 110(3) ist Form 52/77 einzureichen (Gebühr: 135 GBP), bei einem Antrag nach R. 110(4) Form 52/77 (Gebühr: 135 GBP) zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung zur Begründung des Antrags. Wird dem Antrag stattgegeben, ist Form 53/77 einzureichen (Gebühr: 135 GBP).
	Art. 81(1)b) PatG	Art. 81(2) PatG R. 81, 82 PatV Anhang GebV	R. 81(1), (3), (4) 82(3), (4), 110(3), 110(4), 110(6) PatV	R. 30, 90 PatV	R. 16(1), 110(3), 110(4), 110(6) PatV Anhang GebV
Zypern	Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 77(5) EPÜ Eintritt der Rücknahmefiktion nach Art. 90(3) EPÜ, wenn die Übersetzung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden ist	a) Entrichtung der Anmeldegebühr 50 CYP b) Einreichung einer griechischen Übersetzung in zwei Exemplaren	a) 3 Monate nach Zustellung einer Aufforderung des CY-Patentamts b) 4 Monate nach Stellung des Umwandlungsantrags	Die in Spalte 2 genannten Handlungen müssen von einem zugelassenen Inlandsvertreter erfolgen, wenn der Anmelder in Zypern weder Sitz noch Wohnsitz hat.	Der Umwandlungsantrag wird in das Eingangsbuch, Band "A", Nationale Anmeldungen, eingetragen. R. 59 GebV
	Art. 70(1) PatG	Art. 70(4) PatG R. 59(2) GebV	R. 59(1) GebV	Art. 70(5) PatG	R. 59 GebV

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des EPÜ sind eine Reihe "nationaler Gebühren" an die Patentbehörden der Vertragsstaaten zu zahlen (siehe Tabellen II, III, IV, VI, VII, IX).

Zur Erleichterung dieser Gebühreuzahlungen sind in der folgenden Tabelle nützliche Informationen über nationale Bestimmungen, Konten der Patentbehörden, zugelassene Zahlungsarten sowie über den Zeitpunkt, zu dem Gebühreuzahlungen als bewirkt angesehen werden, zusammengestellt.

Auf allgemein übliche Regeln des Zahlungsverkehrs, wie z. B. Angabe des Einzahlers, des Zahlungszwecks, der Patentanmelde- oder Veröffentlichungsnummer wird nicht besonders hingewiesen.

Hinweise auf Banken, Postämter oder Postscheckämter betreffen nur die Institute und Behörden im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaates.

Bei allen Zahlungen ist zu berücksichtigen, daß Geldinstitute, besonders bei aus dem Ausland eingehenden Überweisungen, möglicherweise Spesen und Gebühren erheben, die nicht zu Lasten der nationalen Patentbehörden gehen dürfen.

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Belgien	Geb.Erl.	Office de la Propriété Intellectuelle (OPRI) auprès du Service public fédéral Economie, PME, Classes moyennes et Energie Postscheckkonto Nr. 679-2005880-17 beim "Office des Chèques postaux" 1100 BRUXELLES	a) Barzahlung b) Einzahlung auf Postscheckkonto c) Postanweisung d) Überweisung auf Postscheckkonto e) Zahlungsanweisung ("par assignation") f) Bankscheck/Postscheck g) internationale Postanweisung h) Abbuchung von einem laufenden Konto Für Einzelheiten zur Vertretung vor dem OPRI siehe Tabelle III.B, Spalte 1. Art. 4, 5, 8 Geb.Erl.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim OPRI 3b) und c) Datum des Poststempels auf dem Einzahlungsschein oder der Postanweisung (bei direkt an das Postscheckamt gerichteten Postanweisungen ist der Tag gemäß "3d)" maßgebend) 3d) Tag der Gutschrift auf dem Postscheckkonto gem. Spalte 2 3e) Tag der Belastung des Kontos des Ausstellers durch das Postscheckamt 3f) und g) Tag des Eingangs beim OPRI 3h) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags beim OPRI Art. 5, 6, 8 Geb.Erl.
Bulgarien	Art. 5, 33 PatG GebVerz	Bulgarian Patent Office Bulgarian National Bank Centralno Upravlénie Bankkonto Nr. 3000170907 Bankcode 66196611 BIN 7302010001	a) Barzahlung b) Banküberweisung	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim BG-Patentamt 3b) Zeitpunkt der Zahlung bei der Bank
Dänemark	PatG GebV	Patent- og Varemærkestyrelsen Danske Bank 2-12, Holmens Kanal 1092 COPENHAGEN K S.W.I.F.T.: DABADKKK IBAN : 8230003329110001 Kontonr. 3129 3329 110001	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck in DKK, der auf eine dänische Bank gezogen ist und an die Order des DKPTO lautet d) (telegraphische) Überweisung an eine dänische Bank zugunsten des Bankkontos (s. Spalte 2) Das DKPTO nimmt nur Zahlungen in DKK (dänischer Währung) entgegen. Alle Zahlungen müssen mit genauen Anweisungen/Angaben versehen sein.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim DKPTO 3b) Tag der Einreichung bei einem dänischen Postamt 3c) Tag des Eingangs des Schecks beim DKPTO 3d) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Spalte 2
Deutschland	PatKostG PatKostZV	Deutsche Bundesbank Filiale München (Bbk München) Kontonr. 700 010 54 (BLZ 700 000 00)	a) Barzahlung bei der Zahlstelle des DPMA in München b) Überweisung auf ein Konto der Zahlstelle des DPMA c) Bareinzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des DPMA d) Übersendung eines Abbuchungsauftrags (Vordruck V1244) von einem speziell eingerichteten Konto bei der Dresdner Bank AG München e) Erteilung einer Einziehungs-ermächtigung (Vordruck A 9507) von einem Inlandskonto § 1 PatKostZV	3a) Tag der Einzahlung 3b) Tag der Gutschrift auf einem Konto der Zahlstelle des DPMA 3c) Tag der Einzahlung 3d) und e) Tag des Eingangs bei der Zahlstelle des DPMA in München oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr § 3 PatKostZV

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Estland	PatG GebG Geb.Erl.	Patendiamet (Estrnisches Patentamt) Eesti Ühispank AS, TALLINN Kontonr. 10052032122004	Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des estnischen Patentamts	Tag des Eingangs eines Zahlungsnachweises beim estnischen Patentamt § 41(2) PatG
Finnland	PatG Geb. Beschl.	Patentti- ja rekisterihallitus Nordea Bank Finland Plc Aleksis Kiven katu 3-5, 00020 NORDEA SWIFT (BIC) code: NDEAFIHH IBAN: FI9716603000104227 Kontonr.: 166030-104227	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck in Euro, der auf eine finnische Bank gezogen ist und an die Order des FI- Patentamts lautet d) (telegraphische) Überweisung an eine finnische Bank zugunsten des Postgirokontos (s. Spalte 2)	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim FI-Patentamt 3b) Tag der Einreichung bei einem finnischen Postamt 3c) Tag des Eingangs des Schecks beim FI-Patentamt 3d) Tag der Gutschrift auf dem Postgirokonto gem. Spalte 2
Frankreich	Geb.Erl. v. 24.12.01	Zahlungen an: "Au nom de l'Agent comptable de l'in- stitut national de la pro- priété industrielle" 26bis, rue de St Pétersbourg 75800 PARIS CEDEX 08 CCP PARIS* Kontonr. 0906017G020 établissement 30041 guichet 00001 Clé 04	a) Barzahlung b) Postscheck c) Bankscheck d) Postanweisung (mandat-lettre) e) Postanweisung (mandat-carte) f) Überweisung auf Postscheckkonto Hinweis: Als schnellste Zahlungsart empfiehlt INPI, Zahlungen gemäß b) bis e) vor- zunehmen. Art. 5 Geb.Erl. v. 24.12.01	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei INPI 3b) - d) Bei Übersendung: Tag der Aufgabe zur Post (Poststempel); bei Übergabe: Tag des Eingangs bei INPI 3e) Tag der Ausstellung der Postanweisung (Poststempel) 3f) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 Art. 5 Geb.Erl. v. 24.12.01
Griechen- land	Beschl. v. 2.10.2001	OBI Organismos Biomichanikis Idioktissias Alpha Credit Bank (Amaroussio Branch No. 146) 64 Kifissias Avenue 15125 ATHEN Konto Nr. 146002310002160	a) Barzahlung b) Bankscheck oder persönli- cher Scheck, der auf OBI gezogen ist c) Postscheck an die Order der OBI d) Überweisung, auch Telefonauftrag, an Alpha Credit Bank Art. 4(1) Beschl. v. 2.10.2001	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei der Kasse der OBI 3b) und c) Tag der Einreichung des Schecks bei der Kasse der OBI 3d) Tag der Gutschrift auf dem Konto von OBI bei Alpha Credit Bank Art. 4(2) Beschl. v. 2.10.2001
Irland	PatG PatV	/.	Gebühren sind in EUR zu entrich- ten. a) Barzahlung, bis zu 250 EUR, die beim IPO eingezahlt wer- den b) Scheck, einschließlich Euroscheck (bis zu 1 015 EUR) auf eine irische Bank gezogen, zahlbar an den "Controller of Patents, Designs and Trade Marks" c) Postanweisung ("postal order" oder "Post Office money order")	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim IPO 3b) und c) Tag des Eingangs beim IPO

* "compte de chèques postaux" (Postscheckkonto)

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Italien	Erl. v. 20.8.92	a) Jahresgebühren für europäische Patente: c/c n. 81016008* Ufficio delle Entrate Roma 2 (Brevetti) (Imposte sui brevetti europei) ABI 07601 CAB 03200 b) Sonstige Gebühren (außer Validierungsgebühr, s. Tabelle IV, Spalte 3): c/c n. 00668004* Ufficio delle Entrate Roma 2 (Brevetti) ABI 07601 CAB 03200	Einzahlung bei allen italienischen Postämtern mit vorgeschriebenem Einzahlungsschein (Ch. 8quater). Der Einzahlungsbeleg (4. Abschnitt) ist dem IT-Patentamt (UIBM, Ufficio G5), vorzulegen. Auf der Rückseite des ersten und vierten Abschnitts ist der Zweck der Zahlung anzugeben. Bei Zahlungen aus dem Ausland akzeptiert das IT-Patentamt auch Auslandspostüberweisungen, sofern zuzüglich 0,52 EUR für Postgirogebühren gezahlt werden.	Tag der Einzahlung bei einem inländischen Postamt (Tagesstempel) Der Tagesstempel des Postamts ist auch maßgebend, wenn die Zahlung über eine Bank erfolgt; in diesem Fall sollte die Bank beauftragt werden, den Einzahlungsbeleg an das IT-Patentamt (UIBM, Ufficio G5) zu senden.
Liechtenstein	siehe Schweiz			
Luxemburg	PatG (Art. 89.2) GebV	Administration de l'Enregistrement et des Domaines, Bureau des successions et de la taxe d'abonnement Bureau des chèques postaux LUXEMBOURG Kontonr. 24373-26 Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg (BCEE) Kontonr. 1002/4423-5	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Bank- oder Postüberweisung/Einzahlung	3a) Tag der Übergabe an den zuständigen "Einnehmer" 3b) Tag des Eingangs der Postanweisung beim "Einnehmer" vorbehaltlich der Einlösung 3c) Tag der Gutschrift auf einem Konto gem. Spalte 2
Monaco	PatG VO Nr. 1476 VO Nr. 10.427 GebV	Trésorerie Générale des Finances (TGF) (mit der Angabe rubrique 012104 - DCIPI brevets) Crédit Lyonnais 1, Avenue des Citronniers MONTE-CARLO Kontonr. 0000063074 G Clé rib 72 Code banque 30002 – Code guichet 03214	a) Barzahlung b) Bank- oder Postscheck c) Banküberweisung	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim MC-Patentamt 3b) Tag des Eingangs beim MC-Patentamt, wobei der Poststempel maßgebend ist 3c) Tag der Gutschrift auf dem Konto Art. 40 VO Nr. 1476

* "conto corrente postale" (Postscheckkonto)

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Niederlande	PatG PatV	Netherlands Industrial Property Office, RIJSWIJK a) Jahresgebühren für europäische Patente: Rabobank Kontonr. 1923.24.160 b) sonstige Gebühren: Rabobank Kontonr. 1923.24.179	a) Barzahlung b) Überweisung oder Einzahlung auf das Bankkonto c) Scheck in EUR d) Abbuchung von einem laufenden Konto bei NIPO	3a) und c) Tag des Eingangs der Zahlung oder des Schecks bei NIPO 3b) Tag der Gutschrift auf einem Konto gem. Spalte 2 3d) Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags
Österreich	PGMMV	Österreichisches Patentamt 1014 WIEN Postscheckkonto 5.160.000	a) Einzahlung auf das Postscheckkonto b) Überweisung auf das Postscheckkonto § 4 PGMMV	3a) Tag der Einzahlung bei einem inländischen Postamt oder bei der Österreichischen Postsparkasse 3b) Tag der Gutschrift auf dem Postscheckkonto gem. Spalte 2 § 4 PGMMV
Portugal	Art. 85, 278, 279 PatG GebV	/%	Gebühren sind in EUR zu entrichten. a) Barzahlung b) Scheck c) Postanweisung Art. 279(1) PatG Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen Zahlungen durch einen Vertreter in Portugal vornehmen lassen.	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei INPI 3b) und c) Tag des Poststempels
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Schweden	PatG PatV	Patent- och registreringsverket Postgiro 15684-4 Bankgiro 5050-0248	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Scheck, der auf eine schwedische Bank gezogen ist und an die Order des SE-Patentamts lautet, in schwedischer Währung d) (Telegraphische) Überweisung an eine schwedische Bank zugunsten der Konten gemäß Spalte 2	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim SE-Patentamt 3b) Tag der Einreichung bei einem schwedischen Postamt 3c) Tag des Eingangs des Schecks beim SE-Patentamt 3d) Tag der Gutschrift auf einem Konto gemäß Spalte 2

Vertragsstaat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Tschechische Republik	a) Jahresgebühren für europäische Patente: GesJG b) sonstige Gebühren: GesVG	Bankverbindung des CZ-Patentamts: Tschechische Nationalbank Prikopy 28, PRAHA 1 SWIFT: CNBA CZPP Kontonummern: a) Jahresgebühren für europäische Patente: 35-21526001/0710 b) sonstige Gebühren: 3711-21526001/0710	a) Barzahlung b) Postanweisung c) Bankscheck d) Überweisung auf das Konto des CZ Patentamts § 10 GesJG	3a) Tag des Eingangs der Zahlung beim CZ-Patentamt 3b) Tag der Einreichung bei einem Postamt 3c) Tag des Eingangs des Schecks beim CZ-Patentamt, sofern dieser Scheck eingelöst wird 3d) Tag der Abbuchung vom Konto des Gebührenzahlers
Türkei	GesV Nr. 551 GebVerz. 2002	Türkiye Is Bankasi/Ankara Kizilay Subesi Kontonr. 4214-1099999 und TC Ziraat Bankasi/Ankara Necatibey Subesi Kontonr. 30426/132208	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 Die Bank sollte beauftragt werden, den Einzahlungsbeleg an das TPI zu senden.
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.			
Vereinigtes Königreich	PatG PatV	Bank of England Drawing Office Threadneedle Street LONDON EC2R 8AH Patent Office Kontonr. 25011006*; Sort Code 10 00 00; Swift Code BKENGB2L	a) Scheck in Sterling, der auf eine britische Bank gezogen ist b) Banküberweisung c) Abbuchung von einem speziellen Konto des Kunden beim UK-Patentamt d) persönliche Barzahlung beim UK-Patentamt e) Geldanweisung ("money order") Den Unterlagen, die sich auf Gebührenzahlungen beziehen, ist ein Gebührenformblatt (Form FS/1) oder ein entsprechendes Formblatt, in dem die einzelnen Gebühren aufgeführt sind, beizufügen. Damit Zahlungen und separat eingereichte Formblätter einander zugeordnet werden können, ist stets auf eine Patent- oder Kontonummer zu verweisen.	3a) und e) Tag des Eingangs beim UK-Patentamt 3b) Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 3c) Tag des Eingangs der Unterlagen beim UK-Patentamt, wenn das Kundenkonto gedeckt ist, andernfalls der Tag, an dem das Konto aufgefüllt wird 3d) Zeitpunkt der Zahlung beim UK-Patentamt
Zypern	PatG GebV	/%	Gebühren sind in CYP zu entrichten a) Barzahlung b) Scheck an die Order des "Registrar of Companies" c) Bankscheck ("bank draft")	Tag des Eingangs der Zahlung beim CY-Patentamt

Erstreckungs- staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Albanien	Geb.Erl.	Konto des "Ministry of Higher Education and Science" Kontonr.: 317/4302 Banka e Kursimeve no.2 Drejtoria e Patentave dhe Markave TIRANA	a) Banküberweisung b) Barzahlung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto gem. Spalte 2 3b) Tag des Eingangs der Zahlung beim AL-Patent- und Markenamt
Ehemalige jugo- slawische Republik Maze- donien	GebV	- Jahresgebühren: Postanweisung oder Banküberweisung auf das Haushaltskonto Nr. 1 000 000 000 63095; Interimskonto Nr. 840-033-03161; Einnahmencode: 722313; Verbuchungsschlüssel: 2 - Veröffentlichungsgebühr: Postanweisung oder Banküberweisung auf das IPPO-Konto Nr. 1100200213-787-13; Einnahmencode: 724139-11; Verbuchungsschlüssel: 1; Steuernummer des IPPO: 4030994253825 Konten bei der Nationalbank	a) Banküberweisung b) Postanweisung	3a) Tag der Gutschrift auf dem Konto gem. Spalte 2 3b) Tag der Zahlung bei einem Postamt in MK
Lettland	PatG GebV	Valsts kase Reg. Nr. 90000050138 Konta Nr. 000361101 Sub.konta Nr. 10601909193 Latvijas Banka, kods LACBLV2X	Überweisungsauftrag	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2
Litauen	Art. 58 PatG Geb.Ges.	Bank "Hansa-LTB" Bank Code 10002458204 Kontonr. 73000	Banküberweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2
Rumänien (Das Er- streckungs- system gilt weiterhin für alle europäi- schen und internatio- nalen An- meldungen mit An- meldetag vor dem 1. März 2003.)	PatG PatV Geb.Ges.	OSIM Kontonr. 2511.1-774.8/EUR Banca Comerciala Romana Sucursala Doamnei Strada Doamnei, nr. 14-16 Sector 3 BUCURESTI	a) Barzahlung b) Scheck c) Banküberweisung	3a) Tag des Eingangs der Zahlung bei OSIM 3b) Tag des Eingangs bei OSIM 3c) Tag der Gutschrift auf dem Konto von OSIM

Erstreckungs- staat	1 Nationale Bestimmungen	2 Konten	3 Zahlungsarten	4 Zeitpunkt, zu dem die Zahlung als bewirkt gilt
Slowenien (Das Er- streckungs- system gilt weiterhin für alle euro- päischen und interna- tionalen Anmeldun- gen mit Anmelde- tag vor dem 1. De- zember 2002.)	Art. 9, 109, 110 PatG GebV	Administration of the Republic of Slovenia for public payments Kontonr.: 01100-1000307004	a) Postanweisung b) Zahlung oder Überweisung auf das Konto Obwohl eine Überweisung aus dem Ausland auf das Konto möglich ist, wird die Zahlung in Slowenien empfohlen. c) Bareinzahlung beim SIPO	Tag der Gutschrift auf dem Konto gemäß Spalte 2 oder Tag des Eingangs der Zahlung beim SIPO

Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen und anderen Rechten an europäischen Patenten in das nationale Patentregister

IX.

1. Bis zur Erteilung des europäischen Patents werden Rechtsübergänge, Lizenzen und andere Rechte an europäischen Patentanmeldungen nach den Regeln 20 bis 22 EPÜ zentral in das Europäische Patentregister eingetragen.
2. Nach Erteilung des europäischen Patents werden Rechtsübergänge nach Regel 61 i. V. m. Regel 20 EPÜ nur noch während der Einspruchsfrist oder der Dauer eines Einspruchsverfahrens in das Europäische Patentregister eingetragen. Die nachstehende Tabelle enthält in Spalte 6 Angaben darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Vertragsstaaten die Eintragung solcher Rechtsübergänge in das Europäische Patentregister für das nationale Verfahren anerkennen.
3. Darüber hinaus enthält diese Tabelle die nationalen Rechtsvorschriften und Erfordernisse für die Eintragung von Rechtsübergängen, Lizenzen (ausschließlich Zwangslizenzen) und anderen Rechten nach Erteilung des europäischen Patents oder nach dem rechtskräftigen Abschluß eines Einspruchsverfahrens in die einzelnen nationalen Patentregister der benannten Vertragsstaaten. Alle Angaben über die maßgebenden Vorschriften und die Art der einzureichenden Unterlagen und Nachweise beruhen auf den dem EPA übermittelten Auskünften der Patentbehörden der Vertragsstaaten.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Belgien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt, bzw. eines beglaubigten Auszugs aus dem Vertrag oder der öffentlichen Urkunde bei OPRI - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Art. 44 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Lizenzvertrags oder eines zur Feststellung der Lizenzvergabe ausreichenden beglaubigten Auszugs aus dem Vertrag beim OPRI Art. 34, 45 PatG 3. Nießbrauch, Verpfändung wie unter 1. Art. 46 PatG	siehe Tabelle III.B, Spalte 1 siehe Tabelle III.B, Spalte 1 siehe Tabelle III.B, Spalte 1	Nein Ja, bei vertraglichen Lizenzen Nein
Bulgarien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Einreichung eines schriftlichen Antrags sowie einer Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt (z. B. Übertragungsurkunde, Erbschein, Gerichtsurteil); Nachweis über die Entrichtung der Gebühr 2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung eines schriftlichen Antrags sowie einer Abschrift des Lizenzvertrags oder eines zur Feststellung der Lizenzvergabe ausreichenden, von allen Beteiligten unterzeichneten Auszugs aus dem Vertrag; Nachweis über die Entrichtung der Gebühr	Ja Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in Bulgarien müssen Handlungen vor dem BG-Patentamt über inländische Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vornehmen. Art. 3(2) PatG	Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
12 EUR je Patent (mittels belgi- scher Gebührenmarken)	Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung. Allerdings wird durch Eintragung in das Register die Übertragung ab dem Tag der Einreichung der entsprechen- den Unterlagen beim OPRI Dritten und dem OPRI gegen- über wirksam. Art. 44(6) PatG Art. 8(1) Kgl.Erl. v. 27.2.1981	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzule- gen (EPA Form 2544) sowie eine Eingabe des Antragstellers über die Art der Übertragung.	Unterlagen, die nicht in einer der Amtssprachen des OPRI abgefaßt sind, ist eine Über- setzung beizufügen. (Betreffend Amtssprachen des OPRI s. Tabelle II, Spalte 4) Pfändung: Art. 47 PatG Nießbrauch, Verpfändung: Art. 46 PatG
12 EUR je Patent (mittels belgi- scher Gebührenmarken)	Mit Eintragung in das Register wird der Lizenzvertrag Dritten und dem OPRI gegenüber wirk- sam. Art. 45 PatG		
12 EUR je Patent (mittels belgi- scher Gebührenmarken)	Art. 46(2) PatG		
80 BGN	Rechtsübergänge, Lizenzen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung. Mit Eintragung in das Register wird der Lizenzvertrag jedoch Dritten gegenüber wirksam.	Nein	Unterlagen, die nicht in Bulgarisch abgefaßt sind, ist eine Übersetzung beizufügen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Dänemark	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde. Eine Einverständniserklärung des Erwerbers ist nicht erforderlich. § 44 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag § 44 PatG	Nein Nein	Nein Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Nein, vgl. aber Spalte 7	Auf Antrag Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzerteilungen § 44 PatG § 54 PatVO Gegen den eingetragenen Inhaber eines Patents kann gerichtlich vorgegangen werden. § 44(4) PatG	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom DKPTO anerkannt. Nur wenn das DKPTO über eine nach R. 61 EPÜ vorgenommene Übertragung noch nicht unterrichtet wurde, ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) vorzulegen.	Sind die Unterlagen nicht in Dänisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen.
Nein	Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Erteilung zusätzlicher Lizenzen können auf Antrag eingetragen werden. § 54(1) PatVO		

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Deutschland	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - Verkauf: - Nachweis durch Verfahrenserklärungen Vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auf Umschreibung oder vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auf Umschreibung, dem eine vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, daß er der Eintragung des Rechtsnachfolgers zustimmt (Umschreibungsbewilligung), beigefügt ist. - Sonstige Unterlagen, aus denen sich die rechtsgeschäftliche Übertragung ergibt (z. B. ein vom eingetragenen Inhaber und dem Rechtsnachfolger unterzeichneter Vertrag) - Verschmelzung (Fusion von Kapitalgesellschaften): Auszug aus dem Register des Sitzes des Übernehmenden bzw. neuen Rechtsträgers ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Insolvenz, Zwangsvollstreckung) - Erbfolge: Erbschein in Ausfertigung, ggf. gegenseitlich beschränkter Erbschein bei Ausländern; beglaubigte Testamentabschrift mit einer Ausfertigung des Eröffnungsprotokolls. - Insolvenz: Umschreibungsbewilligung des Insolvenzverwalters (Vertretungsnachweis durch Bestallungsurkunde in Ausfertigung oder einer beglaubigten Kopie). § 15 i. V. m. § 30(3) PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Ausschließliche Lizenz: schriftlicher Antrag des Lizenznehmers mit beglaubigter Einwilligung des Patentinhabers oder Antrag des Patentinhabers mit Einverständniserklärung des Lizenznehmers § 30(4) PatG Lizenzbereitschaftserklärung: schriftliche Erklärung des Patentinhabers § 23(1) PatG	Ja § 25 PatG Ja § 25 PatG Ja	Nein Nein Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Nein	Die Eintragung in das Register hat deklaratorische Wirkung.	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzule- gen (EPA Form 2544).	Weitere Einzelheiten enthalten die "Richtlinien für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Patentrolle ..." vom 28.10.1996, geändert ab 1. Januar 2002 (Bl.f.PMZ 2002, 11). Bei <i>fremdsprachigen Urkunden</i>, die in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sind, kann das DPMA verlangen, daß eine Übersetzung der Urkunde oder von Auszügen vorgelegt wird; das DPMA kann ferner verlan- gen, daß die Übersetzung von einem Rechts- oder Patent- anwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt wird. Bei Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind, ist stets eine von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Über- setzung der gesamten Urkunden oder von Auszügen einzureichen.
25 EUR	Vermerk über Lizenzerteilung		Der Vermerk wird auf Antrag des Patentinhabers oder des Lizenznehmers gelöscht. Der Löschungsantrag des Patent- inhabers bedarf des Nach- weises der Zustimmung des eingetragenen Lizenznehmers oder seines Rechtsnachfolgers. § 30(4) PatG Gebühr für die Löschung des Vermerks 25 EUR. Nr. 313 500 Gebührenverzeichnis PatKostG
Nr. 313 400 Gebührenverzeichnis PatKostG			
Nein	Vermerk über Erklärung der Lizenzbereitschaft		Nach Eingang der Erklärung fällig werdende Jahresge- bühren ermäßigen sich auf die Hälfte.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Estland	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübertragung) - Verkauf: vom eingetragenen Inhaber oder vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Beleg (Original oder beglaubigte Abschrift) dafür beigefügt ist, daß das Rechtsgeschäft stattgefunden hat. - Fusion: vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem ein Handelsregisterauszug beigefügt ist. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung): vom neuen Rechtsträger unterzeichneter Umschreibungsantrag, dem eine Urkunde über den Rechtsübergang beigefügt ist. § 16(2) DurchfG § 45 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Von der betroffenen Partei unterschriebener Antrag auf Eintragung der Rechte (Lizenz, Pfändung etc.), dem das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrags oder ein Auszug mit den maßgeblichen Vertragsteilen beigefügt ist. (s. auch Spalte 7) § 17 DurchfG § 46 PatG	Ja § 15 DurchfG	Nein Nein
Finnland	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Verkauf: vom Patentinhaber unterzeichnete und mit Datum versehene Übertragungsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) Fusion: Handelsregisterauszug § 44 PatG § 42 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte Vom Patentinhaber und Lizenznehmer unterzeichnetes Original oder beglaubigte Abschrift des Lizenzvertrags § 44 PatG § 42 PatV	Ja Ja	Nein Nein

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
600 EEK, außer wenn der Rechtsübergang vor Einreichung der Übersetzung der europäischen Patentschrift stattfand. § 144(3) GebG	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen §§ 45 bis 47 PatG § 17(7) DurchfG	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Ein Zahlungsnachweis ist beizufügen. § 41(2) PatG Anträge auf Umschreibung von Rechten oder Eintragung von Lizenzen oder Pfändungen können auch vom bevollmächtigten estnischen Patentanwalt unterschrieben werden, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.
40 EUR 40 EUR	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung. § 44 PatG § 42 PatV Eintragung von Pfändungen hat rechtsbegründende Wirkung. § 54 PatG	Ja Eintragung im Register erfolgt automatisch nach Zahlung der Gebühr (40 EUR) und gegen Vorlage einer Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544).	Unterlagen werden in Englisch, Französisch, Deutsch, Dänisch oder Norwegisch angenommen oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen, sofern nicht besondere Umstände eine Übersetzung ins Finnische erfordern. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist eine Übersetzung in Finnisch vorzulegen.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Frankreich	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) Verkauf: Original der Privaturkunde oder Ausfertigung der öffentlichen Urkunde (vgl. Spalte 7). Die Eintragung kann auch auf einen Auszug aus der Urkunde beschränkt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller, sofern die Unterschrift der Parteien auf dem Auszug fehlt, die Urkunde dem INPI vorzulegen, das sie ihm nach Prüfung der Übereinstimmung auf Verlangen wieder zurücksendet. Ferner ist der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren zu erbringen. Art. R. 613-55 VO Fusion: Original des der Fusion zugrunde liegenden Übertragungsvertrags Art. R. 613-56 VO ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Erwerb von Todes wegen (Erbfolge oder einseitiges Rechtsgeschäft): Urkunde, aus der die Eigentumsübertragung hervorgeht Konkurs: Der Rechtsübergang des Patents wird nur im Fall der Veräußerung von Vermögenswerten im Rahmen des Konkursverfahrens nach Vorlage der den Rechtsübergang begründenden Urkunde eingetragen. Art. R. 613-56 VO 2. Lizenzen und andere Rechte Zur Abtretung oder Einräumung eines Verwertungsrechts. Bestellung oder Übertragung eines Pfandrechts siehe unter 1. Art. R. 613-55 VO	Nein Nein Nein	Ja, 4fach Ja, 4fach Ja, 4fach

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
26 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR, wenn ein Antrag auf Eintragung mehrere Schutzrechte betrifft Geb.Erl. v. 24.12.01	Rechtsübergänge sowie Lizenzen, Unterlizenzen, Verpfändungen, Pfändung; Rechtsübergänge aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (z. B. Eigentumsklagen) Die Eintragung in das nationale Patentregister hat deklaratorische Wirkung. Allerdings werden die Rechtsakte Dritten gegenüber erst mit der Eintragung wirksam. Art. L. 613-9. Ges. Nr. 92-597	Ja Mit der Eintragung in das europäische Patentregister werden Rechtsgeschäfte, durch die die Rechte aus einer europäischen Patentanmeldung oder aus einem europäischen Patent übertragen oder geändert werden, Dritten gegenüber wirksam. Art. L. 614-11. Ges. Nr. 92-597	Das Original der Privaturkunde kann an den Antragsteller zurückgesandt werden, wenn dem Antrag eine Abschrift dieser Urkunde beigelegt ist.
26 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 260 EUR, wenn ein Antrag auf Eintragung mehrere Schutzrechte betrifft Geb.Erl. v. 24.12.01			

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Griechenland	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübertragung) Verkauf: Kaufvertrag Fusion: Zustimmung oder Beschluß des zuständigen Organs einer juristischen Person ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Tod des Inhabers: Bescheinigung über die gesetzliche Erbfolge Konkurs: Gerichtsbeschluß oder Beschluß des zuständigen Organs einer juristischen Person (vgl. auch Spalte 7) Art. 12 Ges. Nr. 1733/87 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 12 Ges. Nr.1733/87	Nein, es sei denn, der Antragsteller ist nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nein	Nein Nein
Irland	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) beglaubigte Abschrift der maßgeblichen Urkunde Art. 85 PatG R. 58 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte beglaubigte Abschrift der entsprechenden Urkunde Art. 85 PatG R. 58 PatV	Ja	Ja Ja
Italien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - beglaubigte Abschrift oder Original der öffentlichen Urkunde - bzw. beglaubigte Abschrift der ordnungsgemäß beglaubigten Privaturkunde (vgl. auch Spalte 7) Art. 66 und 67 Kgl. VO Nr. 1127 R. 59-66 Kgl. VO Nr. 244 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 66 und 67 Kgl. VO Nr. 1127	Nein Nein	Nein Nein
Liechtenstein	siehe Schweiz		

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Luxemburg	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - Original oder beglaubigte Abschrift der Urkunde oder - Privatabmachung zwischen den Parteien oder gemeinsame Erklärung der Parteien, mit der die Übertragung bzw. die Abmachung bestätigt wird, oder - gelegentlich Annahmeerklärung im Original oder deren nachträgliche Bestätigung durch den Übertragenden und Annahmeerklärung oder deren Bestätigung durch den Erwerber Art. 53 PatG Art. 23 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	Nein Patentinhaber mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union müssen nur dann einen zugelassenen Inlandsvertreter bestellen, wenn sie "aus dem Patent herleitbare Rechte ausüben wollen". Art. 83(4) PatG Ja	Ja Nein
Monaco	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) Verkauf und Fusion: Der Antrag ("bordereau") ist auf ungestempelterm Papier in zwei Stücken einzureichen, die alle zweckdienlichen Angaben über die in Frage stehende Übertragung zu enthalten haben. Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Übertragungsurkunde. Diese Abschrift muß bei der "Direction des Services Fiscaux" des Fürstentums registriert sein. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Erwerb von Todes wegen und Konkurs: beglaubigte Abschrift der Übertragungsurkunde bei Übertragung durch Erbfall: Erbschein oder Inventarprotokoll Art. 18 PatG Art. 37 VO Nr. 1476 2. Lizenzen und andere Rechte Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Erteilungs- oder der Pfandbestellungsurkunde	Nein Nein Nein	Nein Nein Nein

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Niederlande	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Original oder Abschrift der Urkunde, die die Übertragungserklärung des Patentinhabers und die Erklärung des Erwerbers über die Annahme der Übertragung enthält Art. 64, 65 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Original oder Abschrift des Lizenzvertrags oder Annahme einer letztwilligen Verfügung Art. 56 PatG	Nein Nein	Nein Nein
Österreich	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag oder gerichtliches Ersuchen auf Eintragung in das Patentregister; Vorlage der betreffenden Urkunde (z. B. Übertragungsurkunde, Erbschein, Pfändungsbeschluss) im Original oder ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift. Bei nicht öffentlicher Urkunde: Beglaubigung der Unterschrift des Rechtsinhabers. §§ 33, 43(5)-(7) PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1. §§ 34, 35, 36, 45 PatG	Ja; in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugter Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar § 21(4) PatG	Nein
Portugal	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vorlage eines schriftlichen Dokuments, das als Nachweis für den Rechtsübergang dient Art. 29(1), (2), (3), 31 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 30, 31 PatG	Ja Ja Art. 10(2) PatG Art. 1, 2 RVO	Ja INPI Form PAT/MOD-6 Ja INPI Form PAT/MOD-6

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
27 EUR Art. 64(1) PatG Art. 8(2) PatV 27 EUR Art. 56(2) PatG Art. 8(2) PatV	Etwaige besondere Vereinbarungen in bezug auf den Rechtsübergang Der Rechtsübergang verleiht materielle Rechte. Dritten gegenüber wird der Übergang durch Übertragung erst nach seiner Eintragung in das Register wirksam. Art. 64, 65 PatG Lizenzen (Art der Entstehung), Unterlizenzen Eine durch Vertrag oder letztwillige Verfügung zustande gekommene Lizenz wird Dritten gegenüber erst nach ihrer Eintragung in das Register wirksam. Art. 56(2) PatG	Ja Es ist eine Abschrift der Bescheinigung des EPA vorzulegen (EPA Form 2544).	Unterlagen werden in Niederländisch, Deutsch, Englisch und Französisch angenommen.
Pro Antrag 58 EUR Zusätzlich sind für den Antrag als solchen und eventuelle Anlagen nach Abschluß des Verfahrens Schriftengebühren zu zahlen. Schriftengebühr für den Antrag als solchen: 13 EUR Bei Erbfolge ist keine Gebühr zu entrichten.	Pfandrechte und andere dingliche Rechte, Lizenzen, Streitmerkungen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung. Die Rangordnung bestimmt sich nach der Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung. § 43(1)-(4) PatG	Nein	
Übertragungsgebühr 65,84 EUR Vorlagegebühr 3,99 EUR	Rechtsübergänge und vertragliche Lizenzen Die Eintragung in das Patentregister hat rechtsbegründende Wirkung und ist Dritten gegenüber wirksam. Art. 31(1), (2), 79(3) PatG	Ja Es ist eine vom EPA beglaubigte Abschrift einzureichen (EPA Form 2544). Art. 79(3) PatG	Rechtsübergänge werden im portugiesischen Patentblatt veröffentlicht. Sind die Unterlagen nicht in Portugiesisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen. Art. 31(5), 287(1) PatG

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.		
Schweden	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete und mit Datum versehene Übertragungsurkunde (Original oder beglaubigte Abschrift) zusammen mit einer Vollmacht für einen Inlandsvertreter, wenn der Rechtsnachfolger weder Wohnsitz noch Sitz in Schweden hat Ein Erwerber mit Wohnsitz oder Sitz in Schweden, der keinen Vertreter bestellt hat, hat eine Erklärung über die Annahme der Übertragung (Original oder beglaubigte Abschrift) einzureichen. § 44 PatG § 44 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte § 44 PatG § 44 PatV 3. Nießbrauch, Verpfändung § 94 PatG § 44 PatV	Ja Nein Nein	Nein Nein Nein
Schweiz/ Liechtenstein	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder eine andere genügende Beweisurkunde. Das IGE kann die Beglaubigung der Unterschrift sowie zusätzliche Beweismittel wie namentlich einen Handelsregisterauszug verlangen, wenn dies nach den Umständen notwendig erscheint. Art. 105(2), 105(2^{bis}) PatV 2. Lizenzen und andere Rechte Antrag und Urkunden wie unter 1. Art. 105(2), 105(2^{bis}) PatV	Nein	Nein, aber empfohlen

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
300 SEK	Rechtsübergänge, Lizenzen, Pfändungen Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen hat deklaratorische Wirkung. § 44 PatG § 44 PatV Die Eintragung von Pfändungen hat rechtsbegründende Wirkung. § 95 PatG	Ja Es ist eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des EPA vor- zulegen (EPA Form 2544).	Unterlagen werden auch in Deutsch, Englisch und Französisch angenommen.
300 SEK			
500 SEK			
100 CHF plus 50 CHF pro zusätzliches Patent, wenn gleichzeitig dieselbe Änderung beantragt wird Art. 105(5) PatV GebO (Anhang III) Keine Gebühren bei Änderun- gen gestützt auf vollstreckba- rem Gerichtsurteil oder Verfügung einer Zwangsvoll- streckungsbehörde Art. 105(6) PatV	Rechtsübergang, Lizenzen, Unterlizenzen, dingliche Rechte Deklaratorische Wirkung Registereintragung hat aber Einfluß auf die Rechtsstellung Dritter. Art. 33(3), 33(4), 36(3) PatG Art. 105 PatV	Ja Die Registereintragung erfolgt gegen Entrichtung der Gebühr (100 CHF). Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom IGE anerkannt. Bei gleichzeitiger Stellung der in Spalte 1 erwähnten Anträge ist die Gebühr nur einmal zu entrich- ten.	Bei Unterlagen, die nicht in einer Amtssprache des IGE abgefaßt sind, wird eine Über- setzung nur dann angefordert, wenn der Rechtsübergang aus den eingereichten Unterlagen nicht klar hervorgeht.

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Slowakei	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag, Vorlage einer Abschrift der betreffenden Urkunde (z. B. Übertragungsurkunde) §§ 19, 20, 21 VPatG 2. Lizenzen und andere Rechte Schriftlicher Antrag und Urkunden wie unter 1. §§ 19, 20, 21 VPatG	Ja, Rechtsanwalt oder Patentvertreter, der vor dem SK-Patentamt zugelassen ist § 79(1) PatG	Nein
Slowenien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Keine Unterlagen/Nachweise erforderlich, wenn die Eintragung eines Rechtsübergangs in das Register von demjenigen beantragt wird, der als Rechtsinhaber in das Register eingetragen ist. Wird der Antrag von einem Dritten gestellt, so hat dieser einen Nachweis der Zustimmung des Rechtsinhabers zur Eintragung des Rechtsübergangs oder wahlweise anderweitige Unterlagen, die eine Rechtsgrundlage für die beantragte Eintragung darstellen, einzureichen. Art. 108 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 108 PatG	Ja Art. 129 PatG	Nein, aber empfohlen
Spanien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Original oder beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde sowie Abschrift des Dokuments, das als Nachweis über die Begleichung der Steuerschuld, die Steuerbefreiung oder das Nichtbestehen der Steuerpflicht dient und gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das entsprechende Register enthält (vgl. auch Spalte 7). Art. 79(5) PatG Art. 56, 57, 58 Kgl. VO 2245 2. Lizenzen und andere Rechte Die Patentanmeldung und das Patent können Gegenstand von Lizenzen und Nießbrauch sein. Zur Eintragung siehe unter 1. Durch Bestellung eines Pfandrechts, die dem OEPM anzuzeigen ist, können sie auch als Sicherheitsleistung dienen. Art. 74 PatG	Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat. Art. 155, 156 PatG Art. 3 Ges. 8/98 Nein, wenn der Patentinhaber seinen Wohnsitz in einem EU-Land hat.	Ja Art. 57(1) Kgl. VO 2245 Ja

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
800 SKK je Antrag § 2 Geb.Ges. 500 SKK je Lizenzantrag 200 SKK je Bestellung eines Pfandrechts § 2 Geb.Ges.	Übertragung und Rechtsübergang eines Patents, andere dingliche Rechte, Lizenzen, Streitanmerkungen und weitere relevante Einträge § 26 VPatG	Ja	Unterlagen, die nicht in Slowakisch eingereicht werden, ist auf Verlangen des SK-Patentamts eine Übersetzung beizufügen.
7 000 SIT	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag.	Nein	Unterlagen/Nachweise werden in Slowenisch, Englisch, Deutsch und Französisch angenommen. In Zweifelsfällen kann das SIPO eine Übersetzung anfordern. Art. 108 PatG Art. 11, 12 EintrV
11,41 EUR für jede Eintragung Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden. Art. 57(2) Kgl. VO 2245 11,41 EUR für jede Eintragung Die Gebühren können jeweils zum Jahresbeginn geändert werden.	Bestellung und Übertragung von Rechten, sofern die entsprechenden Rechtsgeschäfte gemäß Kgl. VO 2245 erfolgen: Übertragungen, Lizenzen usw. Art. 49(1)n), 56(2) Kgl. VO 2245 Übertragungen, Lizenzen und alle anderen aus freiem Willen oder kraft Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen werden gutgläubigen Dritten gegenüber erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam. Art. 79(2) PatG	Ja Ein im Patentregister des EPA eingetragener Rechtsübergang wird vom OEPM anerkannt. Art. 10 Kgl. VO 2424	Ein im Ausland abgefaßtes Schriftstück muß mit der Apostille gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 versehen sein. Sind die Unterlagen nicht in Spanisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen. Art. 56 Kgl. VO 2245 Zum Nießbrauch siehe Art. 74(1) PatG

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Tschechische Republik	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Abschrift der maßgeblichen Urkunde 2. Lizenzen und andere Rechte Zwei Abschriften der entsprechenden Urkunde (Lizenzvertrag) mit Angabe der Patentnummer, des Lizenznehmers und des Umfangs der eingeräumten Rechte § 17 VV	Ja § 70 PatG	Nein
Türkei	1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) - schriftlicher Antrag - Handelsregistrauszug - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht R. 44 PatV ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) - schriftlicher Antrag - Erbfolge: Bescheinigung über die gesetzliche Erbfolge - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht R. 38 PatV 2. Lizenzen und andere Rechte - schriftlicher Antrag - vom Patentinhaber und Lizenznehmer unterzeichneter Lizenzvertrag; die Unterschriften müssen beglaubigt werden - Nachweis über die Entrichtung der Gebühr - Vollmacht R. 35 PatV	Ja Ja	Nein Nein

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.		
Vereinigtes Königreich	Ein vom oder für den Rechtsvorgänger unterzeichnetes Form 21/77 (siehe Spalte 3) genügt, um den Übergang durch Verkauf, Sicherungsabrede oder Lizenzerteilung zu belegen. In Ermangelung der Unterschrift des Rechtsvorgängers (oder seines Vertreters) oder in einem anderen Fall als den vorstehend genannten, sind folgende Unterlagen vorzulegen: 1. Rechtsübergang i) durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) Verkauf: Übereignungsdokument, Übertragungsurkunde oder von allen oder für alle am Rechtsgeschäft beteiligten Parteien unterzeichneter Kaufvertrag (Art. 30(6) PatG). Für in Schottland getätigte Rechtsgeschäfte genügt die Unterschrift des Rechtsvorgängers (oder seines Vertreters) (Art. 31(6) PatG). Sind zwei oder mehr Personen Inhaber eines Patents, so kann das Eigentum an dem Patent eines oder mehrerer Inhaber nicht ohne die schriftliche Zustimmung des oder der anderen Inhaber übertragen werden. Fusion: Nachweis über die Umstrukturierung oder beglaubigter Handelsregistrauszug, ggf. in Verbindung mit einer Niederschrift oder Vertragsunterlagen, aus denen hervorgeht, welche Patente betroffen sind. ii) kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Tod des Rechtsinhabers: Testamentsbestätigung oder Testamentsvollstreckerzeugnis, ggf. belegt durch das Testament (vgl. auch Spalte 7). Konkurs: amtlicher Nachweis über die Abwicklung des Unternehmens. Veräußerung durch Verkauf wie unter i); die Unterlagen müssen namens des Unternehmens vom Konkursverwalter unterzeichnet sein. Verfügung von Amts wegen: Abschrift der entsprechenden amtlichen Verfügung und Tag des Inkrafttretens. Art. 32, 33 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzen können in das EP(UK)-Patentregister eingetragen werden. Einzureichen sind Unterlagen, aus denen hervorgeht: a) Datum des Vertrags (d. h. wann dieser vom oder für den Lizenzgeber unterzeichnet wurde) b) die Vertragsparteien (einschließlich Anschriften) c) das betroffene Patent. Sicherungsabreden (z. B. Hypotheken, usw.) können ebenfalls in das EP(UK)-Patentregister eingetragen werden. Die Grundvoraussetzungen sind die gleichen wie unter 1.	Nein, aber der Patentinhaber ist verpflichtet, dem "Comptroller" eine Zustellanschrift im Vereinigten Königreich mitzuteilen, wenn er an einem Verfahren im Rahmen der Patentausführungsbestimmungen von 1990 beteiligt ist. R. 30 PatV ad 1.ii): Testamentsbestätigung oder Testamentsvollstreckerzeugnis in bezug auf EP(UK)-Patente muß von einem im Vereinigten Königreich niedergelassenen persönlichen Vertreter ausgestellt werden.	Ja, Formblatt 21/77; unabhängig von der Zahl der übertragenen Patente reicht ein Formblatt aus Ja, Formblatt 21/77

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
Nein	Alle zusätzlichen Rechte, z. B. Pfandrechte, Vereinbarungen, Lizenzen, Unterlizenzen Die Eintragung in das Patentregister hat im allgemeinen lediglich deklaratorische Wirkung. Bestimmte Rechte entstehen jedoch erst aufgrund der Eintragung (z. B. gemäß Art. 33 und 68 PatG).	Ja Eine Abschrift der Bescheinigung des EPA (EPA Form 2544) kann zur Stützung des mit UK Form 21/77 zu stellenden Antrags auf Eintragung vorgelegt werden.	Allen Unterlagen, die nicht in englischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Englische beizufügen. Für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit EP(UK)-Patenten, die vor dem 28. März 2000 getätigt wurden, ist im Vereinigten Königreich eine Stempelgebühr zu entrichten. Dem britischen Patentamt ist es nach Artikel 17 des Stempelsteuergesetzes von 1892 untersagt, gebührenpflichtige Unterlagen zu bearbeiten, für die die Gebühr nicht festgesetzt und entrichtet wurde. ad 1ii): Im Vereinigten Königreich befindliches Eigentum, das EP(UK)-Patente einschließt, muß zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich veranlagt werden. Weitere Informationen sind erhältlich bei der Assignment section, Tel. (+ 44-1633) 81 46 30.
Nein			

Vertragsstaat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlandsvertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Zypern	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag, von allen Parteien unterschrieben, mit Angabe von EP Nummer, Anmeldetag, Bezeichnung der Erfindung, Namen, Anschriften und Angaben zur Nationalität der betroffenen Parteien. R. 5(2) GebV 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1.	Ja R. 58(1) GebV	Form P.3 R. 5(1) GebV

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
50 CYP	Die Eintragung im Patentregister hat rechtsbe- gründende Wirkung. R. 5(2) GebV	Ja Art. 68 PatG	Sind die Unterlagen nicht in Griechisch abgefaßt, ist eine Übersetzung vorzulegen.

Erstreckungs- staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Albanien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag des Patentinhabers Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang ergibt. Art. 32 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 35(2) PatG	Ja	Nein
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Schriftlicher Antrag einer Vertragspartei Original oder ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der sich der Rechtsübergang oder Lizenzvertrag ergibt Art. 107, 108 PatG (Art. 217 PatG 2003) 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 109, 111 PatG (Art. 218, 219, 220 PatG 2003)	Ja	Nein
Lettland	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Vom Patentinhaber unterzeichnete Übertragungsurkunde §§ 36(2), 38(1) PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Ein Lizenzvertrag wird nach Registrierung beim LV-Patentamt wirksam. §§ 36(2), 38(1), 38(5) PatG	Ja	Nein, die Verwendung des Formblatts ist freigestellt.

Erstreckungs- staat	1 Welche Unterlagen/Nachweise müssen eingereicht werden?	2 Bestellung eines zugelassenen Inlands- vertreters erforderlich?	3 Formblatt vorgeschrieben?
Litauen	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Übertragungsvertrag für eine Patentanmeldung oder ein Patent Art. 31 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 34 PatG	Ja Art. 10(2) PatG	Nein
Rumänien (Das Erstreckungs- system gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde- tag vor dem 1. März 2003.)	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs unter Vorlage der Übertragungsurkunde (Vertrag) oder einer beglaubigten Abschrift und Nachweis über die Entrichtung der Gebühren. Art. 47 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte Lizenzvertrag Art. 47 PatG	Ja	Nein
Slowenien (Das Erstreckungs- system gilt weiterhin für alle europäi- schen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde- tag vor dem 1. Dezember 2002.)	1. Rechtsübergang durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf, Fusion, Eigentumsübergang) oder kraft Gesetzes (z. B. Erbfolge, Konkurs, Zwangsvollstreckung) Keine Unterlagen/Nachweise erforderlich, wenn die Eintragung eines Rechtsübergangs in das Register von demjenigen beantragt wird, der als Rechtsinhaber in das Register eingetragen ist. Wird der Antrag von einem Dritten gestellt, so hat dieser einen Nachweis der Zustimmung des Rechtsinhabers zur Eintragung des Rechtsübergangs oder wahlweise anderweitige Unterlagen, die eine Rechtsgrundlage für die beantragte Eintragung darstellen, einzureichen. Art. 108 PatG 2. Lizenzen und andere Rechte wie unter 1. Art. 108 PatG	Ja	Nein, aber empfohlen

4 Gebühr vorgesehen?	5 Eintragung und Angaben im Patentregister	6 Wird ein vom EPA nach R 61 EPÜ registrierter Rechtsübergang anerkannt?	7 Besonderheiten
400 LTL	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben rechtsbegründende Wirkung.	Nein	Rechtsübergänge werden im Patentblatt veröffentlicht. Urkunden werden in Litauisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Russisch angenommen.
240 LTL			
Geb.Ges.			
115 EUR	Rechtsübergänge und Lizenzen Eintragungen in das Patentregister haben deklaratorische Wirkung.	Nein	Urkunden werden in Rumänisch, Deutsch, Englisch oder Französisch angenommen.
Anhang 1.25 Geb.Ges.	Art. 48 PatG		
7 000 SIT je Patent	Alle Änderungen bezüglich eines Patents oder eines Rechtsinhabers können in das Register eingetragen werden, wie z. B. Rechtsübergänge, Lizenzen, Änderungen des Namens oder der Anschrift. Die Eintragung von Rechtsübergängen und Lizenzen ist nicht vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag.	Nein	Unterlagen/Nachweise werden in Slowenisch, Englisch, Deutsch und Französisch angenommen. In Zweifelsfällen kann das SIPO eine Übersetzung anfordern.
Art. 1 (6.1) GebV	Art. 107(1) PatG		Art. 108 PatG
7 000 SIT je Patent			Art. 11, 12 PatV
Art. 1 (6.1) GebV			

Die nachstehende Tabelle informiert über

- a) den Erlaß nationaler Vorschriften zur Frage des Doppelschutzes nach Artikel 139 (3) EPÜ
- b) den räumlichen Anwendungsbereich des EPÜ gemäß Artikel 168 (1) EPÜ

a) Doppelschutz

Nach Artikel 139 (3) EPÜ kann jeder Vertragsstaat vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann.

Welche Vorschriften zu Artikel 139 (3) EPÜ im einzelnen erlassen wurden, geht aus Spalte 1 dieser Tabelle hervor.

b) Räumlicher Anwendungsbereich

Nach Artikel 168 (1) kann jeder Vertragsstaat in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären, daß das Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anzuwenden ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist. Die für den betreffenden Vertragsstaat erteilten europäischen Patente haben auch in den Hoheitsgebieten Wirkung, für die eine solche Erklärung wirksam ist.

Die derzeitige Situation hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs in den einzelnen Vertragsstaaten ergibt sich aus Spalte 2 der Tabelle.

c) Vorbehalte

Die in früheren Auflagen enthaltene Spalte 1 "Vorbehalte" wird nicht mehr wiedergegeben, da die Geltungsdauer aller gemäß Artikel 167 (2) erklärten Vorbehalte am 7. Oktober 1992 abgelaufen ist (Artikel 167 (3) EPÜ).

Österreich

Der Vorbehalt von Österreich schloß Schutz für chemische Erzeugnisse, Nahrungs- und Arzneimittel als solche aus. Er ist mit Ablauf des 7. Oktober 1987 erloschen (ABI. EPA 1987, 426).

Griechenland und Spanien

Der Vorbehalt von Griechenland betraf den Schutz für Arzneimittel, der von Spanien chemische Erzeugnisse und Arzneimittel. Sie sind mit Ablauf des 7. Oktober 1992 erloschen (ABI. EPA 1992, 301).

Wichtiger Hinweis

Nach Artikel 167 (5) EPÜ gelten die Vorbehalte für europäische Patente, die auf europäische Patentanmeldungen erteilt worden sind, die während der Wirksamkeit des Vorbehalts eingereicht worden sind, für die gesamte Lebensdauer dieser Patente. Sie betreffen daher nur europäische Patentanmeldungen und Patente mit einem Anmeldetag vor dem 8. Oktober 1987 bei Benennung Österreichs und mit einem Anmeldetag vor dem 8. Oktober 1992 bei Benennung von Griechenland und/oder Spanien (vgl. ABI. EPA 1992, 301).

d) Den Gerichten gleichgestellte Behörden nach Artikel 1(2) Anerkennungsprotokoll

Folgende Vertragsstaaten haben dem EPA Behörden mitgeteilt, denen eine Zuständigkeit für Klagen nach Artikel 1 (2) Anerkennungsprotokoll zugewiesen worden ist:

Österreich: Österreichisches Patentamt (Österreichisches Patentblatt 1993, 154);

Slowakei: Krajský súd v Bratislave/Bezirksgericht in Bratislava, Krajský súd v Banskej Bystrici/Bezirksgericht in Banská Bystrica, Krajský súd v Košiciach/Bezirksgericht in Košice;

Vereinigtes Königreich: The Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks (Artikel 12 und 82 Patentgesetz 1977).

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Belgien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist Art. 7(1) Ges. v. 8.7.77	Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien
Bulgarien	Nein Falls eine Erfindung sowohl in einem nationalen Patent als auch in einem europäischen Patent, in dem die Republik Bulgarien benannt ist, mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist und beide Patente derselben Person oder ihrem Rechtsnachfolger gehören, hat das nationale Patent keine Wirkung mehr. Art. 72g(1) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien
Dänemark	Der Doppelschutz wird nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für nationale Gebrauchsmuster (gesonderter Antrag erforderlich). § 6 Gebrauchsmustergesetz	Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme Grönlands und der Faröer Inseln
Deutschland	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. II § 8(1) IntPatÜG Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen.	Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin bei vor dem 3. Oktober 1990 eingereichten Anmeldungen. Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 3. Oktober 1990 bei seit dem 3. Oktober 1990 eingereichten Anmeldungen. Art. XI § 2 IntPatÜG
Estland	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Der Doppelschutz für Gebrauchsmuster ist zugelassen. § 12(1) und (3) DurchfG	Hoheitsgebiet der Republik Estland
Finnland	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet der Republik Finnland

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Frankreich	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. L. 614-13. Ges. Nr. 92-597 Auf Gebrauchszertifikate anwendbare Bestimmungen: Art. L. 611-2. Ges. Nr. 92-597	Hoheitsgebiet der Französischen Republik einschließlich der Übersee-Territorien und der Gebietskörperschaften von Mayotte Art. L. 811-1. Ges. Nr. 92-597
Griechenland	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Art. 22(1) VOPr. Nr. 77/88 Art. 19(6) Ges. Nr. 1733/87	Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik Ges. Nr. 1607/86
Irland	Der "Controller" kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 60 PatG	Hoheitsgebiet Irlands
Italien	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 8 VOPr Nr. 32/1979	Hoheitsgebiet der Italienischen Republik
Liechtenstein	siehe Schweiz	
Luxemburg	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 94 PatG	Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Monaco	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 9 VO Nr. 10.427	Hoheitsgebiet des Fürstentums von Monaco
Niederlande	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 77 PatG	Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande in Europa Art. 49(1), 53(4), 55, 57(2), 73(1), 74 PatG
Österreich	Der Doppelschutz durch nationale Patente/Gebrauchsmuster wird nicht ausgeschlossen	Hoheitsgebiet der Republik Österreich
Portugal	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 84 PatG	Hoheitsgebiet Portugals
Rumänien	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Schweden	Der Doppelschutz durch nationale Patente wird nicht ausgeschlossen.	Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden
Schweiz/ Liechtenstein	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Art. 125 PatG	Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein Vertr. CH/LI v. 22.12.78
Slowakei	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> § 64 PatG	Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik
Slowenien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> Art. 31 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien

Vertragsstaat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich des EPÜ (Art. 168 EPÜ)
Spanien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 16 Kgl. VO 2424	Hoheitsgebiet des Königreichs Spanien
Tschechische Republik	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung mit demselben Prioritätsanspruch für denselben Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt. Der Doppelschutz durch Gebrauchsmuster ist zugelassen. § 35e PatG	Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik
Türkei	Nein; das nationale Patent/Gebrauchsmuster hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> R. 21 VOEP	Hoheitsgebiet der Republik Türkei
Ungarn	Die Information lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor. Bitte beachten Sie diesbezügliche Veröffentlichungen im Amtsblatt des EPA.	
Vereinigtes Königreich	Der "Comptroller" kann das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, nach dem Zeitpunkt widerrufen, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 73 PatG	Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Insel Man* Art. 131, 132 PA
Zypern	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) + b) <i>wie Belgien</i> c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt Art. 71(1), (2) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Zypern

* Wegen der Möglichkeit, europäische Patente (UK) in überseeischen Staaten und Gebieten registrieren zu lassen, vgl. die Informationen in ABl. EPA 1997, 433, und 429-432.

Erstreckungs- staat	1 Doppelschutz zugelassen? Art. 139 (3) und 140 EPÜ	2 Räumlicher Anwendungsbereich
Albanien	Nein; das nationale Patent hat in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das EP-Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist oder b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EP-Patents rechtskräftig abgeschlossen ist. Art. 8 Erstr. VO	Hoheitsgebiet der Republik Albanien
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Nein; wie Albanien Art. 8 Erstr. VO	Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
Lettland	Nein; wie Albanien § 19(7) PatG	Hoheitsgebiet der Republik Lettland
Litauen	Nein; wie Albanien Art. 57 PatG	Hoheitsgebiet der Republik Litauen
Rumänien (Das Erstreckungs-system gilt weiterhin für alle europäi-schen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde-tag vor dem 1. März 2003.)	Nein; wie Albanien Art. VIII VO	Hoheitsgebiet von Rumänien
Slowenien (Das Erstreckungs-system gilt weiterhin für alle europäi-schen und internationalen Anmeldungen mit Anmelde-tag vor dem 1. Dezember 2002.)	Nein; wie Albanien Art. 8 Erstr. VO	Hoheitsgebiet der Republik Slowenien

Europäisches Patentamt
Erhardtstr. 27
D-80331 München
Tel. (+49-89) 23 99-0
Telex 523 656 epmu d
Fax (+49-89) 23 99-44 65

☒ Europäisches Patentamt
D-80298 München
